

Energiekonzept 2026–2035; Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende (in Klammer die Zitierweise in der nachfolgenden Tabelle)

Gemeinden und ihre Organisationen (14)

- Bühler
 - Gais
 - Heiden
 - Herisau
 - Hundwil
 - Rehetobel
 - Schönengrund
 - Schwellbrunn
 - Stein
 - Teufen
 - Trogen
 - Urnäsch
 - Wald
-
- Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden (GPAR)

Politische Parteien (7):

- Die Mitte AR
- EVP AR
- FDP AR
- GLP Appenzellerland
- PU AR
- SP AR
- SVP AR

Verbände, Organisationen, Unternehmen (13)

- Appenzeller Energie
- Appenzellerland über dem Bodensee (AüB)
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden (GVAR)
- Klimagruppe AR
- Verein Energie AR/AI
- IG Pro Landschaft AI/AR
- WWF Appenzell (WWF)
- St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)
- Axpo
- Lesegesellschaft Schachen bei Reute
- Kantonaler Seniorinnen- und Seniorenrat (KSR-AR)
- Wärme Netz Ostschweiz AG (WNO)
- Benjamin Christ (Bürgerforum AR)

Weitere (1)

- Joachim Hasler

Verzicht auf Vernehmlassung (5)

- Gemeinde Lutzenberg
- Gemeinde Grub
- Bauernverband AR
- Gewerkschaftsbund St. Gallen – Appenzell (GBSGAP)
- Hauseigentümerverband Appenzell A.Rh. (HEV AR)

Umfassende Übernahme von Stellungnahmen (5)

- Vernehmlassung der GPAR: vollständige Übernahme durch folgende Gemeinden (4):
 - Speicher
 - Waldstatt
 - Wolfhalden
 - Walzenhausen

- Vernehmlassung AüB: vollständige Übernahme durch folgende Gemeinde (1):
 - Reute AR

Inhaltsverzeichnis

1	Auswertung / Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten	3
1.1	Gesamtbeurteilung	3
2	Vernehmlassungsantworten: Hauptziele, Strategien und Teilziele	4
2.1	Hauptziele 1 – 4.....	4
2.2	Schwerpunkt: Gebäude (G).....	15
2.3	Schwerpunkt: Erneuerbare Energien (E).....	21
2.4	Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S)	31
2.5	Schwerpunkt: Mobilität (M)	39
2.6	Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen (P)	46
2.7	Schwerpunkt: Querschnittaufgaben (Q)	51
3	Vernehmlassungsantworten: Massnahmen	56
3.1	Schwerpunkt: Gebäude	56
3.2	Schwerpunkt: Erneuerbare Energien	64
3.3	Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit.....	75
3.4	Schwerpunkt: Mobilität	83
3.5	Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen	91
3.6	Schwerpunkt: Querschnittaufgaben	97

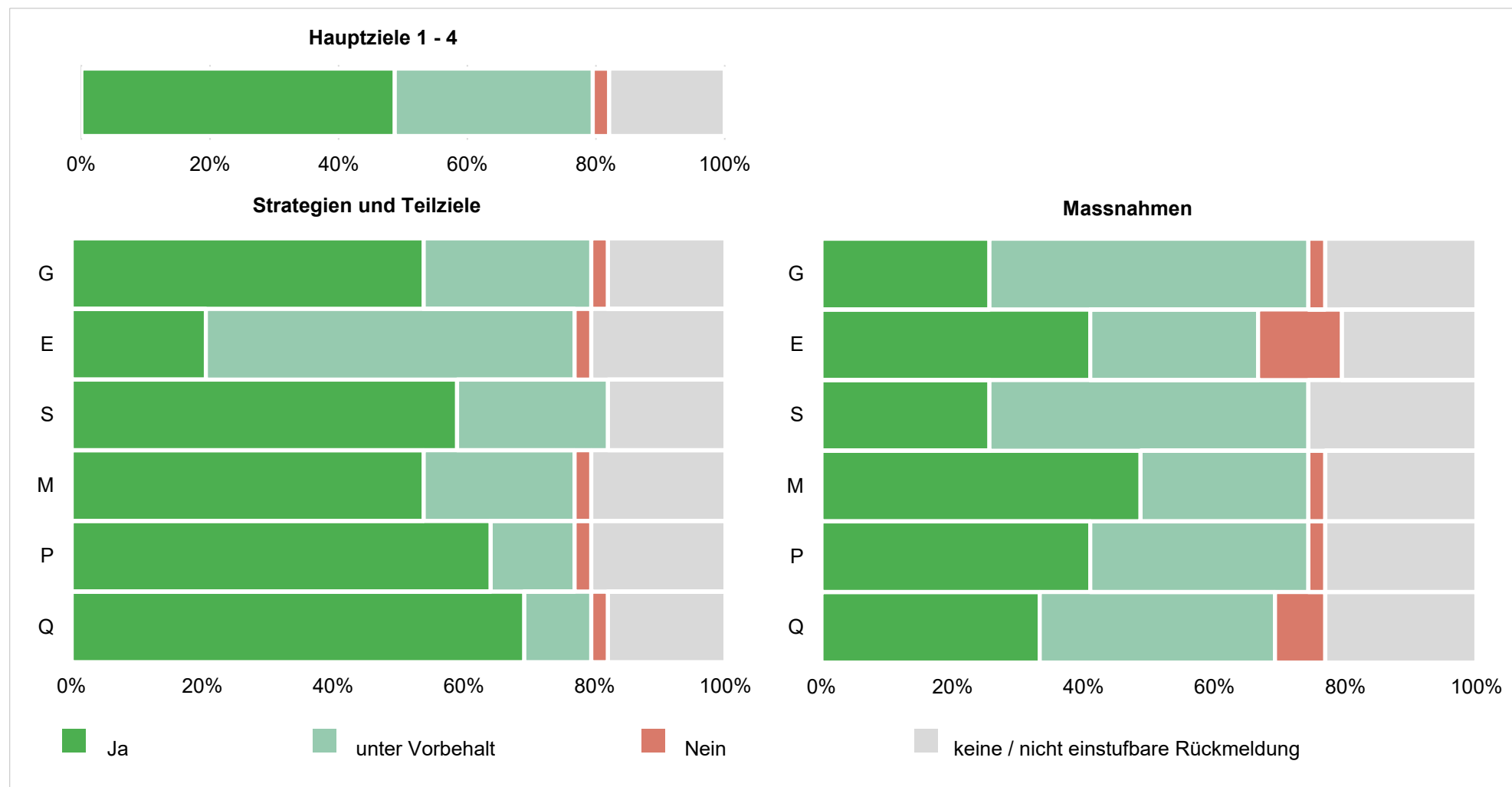
Verwendete Abkürzungen

Für das Abkürzungsverzeichnis wird auf die Beilage 1.1 (Energiekonzept 2026–2035; Hauptziele, Strategien und Teilziel) und die Beilage 1.3 (Energiekonzept 2026–2035; Massnahmen) verwiesen.

1 Auswertung / Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Hinweis zu den folgenden Erläuterungen und Darstellungen: Bemerkungen von Einzelpersonen wurden aufgeführt und geprüft, jedoch nicht bei den grafischen Darstellungen (Gesamtbeurteilungen) berücksichtigt.

1.1 Gesamtbeurteilung



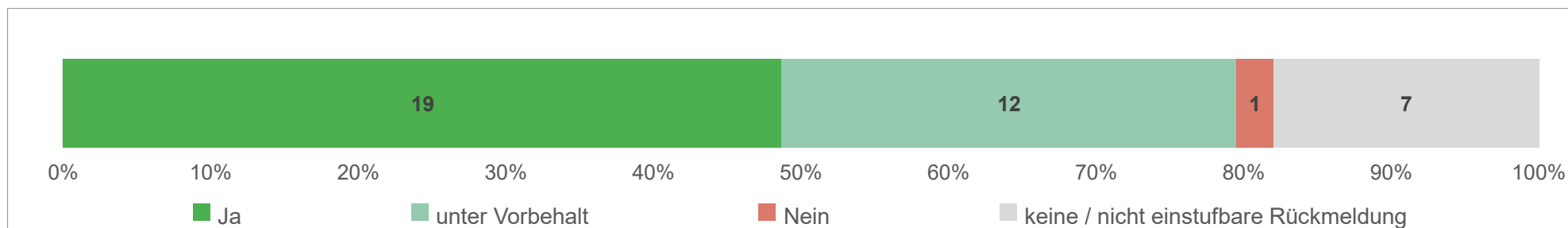
Legende: G = Gebäude, E = Erneuerbare Energien, S = Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit, M = Mobilität, P = Prozessenergie in Unternehmen, Q = Querschnittsaufgaben.

2 Vernehmlassungsantworten: Hauptziele, Strategien und Teilziele

2.1 Hauptziele 1–4

Hauptziele	Definition
Hauptziel 1: Pro-Kopf-Energieverbrauch	Der Ausserrhoder Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch soll bis 2035 gegenüber dem Basisjahr 2005 um 44 % auf 17'300 kWh pro Person und Jahr reduziert werden (2024: 24'400 kWh)
Hauptziel 2: Pro-Kopf-Stromverbrauch	Der Ausserrhoder Pro-Kopf-Stromverbrauch soll bis 2035 gegenüber dem Basisjahr 2005 um 5 % auf 5'500 kWh pro Person und Jahr reduziert werden (2024: 5'800 kWh).
Hauptziel 3: Strom aus Wasserkraft	Die Ausserrhoder Stromproduktion aus Wasserkraft soll bei rund 7 GWh pro Jahr erhalten bleiben. Die Nutzung erfolgt hauptsächlich in den bestehenden Wasserkraftanlagen oder an ehemals genutzten Standorten für die Stromproduktion.
Hauptziel 4: Strom aus <i>neuen</i> erneuerbaren Energien	Die Ausserrhoder Stromproduktion aus <i>neuen</i> erneuerbaren Energien (v.a. Sonne und Wind) soll auf 65 % des Verbrauchs ausgebaut werden (Jahresbilanz). Dies soll durch die Nutzung von Sonne, Wind und Biomasse erreicht werden.

2.1.1 Gesamtbeurteilung zu den Hauptzielen 1–4



2.1.2 Bemerkungen zu den Hauptzielen 1–4

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
GLP AR	Ja	- HZ 4: Derzeitiges Ausbauziel gemäss kEnG (Art. 2 Abs. 3) sollte Mindestziel sein und Bundesziel das Idealziel. - Firmen, die viel Energie brauchen, sollen auf geeignete Art verpflichtet werden, beim Ausbau der Stromversorgung mitzuhelfen und Teil der Lösung werden.	Das Ausbauziel gemäss kEnG ist mit der Inkraftsetzung des „Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien“ und den damit verbundenen Ausbauzielen bei den neuen Erneuerbaren überholt (vgl. Art. 2 Abs. 1). Der Energieverbrauch einer Firma steht in grosser Abhängigkeit mit der Branche. Man müsste somit branchenabhängige Zielwerte schaffen und diese in Abhängigkeit der Möglichkeiten einer eigenen Produktion setzen, was hinsichtlich der Aufwände unverhältnismässig wäre.
GPAR	Ja	- HZ 3: Kein Energieträger ausschliessen; Offenheit ggü. allen erneuerbaren Energieträger beibehalten. - HZ 4: Strom aus neuen erneuerbaren Energien gilt entsprechend dem technischen Fortschritt auch für bisherige erneuerbare Energien.	Kenntnisnahme. „Neue“ erneuerbare Energien bezeichnen Technologien zur Energiegewinnung aus unerschöpflichen Quellen (Sonne, Wind, Geothermie, Biomasse), die erst in den letzten Jahrzehnten technisch nutzbar gemacht wurden, im Gegensatz zu den „traditionellen“ Erneuerbaren wie Wasserkraft.
Gemeinde Trogen	Ja	- Pro-Kopf-Fläche an beheizbarem Raum ist ebenfalls ein wesentlicher Hebel zur Senkung des Gesamtenergieverbrauchs und sollte berücksichtigt werden. - HZ 3: Kein Energieträger ausschliessen; Offenheit ggü. allen erneuerbaren Energieträgern beibehalten. - HZ 4: Strom aus neuen erneuerbaren Energien gilt entsprechend dem technischen Fortschritt auch für bisherige erneuerbare Energien.	Das Nutzerverhalten – wie bspw. die beanspruchte Wohnfläche – ist nicht durch den Kanton beeinflussbar. Kenntnisnahme. vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag der GPAR.
Gemeinde Teufen	Ja	- Stossrichtung wird unterstützt - Ausbau erneuerbarer Energien soll unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, soweit es die finanziellen Mittel zulassen, auch durch den Kanton mit Subventionen unterstützt werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

		- HZ 3: Die Produktion kann wo möglich durch technische Optimierung der Anlagen verbessert werden. HZ 4: Da Stromproduktion aus Windkraft politisch schwierig umzusetzen ist, soll das Augenmerk vermehrt auf Potenziale der Energieerzeugung mit Sonnenenergie und insb. Biomasse gelegt werden.	Kenntnisnahme. Das Biomassepotenzial ist aufgrund vieler gegenläufiger Interessen und hoher Stromgestehungskosten gering. Herausforderungen sind die sehr niedrige Energiedichte von Hofdünger (Co-Substrat) und die Problematik bei Logistik und Lagerung (kleine Betriebe in Streusiedlungen; hohe Kosten und eventuell zusätzliche CO₂-Emissionen bei Sammeltouren), Lärm- und Geruchsemissionen, die Schwierigkeiten bei der Nutzung der Abwärme (potenzielle Standorte von Biogasanlagen sind ausserhalb von Siedlungsgebieten; geringe Energiedichte verursachen hohe Kosten bei der Erstellung von Wärmenetzen), etc. Benötigt werden in erster Linie Technologien mit einem hohen Strompotenzial im Winterhalbjahr.
Axpo	Ja	- HZ werden begrüsst, insb. Sicherung der Wasserkraft und Ausbau der erneuerbaren Energien; Windenergie-Ausbau ist besonders hervorzuheben, da Windenergie eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Form der Stromerzeugung ist.	Kenntnisnahme.
EVP AR, Gemeinde Gais, Gemeinde Herisau, Gemeinde Hundwil, Gemeinde Schwellbrunn, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Urnäsch, KSR-AR, Verein Energie AR/AI, Appenzeller Energie	Ja		Kenntnisnahme.
Gemeinde Bühler	unter Vorbehalt	HZ 2: Kennzahl an die fortschreitende Elektrifizierung anpassen. Ergänzend oder alternativ dazu eine Zielgrösse für den netzseitigen Nettostrombezug pro Kopf sowie Intensitätskennzahlen (kWh/m ² EBF; kWh/BIP) wählen.	Das Reduktionsziel steht im Einklang mit der angestrebten Dekarbonisierung und der daraus resultierenden Elektrifizierung (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Energiegesetz (EnG; SR 730.0)). Weiterführende Spezifizierungen (kWh/m ² EBF; kWh/BIP) bringen kaum einen Mehrwert bzw. fördern Falschinterpretationen. So wird Elektrizität nicht nur zu Heizzwecken, sondern zunehmend auch im Verkehrssektor benötigt. Dabei ist ein Pro-Kopf-Bezug sinnvoller als ein Bezug zur Energiebezugsfläche (EBF). Da sich die Energieintensität im Verhältnis zum BIP je nach Branche sehr stark unterscheidet, wäre ein Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (kWh/m ²) nicht zielführend.
Gemeinde Wald AR	unter Vorbehalt	- Sinnvoll, dass auch das Einsparen, die Reduktion mitgedacht wird.	Kenntnisnahme.

		- Sinnvoll, dass der Schwerpunkt vermehrt auf die Sonnenenergie gesetzt wird. - Es soll kein Energieträger ausgeschlossen werden; Anpassung der PV-Förderung daher ungeschickt. - Zurzeit ist nicht ersichtlich, wer und wo im Kanton auf Projekte im Bereich Biomasse setzt. Pionierprojekte im Bereich Biomasse erwünscht, um zukunftsweisende Impulse zu setzen.	Der Schwerpunkt liegt nicht auf einer einzigen Technologie, sondern auf einem sinnvollen Produktionsmix. Im Strombereich sind das primär Sonne, Wind, Wasser und Biomasse. Eine Anpassung der PV-Förderung hat nichts gemein mit dem Ausschluss eines Energieträgers. Das erste TZ beim Schwerpunkt „Erneuerbare Energien“ bezieht sich explizit auf die Sonnenenergienutzung, wobei der Fokus auf <i>winterstromoptimierten</i> PVA liegt. Gerade deshalb soll mit der Massnahme „E2 -Wärmenetzplanung“ eine Koordination verfolgt und auch der Grundstein für sinnvolle (Pionier-)Projekte im Bereich der Biomasse gelegt werden.
Gemeinde Schönengrund	unter Vorbehalt	- Stossrichtung wird unterstützt. - HZ 3: nicht mehr aufführen. - Mobilität deutlich stärker priorisieren (eigenes Hauptziel). - keine Energieträger ausschliessen.	Kenntnisnahme Die Wasserkraft ist unabhängig von Sonnenschein (Nächte, Bewölkung, Winter) und produziert zu mindestens 50 % azyklisch zu PV-Strom, was sie so wertvoll macht. Auch wenn die in AR produzierte Strommenge aus Wasserkraft verhältnismässig gering ist, so befinden sich Einzugsgebiete und Fassungen für Zentralen in SG auf Ausserrhoder Boden. Gemeint ist auch das KW Kubel (Zentrale in SG), welches nicht nur wegen der Wasserstoffproduktion eine wichtige Bedeutung für AR darstellt. Hauptziele sind <i>thematisch</i> und nicht in ihrer Bedeutung übergeordnet. Mobilitätsziele sollen primär in der sich in Erarbeitung befindenden Gesamtverkehrsstrategie (GVS) des Kantons priorisiert werden. Zudem berücksichtigt auch die kantonale Klimastrategie Bestrebungen im Mobilitätsbereich. Kenntnisnahme.
GVAR	unter Vorbehalt	- Grundsätzliche Unterstützung der Ziele. - Energie- und strombezogene Zielwerte müssen wachstumskompatibel ausgestaltet werden. - Effizienzsteigerungen sollen nicht dazu führen, dass Wachstum als Zielverfehlung interpretiert wird.	Kenntnisnahme. Ein Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre nicht praktikabel, da sich die Energieintensität der verschiedenen Branchen im Verhältnis zum BIP stark unterscheidet. Da sich die Ziele auf den Pro-Kopf-Verbrauch beziehen, sind sie mindestens hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung wachstumskompatibel. Wirtschaftliches Wachstum ist nur möglich bei konkurrenzfähigen Energiepreisen und einer Sicherstellung der Energieversorgung. Ineffiziente Prozesse gilt es unabhängig des angestrebten wirtschaftlichen Wachstums zu optimieren.

Lesegesellschaft Schachen bei Reute	unter Vorbehalt	- HZ3: Es bestehen in AR Möglichkeiten für dezentrale Stromproduktion aus Wasserkraft und für dezentrale Windanlagen. - HZ 4: Nutzungsplanung soll für dezentrale Wasserkraft- und Windanlagen verbessert und ermöglicht werden.	Das Potenzial der <i>Wasserkraftnutzung</i> ist bereits ausgeschöpft und es gilt, gegenläufige Interessen (Gewässerschutz, Fischerei, hohe Stromgestehungskosten) zu berücksichtigen. <i>Kleinwindkraftanlagen</i> stehen hinsichtlich gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Grundsätze in einem Spannungsverhältnis. Bei Kleinwindkraftanlagen sind die Stromgestehungskosten um den Faktor drei bis zehn grösser als bei Grosswindkraftanlagen. Das Verhältnis der CO₂-Emissionen für die Herstellung, Montage, Nutzung und Entsorgung zur CO₂-Einsparung im Betrieb ist bei Grosswindkraftanlagen um ein Mehrfaches besser als bei kleinen Anlagen. Auch wenn eine Kleinwindkraftanlage verglichen mit einer Grosswindkraftanlage weniger auffällt, so braucht es mehr als 140 kleine Windkraftanlagen, um die gleiche Menge Strom einer Grosswindkraftanlage zu produzieren (vgl. 35'000 kWh/a bei WEA Chürstein gegenüber 4'500'000 kWh/a bei WEA Haldenstein). Entsprechend sind Grosswindkraftanlagen mit Berücksichtigung des Ertrags viel landschaftsverträglicher. Auch innerhalb von Bauzonen ist die dezentrale Produktion mittels PVA aus den genannten Gründen sowie hinsichtlich Schattenwurfs, Lichtreflexion und Geräuschen (Lärmemissionen) i.d.R. die bessere Wahl.
SAK	unter Vorbehalt	- Ziele evtl. zu ehrgeizig. - PV-Ausbau soll v.a. in Kombination mit Speicher, Energiemanagementsystemen oder bei hohem Eigenverbrauch erfolgen.	Kenntnisnahme. Das nationale Recht definiert im Art. 14 Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) die Bedingungen für das Netznutzungsentgelt und die Netznutzungstarife. Es liegt im Kompetenzbereich der Netzbetreiber, entsprechende Anreize in Form von bspw. dynamischen Strompreisen zu bieten oder Flexibilität in Form von Speicherkapazität einzukaufen. Das Potenzial einer Eigenverbrauchserhöhung mit bspw. Energiemanagementsystemen oder Speichern wird thematisiert im Schwerpunkt „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ bzw. neu „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ und explizit als Massnahme „S2 - Abstimmungen zwischen Produktion und Verbrauch“ aufgeführt.
SP AR, WNO	unter Vorbehalt	- HZ 2: Mehr Ambition gewünscht; sozial gerechte Umsetzung.	Eine Reduktion des <i>Pro-Kopf</i>-Stromverbrauchs ist nicht nur sozial gerecht, sondern trotz eines massiven Strommehrbedarfs durch die erforderliche Dekarbonisierung bzw. zahlreicher zusätzlicher Wärmepumpenheizungen und Elektrofahrzeuge <i>sehr ehrgeizig</i>.

		- HZ 5: Erarbeitung einer über Kantonsgebiet koordinierte Strategie und Planung zum Ausbau bestehender und neuer Wärmeverbünde bis 2035 (vollständige Ausnutzung bestehender Potenziale an Biomasse-Wärme (inkl. Holz) und Abwärme).	Dieser Punkt ist bereits Teil des Schwerpunkts „Erneuerbare Energien“ und explizit als Massnahme „E2 - Wärmenetzplanung“ aufgeführt. Hauptziele sollen <i>thematisch</i> übergeordnet sein, was mit der konkreten Forderung nicht der Fall wäre.
WWF	unter Vorbehalt	- Netto-Null-Ziel bis 2035, spätestens bis 2040. - Ziel zur Wasserkraft besonders wünschenswert.	Bis 2035 oder spätestens 2040 scheint unrealistisch und nicht dem Willen des Volkes zu entsprechen. Der Kanton orientiert sich an den Vorgaben des Bundes gemäss Klima- und Innovationsgesetz (KIG), wobei AR mit einem Ja-Anteil von 50,9 % der Klimaneutralität bis 2050 zugestimmt hat. Kenntnisnahme.
Klimagruppe AR	unter Vorbehalt	- Ziele und konsequente Anlehnung an die Klima- und Energiestrategie werden grundsätzlich sehr begrüsst. - Übergeordnetes Ziel: Netto-Null bis 2040. - HZ 1: Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch um mind. 50 % reduzieren. - HZ 3 und 4 zusammenlegen: Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien bis 2035 auf 75 % des Verbrauchs ausbauen. - Neues Hauptziel 3: Bis 2035 werden 85 % der Gebäude in AR erneuerbar beheizt.	Kenntnisnahme. Klimaneutralität bis 2040 scheint unrealistisch (vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag des WWF und auch kantonale Klimastrategie) Das bestehende Ziel ist bereits sehr ambitioniert, und eine Zielerreichung bei einer weiteren Verschärfung ist unrealistisch. Die explizite Differenzierung der neuen Erneuerbaren und der Stromproduktion aus Wasserkraft berücksichtigt deren Wertigkeit sowie Vor- und Nachteile. Eine Vermischung wäre nicht zielführend. Hauptziele sollen <i>thematisch</i> und nicht hinsichtlich ihrer Bedeutung übergeordnet sein. Beim Vorschlag handelt es sich bereits um ein TZ des Schwerpunkts „Gebäude“. Ein Anteil von 85 % erneuerbare Energien bis 2035 würde bedeuten, dass bestehende Öl- und Gasheizungen einer Sanierungspflicht unterzogen werden müssten. Die im Konzept definierten 70 % mit erneuerbaren Energien bzw. maximal 30 % fossil betriebene Hauptwärmeerzeuger bis 2035 sind bereits sehr ambitioniert.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- HZ 2: Ist paradox; statistischer Widerspruch und muss aufgelöst werden. - HZ 4: Ist gewagt.	Neben Klimaschutz ist die Sicherstellung der Energieversorgung einer der wichtigsten Grundsätze. Zudem birgt die derzeitige Stromverwendung ein grosses Einsparpotenzial, das zwingend ausgeschöpft werden muss. Gemeint sind bspw. die zahlreichen ineffizienten Elektrodirektheizungen. Durch den Ersatz dieser Heizungen durch Wärmepumpenheizungen kann mit derselben Menge an Elektrizität rund drei bis fünf Mal mehr Wärme bereitgestellt werden. Kenntnisnahme.

IG Pro Landschaft AR/AI	unter Vorbehalt	- HZ 1 und 2: Die pauschalen Verbrauchsreduktionsziele wirken willkürlich und widersprechen den technischen Zielen des Konzepts. Grundsätzlich benötigt eine florierende Volkswirtschaft Ressourcen und auch eine gewisse Flexibilität. Fixe Ziele widersprechen dem. Die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Überschussenergie wird verhindert. - HZ 2: Steht im direkten Widerspruch zur geforderten Elektrifizierung von Verkehr (50 % Steckerfahrzeuge bis 2035) und Wärme (Ersatz fossiler Heizungen). - HZ 4: Verspricht einen Mix aus 'Sonne, Wind und Biomasse'. Der Massnahmenkatalog (Anhang 2) entlarvt dies jedoch als Lippenbekenntnis. Es gibt keine einzige Massnahme, die den Zubau von Biomasse-Strom aktiv fördert (keine Investitionsbeiträge in E1).	Die Verbrauchsziele basieren auf den nationalen Bestimmungen (Art. 3 Energiegesetz; EnG; SR 730.0) und sind demzufolge nicht willkürlich. Eine florierende Wirtschaft basiert auf einer gesicherten Energieversorgung mit möglichst geringer Auslandsabhängigkeit. Auch wenn die Nutzung von Stromüberschüssen den eigentlichen Verbrauch reduziert, ist eine verbrauchsorientierte Produktion vorzuziehen. So entfallen die Verluste für den Transport, die Umwandlung/Bereitstellung sowie die Speicherung der Energie. Es besteht kein Widerspruch, da es das vorhandene Stromeinsparpotenzial zwingend auszuschöpfen gilt. Der Schweizer Pro-Kopf-Stromverbrauch hat sich in den letzten 20 Jahren um nicht weniger als 20 % reduziert – trotz 40 % Wirtschaftswachstum, 250'000 Elektroautos, über 1'000 zusätzlichen E-Lastwagen, fast 100 neuen Rechenzentren und über 500'000 zusätzlichen Wärmepumpen. Die Nutzung von Biomasse (zu der auch Holz gehört) wird bereits heute durch die Förderung von Holzfeuerungen im Wärmebereich finanziell unterstützt. Zusätzlich werden Wärmenetze i.d.R. mit Biomasse in Form von Brennholz (meist Holzschnitzel) betrieben. Die Massnahme „E2 - Wärmenetzplanung“ fokussiert dabei explizit auf die Nutzung dieses Energieträgers – dabei können Blockheizkraftwerke (BHKW) Strom produzieren und die Abwärme kann über das Wärmenetz weitergegeben werden. Auch die kantonalen Fördermassnahmen M07 und IP07 (Anschluss an ein Wärmenetz) begünstigen somit die Nutzung von Biomasse. Ergänzend sei erwähnt, dass die <i>Stromerzeugung</i> aus Biomasse bereits auf nationaler Ebene finanziell unterstützt wird (vgl. Energieförderungsverordnung, EnFV, SR 730.03).
Gemeinde Heiden	Nein	- Mit HZ 1 und 3 einverstanden. - HZ 2: Realistischeres Ziel setzen. - HZ 4: Zeitrahmen (35 TWh bis 2035) erscheint wenig realistisch, aber Ziel soll wie formuliert verfolgt werden.	Kenntnisnahme. Das HZ 2 basiert auf den nationalen Bestimmungen (Art. 3; EnG; SR 730.0) und eine Erreichung steht im direkten Zusammenhang mit der übergeordneten Versorgungssicherheit. Kenntnisnahme.

		- Neues HZ 5: Steigerung Eigenverbrauch und Winterstrom, wobei die Entwicklung des Ziels separat ausgewiesen und kontrolliert werden soll. Eine Abhandlung unter den Massnahmen reicht nicht; Rein quantitative Ziele sind nicht zielführend.	Eine Zielformulierung ergibt nur dann Sinn, wenn sie auch <i>messbar</i> ist. Der Anteil der Winterstromproduktion ist aufgrund der überwiegend dezentralen Produktion derzeit nicht messbar, und kann somit kein Ziel darstellen. Andererseits wird mit den TZ des Schwerpunktes „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ bzw. neu „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ genau dieses Ziel verfolgt.
Joachim Hasler	Nein	- Auf Wind ist gänzlich zu verzichten aufgrund der vielen Nachteile. - Gemeinden sollen bei der Windkraft das letzte Wort haben. - Umsetzung der freien Wahl der Elektrizität (Stromlieferant) für alle Haushalte. - Atomausstieg ist strategischer Fehler; Weichen für SMR sollen gestellt werden.	Die Bedeutung der Windenergienutzung ist zu gross, um darauf verzichten zu können. Bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse sollen die Zuständigkeiten anhand des Plangenehmigungsverfahren geregelt werden. Die Strommarktliberalisierung liegt im Kompetenzbereich des Bundes. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde per Volksentscheid beschlossen und ist somit bindend, solange das Neubauverbot nicht aufgehoben wird. Auch wenn Small Modular Reactors (SMR) aufgrund ihrer modularen Bauweise geringere Anfangsinvestitionen und flexiblere Einsatzmöglichkeiten als gegenwärtige Kernreaktoren bieten, so sind die Stromgestehungskosten absehbar weiterhin <i>massiv höher als bei Strom aus erneuerbaren Quellen</i>. Zusätzliche Nachteile sind die enorm steigenden Gefahren im Bereich Proliferation (Atomwaffenmaterial) sowie äussere Einwirkungen auf die Anlagen, mangelnde Betriebserfahrung und unklare Endlagerlösungen. Darüber hinaus kann die Stromproduktion aus Kernenergie aufgrund der endlichen Uranreserven nicht beliebig gesteigert werden, solange das gleiche Grundprinzip wie bei existierenden Reaktoren verwendet wird. Im Energiekonzept werden ausschliesslich Technologien berücksichtigt, die auch mittelfristig bzw. in einem dafür erforderlichen Zeitrahmen nutzbar sind.
SVP AR	k.A.	- Zu viel Gewicht auf Windkraft. - HZ 3: Nicht zielführend.	Eine wettbewerbsfähige Wirtschaft mit bezahlbarem Strom setzt Technologien mit einem hohen Anteil an Winterstrom, wie dies bei der Windkraft der Fall ist, voraus. Anstelle jährlich rund 8 Milliarden Franken für den Import von Energie ins Ausland zu überweisen, soll die Wertschöpfung im eigenen Land liegen. Auch ohne weiteren Ausbau bleibt die Wasserkraft wichtig für die Versorgungssicherheit. Erst mit dem erfolgten Ausbau anderer winterstarker Technologien (z. B. Windkraft) kann die Bedeutung der Ausserrhoder Wasserkraft sinken.

		- Generelle Offenheit ggü. aller erneuerbaren Energieträger (Thema Kernkraft).	Kernenergie ist keine erneuerbare Energie, da der benötigte Brennstoff (Uran) eine begrenzte, endliche Ressource ist, die abgebaut werden muss. Selbst wenn das Neubauverbot für Kernkraftwerke aufgehoben würde, könnten neue Kraftwerke aufgrund der langen Genehmigungs- und Bauzeiten sowie der zu erwartenden Widerstände nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden. Unabhängig von einer möglichen Aufhebung des Neubauverbots für KKW ist somit ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich.
FDP AR	k.A.	- HZ werden geteilt. - Kritische Analyse der energetischen Sanierung des alten Häuserbestandes, da Neubau im Einzelfall die bessere und nachhaltigere Lösung sein kann. - Standortgemeinden sollen unmittelbar an Erträgen erzeugter Energie beteiligt werden. - Plausibilisierung des Winterstromzubaus (PV auf Freiflächen, S. 22) von 5 GWh (150'000 m²) gewünscht. - Den positiven pekuniären (finanziellen) Effekt stärker herausstreichen.	Kenntnisnahme. Bei der Bewertung von Bauvorhaben ist stets auch die für Erstellung und Entsorgung aufgewendete Energie (Graue Energie) zu berücksichtigen. Aus energetischer und ökologischer Sicht ist ein Weiterbauen am Bestand in den meisten Fällen die bessere Lösung. Dennoch sollen alle Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Es ist korrekt, dass ein Ersatzneubau in gewissen Fällen die bessere Wahl sein kann, wenn ökonomische Interessen zusätzlich gewichtet werden. Kenntnisnahme. Im Energiekonzept definierte Vergütungen in Form von Windzinsen wären nicht stufengerecht. Die im Energiekonzept beschriebenen 5 GWh Winterstrom definieren <i>kein</i> kantonales Ausbauziel, sondern beschreiben das eidg. Recht bzw. die <i>Beurteilung des nationalen Interesses bei Solaranlagen</i> (Art. 9a Abs. 2 und 3 EnV (SR 730.01)). Das Konzept wurde um einen zusätzlichen Absatz „2.2.4 Zusatznutzen für die Bevölkerung“ ergänzt (vgl. S. 8 Energiekonzept).
PU AR	k.A.	- HZ 1: Sinnvoll und wichtig. - HZ 2: Gleichbleibender Stromverbrauch wäre realistischer. Zielgrösse zudem bedingt geeignet; Stärkung von HZ 1 wäre zielführender. - HZ 3: Nicht mehr zielführend.	Kenntnisnahme. Für eine langfristige Versorgungssicherheit ist v.a. die Verfügbarkeit von ausreichend Elektrizität entscheidend. Dafür ist die Ausnutzung aller Reduktionspotenziale im Wärme- und im Strombereich wichtig. Solange der Ausbau von Technologien mit grossem Winterstromanteil nicht erfolgt ist, muss an der verlässlichen Wasserkraftproduktion festgehalten werden.

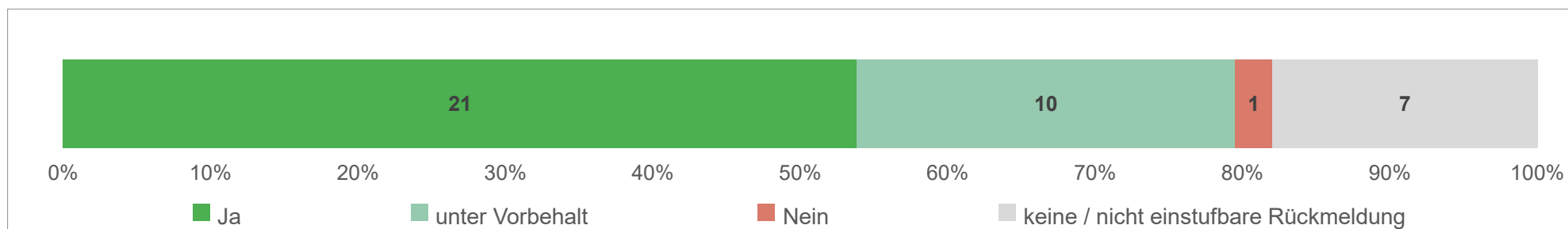
		- HZ 4: Umbenennung zu „Strom aus Sonne, Wind, Biomasse und weiteren erneuerbaren Energieformen“ anstelle „neue Erneuerbare Energien“. - Neues HZ: „Winterstrom, Energiespitzen und Energiespeicher“; Potenzial der Energiespeicher soll bereits früh benannt werden.	„Neue“ erneuerbare Energien bezeichnen Technologien zur Energiegewinnung aus <i>unerschöpflichen</i> Quellen. Nebst der Nutzung von Sonne, Wind und Biomasse fallen auch Strom aus ARA, KVA und Geothermie in diesen Bereich, welche es nicht per se auszuschliessen gilt. Die HZ definieren <i>messbare</i> Grössen und sind <i>thematisch</i> übergeordnet. Die TZ sind nicht von geringerer Bedeutung, sondern konkretisieren Ziele nach zugewiesenem Schwerpunkt. Damit können spezifische Massnahmen formuliert werden und die Ziele sind nicht nur „Lippenbekenntnisse“. Energiespeicher sind nur ein <i>Teil der Lösung</i>. Reduktion, verbrauchsorientierte Produktion sowie produktionsorientierter Verbrauch sind wichtiger als kosten- und ressourcenintensive Speicherslösungen. Anders als bei der Langzeitspeicherung ist die <i>Verfügbarkeit</i> von Kurzzeit-Speicherlösungen mit der Elektrifizierung des Verkehrs weniger herausfordernd. In Bezug auf die Thematik der Kurzzeitspeicher (Batteriespeicher) ist nicht die vorhandene Speicherkapazität von Relevanz, sondern deren <i>netzdienlicher Einsatz</i>.
Die Mitte AR	k.A.	- HZ 1: Reduktion des Pro-Kopf-Energieverbrauches auf 50 %. - HZ 2: Zielgrösse nur bedingt geeignet, da eine stärkere Elektrifizierung sinnvoll ist. - HZ 3: Kann kein Hauptziel sein. - HZ 4: Bewertung von Solar-, Wind- und Biomasseenergie, inklusive Wasserstromerzeugung mit klarem Aufzeigen des erwartenden Nutzens. - HZ 5: Zubau von Energiespeichern.	In Anbetracht der Entwicklung der letzten Jahre wäre ein verschärftes Ziel äusserst unrealistisch. Eine angestrebte Dekarbonisierung setzt genügend vorhandene Elektrizität und damit die Gewährleistung der Versorgungssicherheit voraus. Vorhandene Effizienzpotenziale gilt es zwingend auszuschöpfen. Solange der kantonale Zubau von winterstromoptimierten Technologien – wie bspw. der Windenergienutzung – noch nicht einmal begonnen hat, ist die Bedeutung der Wasserkraft immer noch hoch. Die Vor- und Nachteile und somit deren Wertigkeit verschiedener Technologien sind im Konzept unter dem Schwerpunkt „Erneuerbare Energien“ (Energiekonzept; Kap. 5.2; Seiten 22 bis 26) erläutert. Abschliessende Beurteilungen sind nicht zielführend, da sich einzelne Technologien in Abhängigkeit der Entwicklung der Rahmenbedingungen (Akzeptanz, Technologiefortschritte/Wirtschaftlichkeit, Politik etc.) verstärkt durchsetzen werden oder aber einer Verminderung ausgesetzt sind. HZ sind <i>thematisch</i> übergeordnet und wie bei den nationalen Zielen stellt die Schaffung von Speicherkapazitäten kein Ziel dar. Die Prüfung zusätzlicher <i>Langzeitspeichertechnologien</i> ist im Schwerpunkt „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ bzw. neu

		- HZ 6: Winterstrom mit einer Prozentzahl versehen.	„Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ definiert. Der Zubau von Batteriespeichern (<i>Kurzzeitspeicher</i>) darf kein Ziel sein: Anpassung des Nutzerverhaltens ist viel zielführender als ein zusätzlicher Ressourceneinsatz in Form von Speichern. Jedes neue Elektroauto hat eine um einiges grössere Speicherkapazität als die meisten Solarspeicher und ohne die Sicherstellung eines netzdienlichen Betriebs von Batteriespeichern besteht kein Nutzen für die Allgemeinheit. Ziele müssen <i>messbar</i> sein. Der Anteil an Winterstromproduktion ist aufgrund der überwiegend dezentralen Produktion derzeit nicht messbar, und kann somit kein Ziel darstellen.
Benjamin Christ	k.A.	- Reine Willens- und Absichtserklärung. - Weitere Optionen der Alternativen sauberen Energieerzeugung in Betrachtung ziehen und Forschung/Entwicklung in diese Richtung unterstützen. - Effizienzsteigerung von Wasserkraft ist möglich; Finanzielle Unterstützung von Erfindern.	Kenntnisnahme. Berücksichtigt werden nur Technologien, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Die Wasserkraft zählt zu den ältesten Technologien zur Stromerzeugung. Das Effizienzpotenzial ist dabei grösstenteils ausgeschöpft.
AüB	k.A.	- Gute, fundierte Arbeit und richtige Stossrichtung; grossmehrheitliche Zustimmung, auch wenn teilweise zu wenig ambitioniert. Erfolg hängt stark von Kommunikation, Einbindung aller Staatsebenen und Akteure inkl. Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Dienstleistern ab. - HZ 2: Zielgrösse nur bedingt geeignet, da eine Elektrifizierung infolge erforderlicher Dekarbonisierung gewünscht ist. - HZ 3: Wird anerkannt. - Klare Bewertung von Solar-, Wind- und Biomasseenergie mit klarem Aufzeigen des zu erwartenden Nutzens sowie die Benennung des Potenzials einer konsequenten Warmwassererzeugung durch Sonnenkraft. - Winterstromthematik als eigenes Hauptziel verankern.	Kenntnisnahme. Angesichts der vergangenen Entwicklungen des Energieverbrauchs bzw. der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen sind die Ziele sehr ambitioniert. Eine Dekarbonisierung ist nur möglich, wenn auch die Elektrizitätsversorgung sichergestellt werden kann. Vorhandene Effizienzpotenziale gilt es zwingend auszuschöpfen. Kenntnisnahme. Die verschiedenen Technologien dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen sich <i>ergänzen</i>. Selbstverständlich würde das Potenzial der Sonnenkraft ausreichen, um den gesamten Warmwasserbedarf anhand dieser Quelle abzudecken. Dies wäre allerdings alles andere als erstrebenswert, da es neben der Sonnenenergie auch die Umweltwärme, Biomasse (inkl. Holz), Abwärme etc. zu nutzen gilt. Ziele müssen <i>messbar</i> sein. Bei der grösstenteils <i>dezentralen</i> Stromproduktion in AR ist die Winterstromproduktion jedoch nicht bezifferbar.

2.2 Schwerpunkt: Gebäude (G)

Strategie: Gebäude	Der Energieverbrauch in bestehenden Gebäuden <i>aller</i> Gebäudekategorien (Wohnbauten/Nichtwohnbauten) soll gesenkt werden. Für die Energieversorgung sollen erneuerbare Energien sowie effiziente Heizsysteme zum Einsatz kommen. Die <i>passive Nutzung</i> solarer Energiegewinne und die <i>aktive Energieproduktion</i> durch Photovoltaikanlagen auf bzw. an Gebäuden ist zu intensivieren. Bei der Bauweise ist auf <i>Ressourcenschonung</i> und <i>Kreislauffähigkeit</i> der Materialien zu achten.
Teilziel 1: Anteil fossil beheizte Gebäude	Bis 2035 soll der Anteil an fossil beheizten Gebäuden (Hauptwärmeerzeuger) bei maximal 30 % liegen.
Teilziel 2: Vorbildfunktion Gebäude	Die Wärmeversorgung von Gebäuden im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen erfolgt 2035 zu 80 % aus erneuerbaren Energien.

2.2.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Gebäude (G)



2.2.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Gebäude (G)

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Benjamin Christ, Gemeinde Schwellbrunn, Gemeinde Urnäsch, KSR-AR, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, Appenzeller Energie, Axpo	Ja		Kenntnisnahme.

Gemeinde Bühler	Ja	- Einführen von Mindeststandards bei Heizungserneuerungen, eine Definition der Sanierungstiefe (GEAK-Zielwerte), ein kantonaler Sanierungsplan mit Meilensteinen bis 2035 sowie ein jährliches Monitoring (Endenergie und Wärmebedarf pro m²).	Heizungersatz: Der „Mindeststandard“ soll künftig bei 100 % <i>erneuerbare Energien</i> liegen (vgl. Massnahme „G1 – Revision kantonales Energiegesetz“ bzw. neu "G1 – Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2025); Sanierungstiefe: Es gelten die Grenzwerte gemäss SIA 380/1; Ausgabe 2016 (GEAK-Zielwerte wären bei der Sanierung einzelner Bauteile unverhältnismässig, da sich der GEAK auf das <i>gesamte</i> Gebäude bezieht); Kantonaler Sanierungsplan: vgl. HZ 1 (Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch) und TZ 1 (Anteil fossil beheizte Gebäude); Jährliches Monitoring (Endenergie/Wärmebedarf pro m²): Vorhandene gebäudescharfe Datengrundlagen sind zu ungenau. Deshalb sollen die Daten des Eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) kontinuierlich verbessert werden (Massnahme „Q3 – Energiedaten“).
Gemeinde Hundwil	Ja	- Fokus sollte auf den Gebäudebestand in der Ortsbildschutzzone gelegt werden; Lockerung bestehender Bedingungen.	Gegenläufige Interessen wie bspw. der Erhalt historischer Bauten im Ortsbild müssen berücksichtigt werden.
Gemeinde Schönengrund, Gemeinde Stein AR, GLP AR, GPAR, Gemeinde Trogen	Ja	- Bei der Bauweise ist auf Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit der Materialien zu achten (Verankerung z.B. in BauR-Bestimmung o.ä.). - Forderung nach klaren Vollzugsrichtlinien für Sanierungsmassnahmen im Bereich Denkmal- oder Ortsbildschutz.	Kenntnisnahme bzw. vorhandene Strategie im Schwerpunkt Gebäude (S. 21; Energiekonzept) Bei der Beurteilung von baulichen Massnahmen an Schutzobjekten handelt es sich immer um Einzelfallbetrachtungen. Einheitliche Vollzugsvorgaben sind im Bereich schützenswerter Bauten nicht möglich und auch nicht zielführend, da generelle Vorgaben zu stark einschränken würden.
Gemeinde Wald AR	Ja	- Schwerpunkt Gebäude ist wichtiger und sinnvoller Ansatz, um Energie und Ressourcen einzusparen. - Anreize sollen auch von genügend finanziellen Mitteln begleitet sein und nicht nur in Kantonsgebäude fliessen; Zielvorgaben auf Gemeindeebene ist für finanzschwache Gemeinden unrealistisch.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Zielvorgabe unter TZ 2 bezieht sich <i>ausschliesslich auf Kantonsbauten</i>.
SP AR	Ja	- Entscheidend für den Erfolg ist die schnelle gesetzliche Umsetzung von Massnahme G1. - Zusätzliches Ziel im Bereich Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit im Bau.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Vorhandene Strategie im Schwerpunkt Gebäude (S. 21; Energiekonzept); Ziele müssen <i>messbar</i> sein.

Gemeinde Teufen	Ja	- Ziele werden unterstützt. - Mit der Lockerung von Bestimmungen im Ortsbild- und Denkmalschutz könnten Anreize für Investitionen von privaten Bauherren geschaffen werden.	Kenntnisnahme. Gegenläufige Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.
EVP AR	unter Vorbehalt	- Sehr sportlich. - Zweifel am Ausreichen der Mittel.	Kenntnisnahme. Die Massnahmen zur Erreichung der Ziele basieren nicht nur auf Freiwilligkeit, sondern auch anhand gesetzlicher Vorgaben. Dabei sollen die Forderungen so ausgestaltet werden, dass sie verhältnismässig sind.
Gemeinde Gais	unter Vorbehalt	- Der Ersatz funktionierender fossiler Heizungen darf nicht als Zwang wahrgenommen werden. - Sanierung bestehender Bauten soll ggü. Abbruch und Neubau attraktiver ausgestaltet werden. - TZ 1: Grundsätzliche Unterstützung; Wie wird mit Zielverfehlung umgegangen? - TZ 2: Auch die Gemeinde Gais könnte bei ihren eigenen Gebäuden weiterhin eine Vorbildrolle übernehmen.	Es ist keine Sanierungspflicht bei fossil betriebenen Heizungen vorgesehen. Die Bestimmungen greifen erst beim Ersatz des Wärmezeugers. Diesem Grundsatz der Ressourcenschonung wird mit dem kantonalen Förderprogramm (Gebäudeprogramm) Rechnung getragen. Es gibt keine Sanktionen bei Zielverfehlungen. Bei Nichterreichung sollen jedoch die bestehenden Massnahmen verstärkt oder neue Massnahmen definiert werden. Kenntnisnahme. (vgl. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gemäss Art. 14 Abs. 1 kEnG; bGS 750.1)
Gemeinde Heiden	unter Vorbehalt	- Mit Strategie und TZ einverstanden. - Es ist zu ergänzen, wie die Nutzung solarer Energiegewinne und der Einfluss auf die Bauweise beeinflusst werden soll.	Kenntnisnahme. Nutzung solarer Energiegewinne vgl. Fussnote 6 im Energiekonzept (S. 21). Diese ist enthalten in den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz gemäss SIA 380/1; Ausgabe 2016. Der Gesetzgeber lässt den Bauenden einen architektonischen Spielraum, ob mehr gedämmt oder aber zusätzliche solare Energiegewinne genutzt werden sollen, damit die Grenzwerte erreicht werden. Zusätzliche Vorgaben wären nicht zielführend, können aber über Information und Beratung (Querschnittaufgaben) thematisiert werden.
Gemeinde Herisau	unter Vorbehalt	- Forderung nach sinnvollen und pragmatischen Interessensabwägung im Baubewilligungsverfahren; Schutzstatus darf nicht überwiegend restriktiv wirken und Sanierungen verhindern; flexiblen Richtlinien, Vereinfachungen und finanzieller Unterstützung gleichwertiger Ersatzlösungen; Optimierte Koordination zwischen Behörden.	Kenntnisnahme. Die Rückmeldung enthält prüfenswerte Ansätze für die Massnahmenumsetzung.

Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- Forderung nach einer verbindlichen Zusage des Kantons zur Deckung allfälliger Förderlücken durch das EP27 des Bundes. - Wärmepumpen verbessern zwar die CO₂-Bilanz, verschlechtern aber die Stromverbrauchsstatistik.	Die im Energiekonzept ausgewiesenen Kosten sind unverbindlich und unterliegen dem ordentlichen Budgetierungsprozess. Eine verbindliche Zusage ist somit im Rahmen des Energiekonzeptes nicht möglich. Durch den Einsatz von Wärmepumpenheizungen verringert sich die extern zugeführte Energie um mindestens zwei Drittel. Ein Verzicht auf Wärmepumpenheizungen ist keine Option.
GVAR	unter Vorbehalt	- Zielsetzung wird grundsätzlich unterstützt. - Es ist zwischen Wohnbauten und gewerblich genutzten Gebäuden zu differenzieren. Entsprechend sind Ausnahmen, Übergangsfristen und wirtschaftliche Zumutbarkeitsprüfungen für Gewerbe- und Mischbauten sowie Produktionsgebäude im kantonalen Recht festzulegen.	Kenntnisnahme. Die Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016 (Heizwärmebedarf) unterscheidet zwischen Wohn- und Nichtwohnbauten bzw. sogar zwischen zwölf Gebäudekategorien. Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien stärken das lokale Gewerbe und verringern die Abhängigkeit von Energieimporten.
SAK	unter Vorbehalt	- Mit Mass auf die Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit achten. - Es darf kein zusätzlicher Administrationsaufwand in diesem Bereich generiert werden. - TZ 2: Auf 100 % anpassen.	Art. 10h Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) ist verbindlich und schreibt die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die Stärkung der Kreislaufwirtschaft auch bei Bauwerken vor. Kenntnisnahme. Da nicht nur Verwaltungsbauten, sondern auch Bauten im Finanzvermögen einbezogen sind und sich die Forderung auf den Bestand bezieht, wäre ein Wert von 100 % in weniger als zehn Jahren unrealistisch. Dies würde nämlich bedeuten, dass bei Bestandesbauten, bei denen allenfalls Ersatzneubauten geplant sind, noch eine fossile Heizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung ersetzt werden müsste, bevor das Gebäude abgerissen wird.
Verein Energie AR/AI	unter Vorbehalt	- TZ 1: Anteil fossil betriebener Gebäude (Hauptwärmeerzeuger) soll bis 2035 max. 20 % betragen.	20 % bis 2035 ist nicht realistisch bzw. würde eine Sanierungspflicht von bestehenden Öl- und Gasheizungen voraussetzen.
WNO	unter Vorbehalt	- TZ 1 und 2: Für Gebäude in Perimetern, welche mit thermischen Netzen erschlossen werden sollen, Ausnahmeregelungen / Übergangsfristen gewähren. - Kommunale Energiekonzepte müssen bei der kantonalen Förderung berücksichtigt werden.	Das Ziel berücksichtigt eine <i>gesamthafte</i> Betrachtung und nicht einzelne Standorte, wobei temporäre Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsfristen an potenziellen Wärmenetzstandorten die Zielerreichung nicht beeinträchtigen dürfen. Art. 2 Abs. 2 kEnG definiert, dass Kanton <i>und</i> Gemeinden <i>im Rahmen ihrer Zuständigkeiten</i> die erforderlichen Grundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energie schaffen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Rahmen seiner Möglichkeiten.

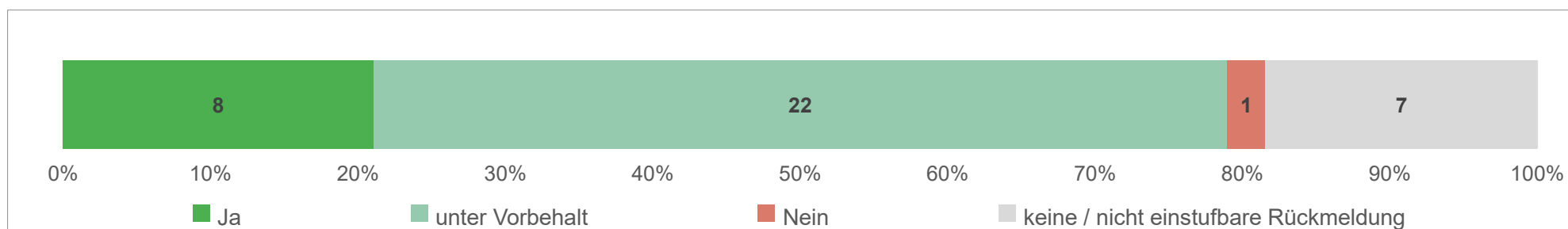
Klimagruppe AR	unter Vorbehalt	- TZ 1: Bis 2035 soll der Anteil an fossil beheizten Gebäuden max. 15 % betragen. - TZ 2: Bis 2035 sollen 90 % aller Verwaltungsgebäude erneuerbar beheizt werden. - Neues TZ 3: Bis 2035 beträgt der Wärmeverbrauch in allen Gebäuden in AR max. 125 kWh/m². - Neues TZ 4: Der Kanton fördert eine koordinierte Planung zum Aus- und Neubau von Wärmeverbundnetzen und definiert die Rahmenbedingungen. Für kantons- und gemeindeeigene Gebäude, die im Umkreis eines geplanten oder bestehenden Wärmeverbunds liegen, gilt eine Anschlusspflicht.	Die geforderten 15 % bis 2035 würden eine Sanierungspflicht für bestehende Öl- und Gasheizungen voraussetzen. Dies wäre unverhältnismässig und der Zeithorizont wäre unrealistisch. Das bestehende Ziel umfasst nicht nur Verwaltungsgebäude, sondern auch Bauten im Finanzvermögen. Deshalb sind die 80 % bereits sehr ambitioniert (vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag der SAK). Eine vorgeschriebene Mindesteffizienz würde zu einem Sanierungszwang führen, wobei viele Gebäudebesitzende ihre Liegenschaft aufgrund fehlender Mittel veräussern müssten. Art. 3a kEnG definiert die Energieplanung mit leitungsgebundenen Energieträgern, welche im Kompetenzbereich der <i>Gemeinden</i> liegt. Art. 3a Abs. 6 kEnG definiert die Anschlusspflicht bei Wärmeverbünden, welche im Kompetenzbereich der <i>Gemeinde</i> liegt. Eine <i>generelle</i> Anschlusspflicht ist weder zielführend noch zulässig. Die Wärme muss zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen angeboten werden.
WWF	Nein	- Forderung nach schnellerem Tempo; Netto-Null-Ziel bei Gebäuden bis 2035 und entsprechende Anpassung des Ausstiegspfad aus fossilen Energien.	Netto-Null-THG bis 2035 ist unrealistisch. Das Ausserrhoder Stimmvolk hat im Jahr 2023 mit 50,9 % dem Klima- und Innovationsgesetz und damit dem Netto-Null-Ziel <i>bis 2050</i> zugestimmt.
Joachim Hasler	Nein	- Energiebedarfs- und Energieerzeugungskurven sind gegenläufig. - Auf Steuergeldverschwendung für 80 % erneuerbar soll verzichtet werden.	Aufgrund dieser jahreszeitlichen Diskrepanzen zwischen Produktion und Bedarf sind Technologien mit grossem Winterstromanteil wie die Windenergie wichtig. Ein Nichthandeln ist viel teurer.
AüB	k.A.	- Erneuerungsrate von 3 – 4 % pro Jahr ist schwer realisierbar. - Kanton und Gemeinden müssen Vorbildfunktion konsequent wahrnehmen. - Sind mögliche Fehlanreize bei Mehrfamilienhäusern für energetische Sanierungen (Nebenkosten bezahlt der Mieter) vorhanden und können diese behoben werden?	Kenntnisnahme. Hinweis: Zwischen 1990 und 2024 gelang im Gebäudesektor schweizweit eine Reduktion der THG um rund 47 %. Kenntnisnahme. Besitzende von Mietobjekten können den Wert ihrer Liegenschaft steigern, indem sie in Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und in die Nutzung bzw. Produktion erneuerbarer Energien investieren. Dabei können sie von Fördergeldern profitieren. Mietende profitieren von Komfortsteigerungen und niedrigeren Nebenkosten.

			Eine „Überförderung“ gilt es zu vermeiden, da die Allgemeinheit und somit auch die Mietenden die Förderprogramme finanziert (die Mittel stammen aus dem allgemeinen Finanzhaushalt oder aus zweckgebundenen Quellen wie der CO₂-Abgabe).
Die Mitte AR	k.A.	- TZ 2: Auf 100 % anpassen. - Gemeinden müssen aufgefordert werden, ambitionierte Ziele zu setzen. - Jährliche Überprüfung der Zielerreichung.	Dies würde eine Sanierungspflicht von bestehenden Heizungen in Gebäuden voraussetzen, die allenfalls leer stehen oder nach der Sanierung abgerissen werden. Das vorliegende Konzept definiert Ziele für den Kanton. Es wird eine jährliche Erfolgskontrolle durchgeführt (vgl. Energiekonzept; Kapitel 6.5 Erfolgskontrolle). Diese ist bereits Bestandteil des bestehenden Energiekonzepts.
PU AR	k.A.	- Konsequente Wahrnehmung der Vorbildfunktion. - Hat die Abschaffung des Eigenmietwertes einen Einfluss auf die künftige Erneuerungsrate durch den Wegfall von Abzugsmöglichkeiten? (dieser Punkt ist zu erwähnen) - Fehlende Bereitschaft zur energetischen Sanierung von MFH-Besitzenden auf Grund der Abwälzung der Energiekosten auf die Vermieter (Nebenkosten): Gibt es Anreize und/oder Steuerungen für die Problematik der Nebenkosten zu Lasten der Vermieter und damit das teilweise fehlende Interesse von Sanierungen bei MFH-Besitzenden? - Wie sollen die Ziele im Schwerpunkt Gebäude mit einer jährlichen Erneuerungsrate von 3-4 % bei Ein- und Mehrfamilienhäuserbestand konkret erreicht werden?	Kenntnisnahme. Solange noch nicht feststeht, wie die steuerliche Abzugsfähigkeit von Massnahmen, die dem Umweltschutz dienen, künftig ausgestaltet sein wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Dem wird durch die vorgeschriebenen Grenzwerte bei Gebäudesanierungen, die Anforderungen beim Heizungsersatz und durch kantonaler Fördermassnahmen entgegengewirkt. Die Ziele sollen anhand der definierten Massnahmen im Energiekonzept erreicht werden (vgl. Anhang 2). Bereits in der Vergangenheit hat der Gebäudesektor – im Unterschied zum Verkehrssektor – eine massive Reduktion der THG erreichen können.
SVP AR	k.A.	- Fördergelder sollen künftig vermehrt für Gebäudesanierungen zur Verfügung stehen (keine zusätzlichen Mittel, sondern diejenigen aus der bisherigen PV-Förderung).	Kenntnisnahme.
FDP AR	k.A.	- TZ werden geteilt. - Es soll geprüft werden, wie in AR ein Heizungsersatz durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe im Meldeverfahren abgewickelt werden könnte.	Kenntnisnahme. vgl. Massnahme „G4 – Raumentwicklung“: Vereinfachte Verfahren bei der Bewilligung von Bauvorhaben für die Nutzung oder die Produktion von erneuerbaren Energien werden geprüft (Handeln wird erleichtert, indem Hürden gesenkt/beseitigt werden).

2.3 Schwerpunkt: Erneuerbare Energien (E)

Strategie: Sonnenenergie	Die Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und Wärmeproduktion ist weiter auszubauen. Bei der Photovoltaik liegt der Fokus auf <i>winterstromoptimierten</i> Anlagen auf und an Gebäuden.
Strategie: Windkraft	Die Nutzung der Windenergie erfolgt konzentriert (Windparks) unter Berücksichtigung bewohnter Gebäude und allfällig vorhandener Schutzinteressen sowie der landschaftlichen Einbettung. Die Projektentwicklung bzw. die kantonale Nutzungsplanung basiert auf einer gesamtheitlichen Betrachtung.
Strategie: Umweltwärme	Die Nutzung der Umweltwärme für die Gebäudeheizung und Warmwasserproduktion soll weiter ausgebaut werden.
Strategie: Biomasse (inkl. Holz)	Das Potenzial an Biomasse soll effizient und nachhaltig genutzt werden. Grossanlagen sind regional zu koordinieren.
Teilziel 1: Strom aus Sonnenenergie	Die Sonnenenergie leistet einen bedeutenden Beitrag an die kantonale Energieversorgung: Bis 2035 ist die jährliche Solarstromproduktion um 107 GWh zu erhöhen (Basisjahr: 2024).
Teilziel 2: Strom aus Windenergie	Die Windenergie leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit: 2035 sollen in Ausserrhoder Windgebieten jährlich 30 GWh Strom produziert werden.

2.3.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Erneuerbare Energien (E)



2.3.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Erneuerbare Energien (E)

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Bühler	Ja	- PV-Standard bei Neubauten und Dach-/Fassaden-sanierungen einführen. - Erleichterte Bewilligung (auch für Fassaden/Agri-PV) einführen. - Stärkung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. - Bei Wind: Energie-/Naturschutz-Kriterienkatalog erstellen, Beteiligungsmodelle und klare Richtplan-korridore - Holzfeuerungen sollen in Bezug auf Standardkombination EN 101A den Wärmepumpen gleichgestellt werden.	Eigenstromproduktionspflicht bei Neubauten entspricht geltendem Recht (Art. 10a kEnG). Ausdehnung auf Dachsanierungen gemäss MuKE 2025 wird geprüft. Erleichterungen bei Fassadenanlagen gemäss Art. 32a^{bis} RPV bereits in Kraft (vgl. auch Massnahme „G4 – Raumentwicklung“). Bei Agri-PV gilt es gegenläufige Interessen zu beachten – wobei keine Erleichterungen vorgesehen sind. Stärkung von (v)ZEV und LEG ist bereits als Massnahme definiert (vgl. „Massnahme E3 - Stromgemeinschaften“). <i>Energie-/Naturschutz:</i> Interessenabwägung ist auf Stufe Richtplanung erfolgt. In der weiteren Planung sind die Interessen wiederum zu erfassen und im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. <i>Beteiligungsmodelle:</i> Im Energiekonzept vorgeschriebene Eigentumsverhältnisse bei Windparks wären nicht stufengerecht. <i>Richtplankorridore:</i> Gebiete wurden im Richtplan bezeichnet. Hinsichtlich der Standardkombination sind <i>automatische</i> Holzfeuerungen den Wärmepumpen gleichgestellt. Stückholzfeuerungen sind weniger effizient und eine Gleichstellung wäre somit nicht vertretbar (vgl. EnFK-Vollzugshilfe EN-101; MuKE 2014).
WWF	Ja	- TZ 1: Ausbau auf 50 % des Strombedarfs bzw. 169 GWh bis 2035 ist im Minimum anzustreben.	Kenntnisnahme bzw. auf diese Weise vorgesehen.
Gemeinde Hundwil	Ja	- Zentrale Bedeutung von Winterstrom muss gestärkt werden (verantwortungsvoller Umgang mit Strom und Verständnis für Versorgungssicherheit); Weiterverfolgung von Windenergie ist deshalb auch ein wichtiger Bestandteil.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwellbrunn	Ja	- Energiegewinnung geht vor Ästhetik.	Gegenläufige Interessen sind angemessen zu berücksichtigen. Kompromisse dürfen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.
Appenzeller Energie	Ja	- Beste Förderung von erneuerbaren Energien sind gute Rücknahmetarife; Kanton soll sich bei der SAK vermehrt für die Verbesserung der Rücknahmetarife einsetzen.	Einerseits soll der Kanton gemäss Art. 3 Abs. 5 kEnG bei den EVU, an denen er beteiligt ist, darauf hinwirken, dass die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird. Andererseits orientiert sich die Vergütung gemäss nationalem Recht an den Marktpreisen (vgl. Art. 15 EnG , Art. 12 Abs. 1 EnV).

			Gemäss erweiterter Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ setzt sich der Kanton in seiner Funktion als Miteigner des grössten Ausserrhoder Verteilnetzbetreibers für die Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch sowie für eine Tarifstruktur ein, die die Nutzung volatiler Energieträger wie Sonne und Wind fördert. Dadurch lassen sich sowohl die Netzausbaukosten als auch der Bedarf an teurer Regenergie senken.
KSR-AR, Verein Energie AR/AI, SP AR	Ja		Kenntnisnahme.
EVP AR, GLP AR	unter Vorbehalt	- Förderung der Beteiligung von Gemeinden und Anwohnern im Bereich Windenergie und bei grösseren Solarparks.	Kenntnisnahme. Im Energiekonzept vorgeschriebene Eigentumsverhältnisse bei Wind- oder Solarparks wären nicht stufengerecht.
Gemeinde Heiden	unter Vorbehalt	- Einverstanden mit Strategien über TZ 1. - TZ 2: Zeitplan unrealistisch; wenn sich abzeichnet, dass TZ 2 nicht realisiert werden kann, sollen andere Massnahmen (z.B. winterstromoptimierte PVA) intensiviert werden.	Kenntnisnahme. Eine fehlende Winterstromproduktion infolge eines verzögerten Ausbaus der Windenergie kann nicht durch mehr PV kompensiert werden. Selbst bei winterstromoptimierten PVA liegt die Produktion im Sommerhalbjahr über derjenigen im Winterhalbjahr. Dabei würden jahreszeitlich bedingte Stromüberschüsse die Netzkapazitäten zum Erliegen bringen.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- Erarbeitung eines Plan B für die Winterstromversorgung (Windkraftplanung mit grossen Risiken behaftet).	Auch wenn ein Verzicht auf Windenergie keine Option darstellt (vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag der Gemeinde Heiden), ist der Kanton hinsichtlich der Versorgungssicherheit nicht auf sich allein gestellt bzw. es würde deswegen keine Strommangellage befürchtet.
Gemeinde Herisau	unter Vorbehalt	- Kanton soll bei der Windkraft eine koordinierende und beschleunigende Rolle einnehmen, ohne Interessen der Gemeinden ausser Acht zu lassen. - Proaktive und koordinative Rolle des Kantons beim Gasausstieg gefordert (klare und einheitliche Strategie entwickeln).	Kenntnisnahme (vgl. „Massnahme E5 - Windplanung“: Leitfaden/Prozessbeschreibung). Art. 3a kEnG definiert die Energieplanung mit leitungsgebundenen Energieträgern, welche im Kompetenzbereich der <i>Gemeinden</i> liegt.
GPAR, Gemeinde Schönengrund, Gemeinde Stein, Gemeinde Trogen	unter Vorbehalt	- Keine erneuerbaren Energieträger ausschliessen (Kleinwind oder andere Technologien).	Das Energiekonzept konzentriert sich im definierten Zeitraum auf Technologien, deren Marktablierung zumindest denkbar ist. Bspw. stehen Kleinwindkraftanlagen weiterhin im Widerspruch zu gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen. Sie sind derzeit im Verhältnis zur produzierten Kilowattstunde alles andere als landschaftsverträglich, haben eine schlechte Klimabilanz und hohe Stromgestehungskosten.

		- Gesetzesgrundlage schaffen: Von Windkraft betroffene Gemeinden sollen für ihre Lasten zugunsten der Allgemeinheit von Anlagebetreibern entschädigt werden (Windrappen).	Kenntnisnahme. Im Energiekonzept definierte Verfügungen in Form von Windzinsen wären nicht stufengerecht.
Gemeinde Urnäsch	unter Vorbehalt	- Auf Windenergie soll verzichtet werden in AR (nicht verträglich mit Tourismus bzw. Landschaft).	Mit der Annahme des kantonalen Energiegesetzes hat die Ausserrhoder Stimmbevölkerung am 25.09.2025 dem Ausbau erneuerbarer Energien aus Sonne, <i>Wind</i> und Wasser mit einem Ja-Anteil von 61,2 % zugestimmt (Art. 2 Abs. 3 <u>kEnG</u>) In seiner Sitzung vom 22.09.2025 hat der Ausserrhoder Kantonsrat die Richtplananpassung (Teil Energie) genehmigt.
Gemeinde Teufen	unter Vorbehalt	- Grundsätzlich mit Strategien einverstanden. - TZ 1: Deckt sich mit Energiestrategie 2050 der Gemeinde; Teufner-Energiefonds unterstützt dies. - TZ 2: Verweis auf Vernehmlassungsantwort des GR an das DBV – bzgl. Standortevaluation – vom 8. März 2024 zum „kant. Richtplan; Überarbeitung Kapitel E.2, Energieversorgung (Festlegung)“.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
WNO	unter Vorbehalt	- Biomasse: Fokussierung auf Grossanlagen und insb. industrielle Anwendungen wäre aus exergetischer Sicht und hinsichtlich Emissionen sinnvoll. - Etablierung der Nutzung von Abwärme als ortsgebundene Ressource wäre von hoher Wichtigkeit. - Ergänzung Strategie: In ressourcenarmen Gebieten mit dichter Bebauung Ansiedlung von Rechenzentren fördern; Dies in einem Schwerpunktthema aufzuführen ist zweckmässig, insb. hinsichtlich der Nutzung der Abwärme als Quelle für thermische Netze. - TZ 3: Förderung des zweckmässigen Einsatzes der Ressourcen Umweltwärme und Biomasse entsprechend dem exergetischen Potenzial und dem Bedarf der Anwendung.	In diesem Kapitel ist bereits explizit beschrieben, dass Grossanlagen aus Gründen der Effizienz und der Emissionen den Einzelraumfeuerungen vorzuziehen sind. Zudem wird erwähnt, dass das exergetische Potenzial unter Berücksichtigung der Wärmekraftkopplung ausgeschöpft werden soll, sofern die entstehende Abwärme nutzbar ist. Unter dem Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen wird genau dieser Punkt unter der Strategie „Abwärmenutzung“ beschrieben und unter „P2 – Abwärmenutzung“ besteht auch bereits eine Massnahme. Gefördert werden primär nicht „energieintensive Anwendungen“, sondern umgekehrt die Abwärmenutzung bei industriellen Prozessen. Eine Standortevaluation energieintensiver Unternehmen ist nicht Aufgabe des Kantons und würde ungerechtfertigterweise die unternehmerische Autonomie beschneiden. TZ müssen <i>messbar</i> sein. Beim Antrag handelt es sich um eine bereits beschriebene Strategie, mit welcher anhand verschiedener Massnahmen Rechnung getragen wird.

		-TZ 4: Förderung der Nutzung von ortsgebundener Abwärme (bspw. ARA oder industrielle Prozesse) für die Einbindung in thermische Netze; Rahmenbedingungen für Ansiedlung emissionsarmer, Abwärme emittierender Anwendungen schaffen.	TZ müssen <i>messbar</i> sein (vgl. vorherige Erläuterung). Die Energieplanung mit leitungsgebundenen Energieträgern liegt zudem im Kompetenzbereich der Gemeinden (vgl. Art. 3a kEnG). Mit der Massnahme „E2 -Wärmenetzplanung“ bietet der Kanton eine Hilfestellung und fördert die Koordination zwischen den Gemeinden und den (potenziellen) Wärmenetzbetreibern.
GVAR	unter Vorbehalt	- Ausbau erneuerbarer Energien (insb. PV auf/an Gebäuden) wird unterstützt. - Technologieoffenheit (auch dezentrale Lösungen wie Kleinwindanlagen sollen geprüft werden). - Prüfung einer Eigenstromerzeugungspflicht wird kritisch beurteilt; Für Gewerbebauten sind generelle Verpflichtungen abzulehnen; Freiwillige Lösungen, Wirtschaftlichkeit, betriebliche Nutzung sowie alternative Modelle (ZEV, vZEV, LEG) sind klar zu priorisieren.	Kenntnisnahme. Kleinwindkraftanlagen sind bei Standortgebundenheit zulässig, stehen aber derzeit aus gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Gründen nicht im Fokus der Energiewende (vgl. auch nationales Recht bzw. Energiestrategie des Bundes). Freiwillige Lösungen haben höchste Priorität. Wenn diese allerdings nicht ausreichen, braucht es in Abhängigkeit der Verhältnismässigkeit auch Verpflichtungen, welche i.d.R. um einiges effizienter als die Förderung sind.
Lesegesellschaft Schachen bei Reute	unter Vorbehalt	- Auch dezentrale (kleinere) Windenergieanlagen sollen einbezogen werden. - Es soll eine Strategie Wasserkraft für dezentrale Wasserkraftanlagen eingeführt werden.	vgl. vorherige Erläuterungen zu den „Hauptzielen 1 – 4“ Das Potenzial der Wasserkraftnutzung ist bereits ausgeschöpft und es gilt, gegenläufige Interessen (Gewässerschutz, Fischerei, hohe Stromgestehungskosten) zu berücksichtigen.
IG Pro Landschaft AR/AI	unter Vorbehalt	- Siedlungs- und Landschaftsstruktur des Appenzelerlands für Windkraft ungeeignet; PV ist die richtige Lösung. - PV-Panels sollten auch an Ökonomiegebäuden in Landschaftsschutzgebieten erlaubt werden - Es ist auffällig, dass bei PV von niedrigen Gestehungskosten die Rede ist, dies bei Windkraft aber nicht erwähnt wird – wohl aus gutem Grund.	Auch mit Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsstruktur lassen sich Windkraftanlagen harmonisch in das Landschaftsbild einbetten. Es gibt kein Ausschluss der Bewilligungsfähigkeit von PVA in Landschaftsschutzgebieten (vgl. Baugesetz; bGS 721.1). Eine Interessenabwägung ist erforderlich. Die im Winterhalbjahr produzierte Kilowattstunde hat einen viel höheren Wert als der im Sommerhalbjahr produzierte Strom. Der Strom aus Windkraftanlagen wäre somit auch mit grösseren Stromgestehungskosten grundsätzlich wertvoller als derjenige aus PVA.

SAK	unter Vorbehalt	- PV-Zubau v.a. in Kombination mit Akkus, Energiemanagementsystemen, hohem Eigenverbrauch, allg. Flexibilitäten. - Strommenge aus Holz schwierig zu halten und Ausbau kaum möglich; Ziel sollte sein „Menge halten“.	Thematik wird Rechnung getragen im Schwerpunkt „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ bzw. neu „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“; Seiten 27, 28 und 29 im Energiekonzept). Mittel- bis langfristig sollte das vorhandene Energieholz nach Möglichkeit effizienteren Prozessen als der reinen Wärmeproduktion zugeführt werden (exergetische Nutzung). Auch wenn sich ein zusätzlicher Ausbau der Biomassenutzung mit grossen Herausforderungen konfrontiert sieht, gilt es, das grosse Zusatzpotenzial zumindest teilweise zu nutzen (vgl. auch Massnahme „E2 -Wärmenetzplanung“).
Klimagruppe AR	unter Vorbehalt	- Ausbauziele und insbesondere auch spezifische Winterziele werden begrüsst. - Es braucht zu allen Teilen der Strategie ein TZ (auch für Umweltwärme und Biomasse). - Strategie Sonnenenergie anpassen: Die Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und Wärmeproduktion ist weiter auszubauen. Bei der Photovoltaik liegt der Fokus auf winterstromoptimierten Anlagen auf und an Infrastruktur (erhebliches Solarpotenzial bei der Überdachung von Parkplätzen). - TZ 2: wird ausserordentlich begrüsst; Klimagruppe AR steht voll und ganz hinter der vorgeschlagenen Strategie; Kanton ist in der Verantwortung, sich mittels Informationskampagnen, Bürgerdialogen und Beteiligung der Gemeinden sowie der Bevölkerung proaktiv für die Akzeptanz von Windenergie einzusetzen. - TZ 2 dürfte sogar noch ambitionierter sein: Bis 2035 produzieren Ausserrhoder Windgebiete jährlich mind. 30, möglichst aber 60 GWh Strom.	Kenntnisnahme. Die Ausbauziele beziehen sich auf den Strom- und nicht den Wärmesektor, weshalb kein Ziel bei der Umweltwärme definiert wurde. Bei der Biomassenutzung steht die Stromproduktion teilweise in Konkurrenz zur Wärmeproduktion, weshalb auf die Formulierung eines Strom-TZ verzichtet wurde. Trotzdem soll im optimalen Fall primär Strom produziert werden, sofern die anfallende Abwärme auch weitgehend genutzt werden kann. Der Fokus liegt primär bei Gebäuden, da die Stromerschliessung vorhanden und Gebäude i.d.R. auch die Orte des Verbrauchs sind. Da Infrastrukturen dennoch nicht ausgeschlossen werden sollen, wurde um diesen Punkt ergänzt (... auf und an Gebäuden sowie <i>Infrastrukturen</i>). Kenntnisnahme. Die 30 GWh sind bereits sehr ambitioniert, da Windprojekte eine sorgfältige Planung mit Berücksichtigung aller relevanten Interessen voraussetzen. 60 GWh innerhalb von zehn Jahren liegen hingegen ausser Reichweite.

		- Zusätzliches TZ 3: Die Versorgungssicherheit durch Förderung von Batteriespeicher wird unterstützt. Um die Produktionsschwankungen der neuen erneuerbaren Energien auszugleichen und das Verteilnetz zu entlasten, bedarf es der Möglichkeit, Strom kurzfristig am Ort der Produktion zu speichern. Dafür setzt der Kanton finanzielle Anreize bei der Installation von Heimspeichern.	Im Fokus stehen die Anpassung des Verbrauchsverhaltens, eine verbrauchoptimierte Produktion sowie Energie- bzw. Lastmanagementsysteme. Erst als letzte Variante kommt der Einsatz von ressourcenintensiven Batteriespeicherlösungen infrage. Letztere sollen nur gefördert werden, wenn ihr Betrieb auch netzdienlich ist. Der VNB ist für den sicheren Betrieb des Verteilnetzes verantwortlich und damit auch für den Einkauf von Flexibilität. Zudem wird bereits heute jede zweite PVA mit einem Batteriespeicher versehen und jedes neue Elektroauto hat eine mehrfache Speicherkapazität von durchschnittlichen Solarspeichern. Fördergelder sollen gezielt dort eingesetzt werden, wo Hemmschwellen vorhanden sind. Batteriespeicher sind hingegen günstig und am Markt bereits etabliert.
Axpo	unter Vorbehalt	- Strategie Sonnenenergie: wird unterstützt, jedoch stellen die zunehmenden Stromüberschüsse aus PVA eine wachsende Herausforderung für Kraftwerks- und Netzbetreibende dar; Entwicklung gilt es sorgfältig zu beobachten und erfordert gezielte Massnahmen; Fokus winterstromoptimierte PVA wird begrüsst. - Strategie Sonnenenergie: Es sollen auch Potenziale ausserhalb der Bauzone und Freiflächenanlagen erschlossen werden; Entsprechende Formulierung sollte in die Strategie aufgenommen werden (Freiflächenanlagen bieten oftmals bessere Wirtschaftlichkeit). - TZ 2: formulierte Strategie wird unterstützt; Ausbauziel ist wichtig, dürfte aber noch höher sein; Mind. das Ausbauziel für 2035 ist zu überprüfen und nach Möglichkeit deutlich zu erhöhen (z.B. auf mind. 70 GWh/a); Ausbauziel 2050 überprüfen und nach Möglichkeit erhöhen (z.B. 125 GWh/a).	Kenntnisnahme. Die Möglichkeit von PVA an Infrastrukturen und auf Freiflächen ist bereits im Energiekonzept beschrieben (S. 22; Kap. Sonnenenergie). Das Wind-Ausbauziel ist mit 30 GWh/a bis 2035 schon sehr ambitioniert; 70 GWh/a innerhalb weniger als zehn Jahren sind wenig realistisch (wären 7 bis 12 Windenergieanlagen).
Gemeinde Wald AR	Nein	- Bei Renovationen und Neubauten konsequent Einbau von PVA verlangen. - Stromproduktion aus Wasserkraft, Holz, Biomasse und Tiefengeothermie müssen weiter intensiviert werden (kein Ausschluss von Energieträgern).	Eigenstromproduktionspflicht bei Neubauten entspricht geltendem Recht (Art. 10a kEnG). Ausdehnung auf Dachsanierungen gemäss MuKE 2025 wird geprüft. Kenntnisnahme, wobei Tiefengeothermie derzeit keine Option in AR darstellt. Das kantonale Energiekonzept setzt primär auf die technisch und wirtschaftlich erprobte Nutzung der untiefen Geothermie (vgl. S. 25; Energiekonzept).

		- Auf Bau von Grosswindanlagen muss verzichtet werden.	Widerspruch zur vorherigen eigenen Bemerkung zu den HZ: Kein Ausschluss von Energieträgern bedeutet auch den Einbezug von Windenergie. Es braucht einen Mix aus verschiedenen Energiequellen (Wasser, Sonne, Wind etc.)
Joachim Hasler	Nein	- Ziele sind nicht zeitgemäss. - TZ 1: Sommerüberschuss; Winterertrag marginal; benötigt Backupenergie (führt zu höheren Energiekosten). - TZ 2: Wind ist Technologie aus Mittelalter; ohne Wind keine Energie; benötigt Backupenergie (führt zu höheren Energiekosten); Kernkraft (SMR) würde Problem lösen.	Kenntnisnahme. Die in der Schweiz vorhandenen Speicherseen haben eine energetische Gesamtspeicherkapazität von insgesamt rund 8.9 TWh (8'900'000'000 kWh). Die Schweiz ist daher prädestiniert für eine Stromproduktion, die hauptsächlich auf Wasser-, Sonnen- und Windkraft basiert. Weltweit wächst der Anteil von Solar- und Windkraft rasant, während der Anteil von Kernenergie im Vergleich zum Stromverbrauch sinkt. <i>Kernkraft (SMR):</i> Im Energiekonzept werden ausschliesslich Technologien berücksichtigt, die auch mittelfristig bzw. in einem dafür erforderlichen Zeitrahmen nutzbar sind (vgl. auch vorherige Erläuterungen zu den „Hauptzielen 1 – 4“).
AüB	k.A.	- Grosse Solaranlagen und Windenergie sind auch im AüB umstritten; Trotzdem muss zuständiges Departement über Potenzial, Chancen und Möglichkeiten informieren.	Kenntnisnahme. Das Potenzial, die Chancen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Windenergie wurden bereits im Zuge der Richtplananpassung aufgezeigt.
Benjamin Christ	k.A.	- Es muss die Förderung von Energiespeichern genannt werden. - Kleinwindanlagen sind in AR sinnvoll; WKA sind überproportioniert; WKA sind abzulehnen. - Sondermüll der Landwirte mit Viehhaltung sollte zur Energieerzeugung verwendet werden (Biogasanlagen). - Null-Punkt-Energie und HHO-Dialyse für Strom- und Wärmeerzeugung sowie Autoantrieb ist zwingend als Strategie aufzunehmen.	Der Kauf von Flexibilität in Form von Speicherkapazitäten obliegt dem Nutzniesser, also dem Verteilnetzbetreiber. Das Konzept beschreibt, dass ohne netzdienlichen Betrieb von Solarspeichern (was den Regelfall darstellt) keine Netzentlastung resultiert. Im Vergleich zur produzierten Kilowattstunde sind Kleinwindkraftanlagen in puncto Ökobilanz, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und sogar Einfluss auf die Landschaft gegenüber Grosswindkraftanlagen deutlich unterlegen. Unsere Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit in den Bereichen Ernährung und auch Energie. Sie produziert keinen Sondermüll. Die Idee, Nullpunktenergie als unerschöpfliche Energiequelle zu nutzen, steht im Widerspruch zur anerkannten Wissenschaft. Das Perpetuum mobile, das Arbeit ohne Energiezufuhr verrichtet, ist physikalisch ausgeschlossen (vgl. Lehre der Thermodynamik; Energieerhaltungssatz).

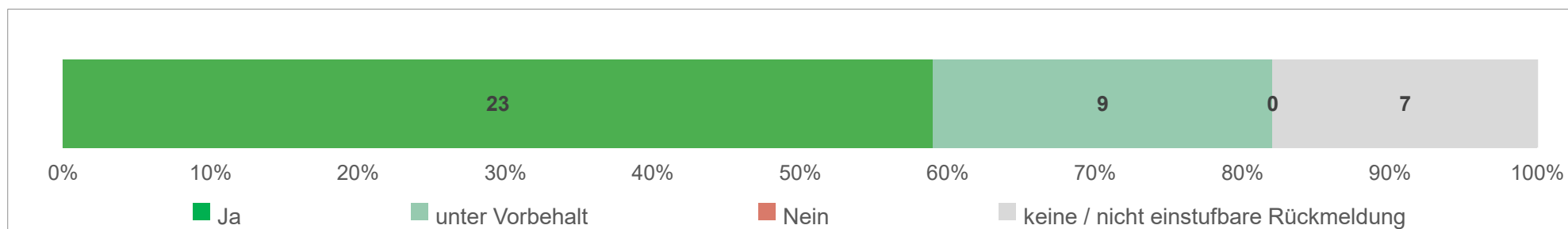
FDP AR	k.A.	- TZ werden geteilt. - TZ 1: Solaranlagen an Fassaden und Balkonbrüstungen sollen bewilligungsfrei sein.	Kenntnisnahme. Erleichterungen bei Fassadenanlagen gemäss Art. 32a^{bis} RPV sind bereits in Kraft (vgl. auch Massnahme „G4 – Raumentwicklung“).
Gemeinde Gais	k.A.	- Zielsetzungen werden grundsätzlich unterstützt. - TZ 2: sehr ambitioniert.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Die Mitte	k.A.	- Schwerpunkt sollte zu „NEUE erneuerbare Energien“ umbenannt werden. - Wenn in den HZ und Strategie die Biomasse erwähnt wird, muss auch ein TZ dazu erstellt werden (Strategie nützt ohne klare Ziele nichts). - Weitere Strategie und TZ zum Zubau von Speichereinrichtungen.	Mit <i>neuen</i> erneuerbaren Energien würde die Wasserkraft ausgeschlossen werden. Solange mit der regionalen Produktion von Technologien mit grossem Winterstromanteil (Windkraft) noch nicht einmal begonnen wurde, stellt ein Verzicht auf die Wasserkraft keine Option dar. Bei der Biomassenutzung steht die Stromproduktion teilweise in Konkurrenz zur Wärmeproduktion, weshalb auf die Formulierung eines Strom-TZ verzichtet wurde. Trotzdem soll im optimalen Fall primär Strom produziert werden (exergetische Nutzung), sofern die anfallende Abwärme auch weitgehend genutzt werden kann. Aktuell wird jede zweite PVA in der Schweiz zusammen mit einem Batteriespeicher installiert. In den vergangenen drei Jahren war der jährliche Zubau der Solarspeicherkapazität etwa gleich gross wie der Gesamtbestand im Jahr 2022. Die Anschaffungskosten für Batteriespeicher haben sich in den letzten Jahren halbiert. Die Speicherkapazität der in der Schweiz installierten Solarspeicher betrug Ende 2025 über 1'250'000 kWh (1,25 GWh). Mit jedem zusätzlichen Elektrofahrzeug (BEV) erhöht sich die theoretisch nutzbare Speicherkapazität um durchschnittlich 60 kWh. Allein im Jahr 2025 sind dadurch geschätzte 3,2 GWh Speicherkapazität dazugekommen. Der Kanton braucht demzufolge keine Zubaustategie bei den Kurzzeitspeichern, sondern einen netzdienlichen Einsatz der bestehenden Systeme. Die Netzbetreiber sind dafür verantwortlich, entsprechende Anreize in Form von bspw. dynamischen Strompreisen zu bieten oder Flexibilität in Form von Speicherkapazität einzukaufen.
PU AR	k.A.	- Windkraft ist umstritten, muss aber vom zuständigen Departement des fachlichen Potenzials (falls auch tatsächlich vorhanden) offensiver benannt und gefördert werden. Insbesondere mit realistischem Zahlenmaterial bei einer allfälligen Realisierung von WKA und was dies in anderen Bereichen bedeuten könnte.	Eine Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen kommt im Rahmen der Richtplanung zum Schluss, dass Potenzial vorhanden ist. In den weiteren Projektphasen wird sich weisen, ob und in welchem Umfang innerhalb dieser Gebiete eine wirtschaftliche Nutzung realisiert werden kann.

		- Bei der Sonnenenergie fehlt die Warmwassererzeugung.	Bei der Strategie steht explizit „Nutzung der Sonnenenergie zur Strom- und <i>Wärmeerzeugung</i>“. Wärme impliziert Raumwärme <i>und Brauchwarmwasser</i>.
SVP AR	k.A.	- Fokus auf Winterstrom wird grundsätzlich begrüsst. - Zu viel Gewicht auf Windkraft (Abhängigkeit von Windenergie ist nicht zu verantworten). - Offenheit bezüglich aller erneuerbaren Energieträger (Kernkraft).	Kenntnisnahme. Verfolgt wird ein Mix aus verschiedenen Technologien. Nur auf diese Weise kann eine sichere und bezahlbare Stromversorgung gewährleistet werden. Kernenergie ist keine erneuerbare Energie, da der benötigte Brennstoff (Uran) eine, begrenzte, endliche Ressource ist, die abgebaut werden muss. Selbst wenn das Neubauverbot für Kernkraftwerke aufgehoben würde, könnten neue Kraftwerke aufgrund der langen Genehmigungs- und Bauzeiten sowie der zu erwartenden Widerstände nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden. Somit ist unabhängig der Kernenergie Diskussion ein rascher Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich.

2.4 Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S)

Strategie: Stromeffizienz	Der Strom stammt aus erneuerbaren Quellen und soll möglichst regional produziert sowie effizient verwendet werden. Der Verbrauch ist zeitlich, soweit möglich, mit den Produktionsspitzen der neuen Erneuerbaren abzustimmen (i.d.R. Produktionsspitzen der Solarenergie).
Strategie: Langfristige Versorgungssicherheit	Im Kanton sollen nach Möglichkeit geeignete Langzeitspeichertechnologien zum Einsatz kommen.
Teilziel 1: Abnahme Nettostrombedarf	Mittels Stromeffizienzmassnahmen und Eigenverbrauchsoptimierung bei dezentraler Stromproduktion soll der jährliche Nettostrombedarf (ohne PV-Eigenverbrauch) bis 2035 gegenüber 2024 insgesamt um 50 GWh auf 250 GWh abnehmen.
Teilziel 2: Vorbildfunktion Strom	Der Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung nimmt trotz Umstieg auf Wärmepumpenheizungen und Elektrofahrzeugen bis 2035 gegenüber 2024 im Verhältnis zur vorhandenen Energiebezugsfläche nicht zu.

2.4.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S)



2.4.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S)

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Urnäsch, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, SAK, SP AR, Verein Energie AR/AI, WNO, Appenzeller Energie	Ja		Kenntnisnahme.
Gemeinde Bühler	Ja	- Verbindliche Lastmanagement-Instrumente (zeitvariable Tarife, Spitzenlast-Komponenten) werden empfohlen.	Die Einführung „Zeitvariabler Tarife“ und „Spitzenlast-Komponenten“ liegt im Zuständigkeitsbereich der VNB bzw. der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU).

		- Speicher-Roadmap (Batterien, Power-to-Heat/Gas, saisonale Speicher) wird empfohlen. - Aufnahme eines Spitzenlast-Ziels (kW) wird empfohlen.	Dennoch soll sich der Kanton in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausserrhoder VNB dahingehend engagieren, dass die Tarifstruktur die Verwendung volatiler Energieträger (Sonne und Wind) begünstigt und damit die Netzausbaukosten sowie der Bedarf an Regelenergie reduziert wird. Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend ergänzt. <i>Power-to-Heat-/Gas-Anwendungen</i> stehen aus Effizienzgründen nicht im Hauptfokus. Diese stehen zusätzlich sehr oft im Widerspruch mit den Energie- und Klimazielen. Ihre Forcierung hängt von der Dringlichkeit des Bedarfs ab. <i>Saisonale Speicher</i> sind technisch weit fortgeschritten, aber in der Schweiz bis jetzt nur begrenzt verfügbar. Die <i>Bedarfsermittlung</i> für saisonale Energiespeicher muss auf nationaler oder überregionaler Ebene und nicht auf kantonaler Ebene erfolgen. Bei den <i>Kurzzeitspeichern</i> ist nicht eine möglichst grosse Gesamt-Speicherkapazität anzustreben, sondern primär ein <i>netzdienlicher Einsatz</i> der vorhandenen Kapazitäten. Solange diese Flexibilität den Netzbetreibern nicht zur Verfügung steht, ist sie für die Allgemeinheit nutzlos. In der Schweiz gibt es sieben Netzebenen und zahlreiche zentrale und dezentrale Stromproduzenten sowie Verbraucher (allein rund 4 Mio. Haushalte). Auch wenn dezentral produzierter Strom i.d.R. auf Netzebene 7 eingespeist wird, herrschen innerhalb derselben Netzebene unterschiedliche Ausgangslagen. Die Festsetzung eines „Spitzenlast-Ziels“ ist somit weder praktikabel noch zielführend.
Gemeinde Gais	Ja	- Strategien werden klar unterstützt. - Transparente Kommunikation der Zielsetzungen erforderlich, da gleichzeitiger Abbau des Nettostrombedarfs und Ausbau Eigenstromproduktion erklärungsbedürftig ist für Bevölkerung. - Neben dem Kanton können auch Gemeinden Vorbildrolle übernehmen.	Kenntnisnahme. Ein Ausbau der Eigenstromproduktion führt <i>grundsätzlich</i> zu einem Rückgang des Nettostrombedarfs, da mit jeder selbst produzierten und genutzten Kilowattstunde der Bezug aus dem Netz sinkt. Kenntnisnahme.
Gemeinde Herisau	Ja	- Senkung Nettostrombedarf ist grosse Herausforderung. - TZ 2 wird begrüsst; sollte jedoch auch Unterstützung für Gemeinden beinhalten (v.a. Wissenstransfer).	Kenntnisnahme. Anhand der Strategie „Zusammenarbeit mit Gemeinden“ (Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben; Q) und der zugehörigen Massnahme („Q2 – Beratung und Unterstützung von Gemeinden“) werden die Gemeinden durch den Kanton unterstützt.

Gemeinde Hundwil	Ja	- Ziele sind für AR besonders ambitioniert (Abhängigkeit von ausserregionalem Strom); Elektronische Medien und KI-Anwendungen sind energieintensiv. - Für KMU und Gemeindebetriebe müssen gute Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Energiewende mitzutragen ohne wirtschaftliche Benachteiligung.	Kenntnisnahme. Genau deshalb gilt es das vorhandene Effizienzpotenzial auszu-schöpfen und die eigene Produktion auf den Bedarf abzustimmen. Damit Industrie <i>und</i> Gewerbe konkurrenzfähig bleiben, sind sie auf bezahlbaren Strom und eine gesicherte Energieversorgung angewiesen. Gemeindebetriebe sollen ihre <i>Vorbildfunktion</i> wahrnehmen (vgl. Art. 14 Abs. 1 kEnG).
Gemeinde Teufen	Ja	- Förderung von Langzeitspeichertechnologie-Anlagen sollte übergeordnet durch Kanton und Bund in Zusammenarbeit mit Stromversorgern erfolgen. - Für privat erstellte Langzeitspeicher bei Energieparks - wie dem Projekt in Teufen - sollten die Netzausbaukosten konsequent von den Betreiberinnen und Betreibern getragen werden; Ausbau der Infrastruktur sollte nicht zulasten der Allgemeinheit über Netzkostenbeiträge finanziert werden; - Eine weitere Möglichkeit besteht in der Förderung von ZEV und LEG.	Der Kanton fördert im Bereich der saisonalen Energiespeicherung die interkantonale Zusammenarbeit, wie es bereits durch die gemeinsame Ostschweizer Wasserstoffstrategie der Fall ist. Relevante Stakeholder in den Bereichen Produktion und Verbrauch, wie bspw. Industrie- und Gewerbebetriebe als potenzielle Abnehmer, werden eingebunden. Zudem engagiert sich der Kanton im Bereich Klimaschutz und Energie bei der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) und orientiert sich an den Strategien des Bundes. Beim Projekt in Teufen ist <i>kein</i> Langzeitspeicher bekannt. Die Kostenübernahme der Netzverstärkungsmassnahmen erfolgt nach dem <i>Solidaritätsprinzip</i>. Es gilt das nationale Recht (StromVG; SR 734.7 / StromVV; 734.71). Für die Netzausbaukosten ist nicht die Menge der transportierten Energie, sondern die <i>Lastspitzen</i> entscheidend. Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) bewirkt demzufolge nicht per se eine Netzentlastung. Dennoch berät der Kanton im Rahmen der Massnahme „E3 – Stromgemeinschaften“ über Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, um das Bewusstsein für eine an den Verbrauch angepasste Produktion und einen an die Produktion angepassten Verbrauch zu schärfen. Dieser Schwerpunkt wurde deshalb um die Möglichkeit von (v)ZEV und LEG ergänzt.
GPAR, Gemeinde Schönenegrund, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Trogen	Ja	- Es fehlt ein TZ und eine Massnahme zu den Langzeitspeichertechnologien; SAK sollte hier in die Pflicht genommen werden.	Teilziele müssen <i>messbar</i> sein. Anhand der Massnahme „S3 – Langfristige Versorgungssicherheit“ soll der Kanton die sinnvolle Verwendung von Langzeitspeichertechnologien wie bspw. Wasserstoff und Power-to-X-Derivaten prüfen (u.a. auch anhand kantonsübergreifender Planungen). Mit über 83 % ist der Kanton St. Gallen Hauptegner der SAK (AR: 14 %; AI: 3 %). Somit ist es schwierig, die SAK durch AR „in die Pflicht zu nehmen“.

GLP AR	Ja	- Entwicklungen im Bereich Digitalisierung und KI sollten nicht durch zu ehrgeizige Stromsparziele unterbunden werden; KI soll möglichst effizient genutzt und Rechenzentren möglichst energieeffizient betrieben werden.	Für Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und KI muss in erster Linie ausreichend Strom vorhanden sein. Die effiziente Stromverwendung <i>bestehender und neuer</i> Prozesse ist Voraussetzung dafür, dass die Energieversorgung sichergestellt werden kann.
Klimagruppe AR	Ja	- Zusätzliches TZ 3: Der Kanton setzt sich für die Einführung dynamischer Stromtarife ein, um es den Nutzenden zu erleichtern ihren Verbrauch gezielt in Zeiten hoher erneuerbarer Produktion zu verlagern und somit aktiv zur Entlastung des Netzes beizutragen.	Das nationale Recht definiert im Art. 14 Stromversorgungsgesetz (StromVG ; SR 734.7) die Bedingungen für das Netznutzungsentgelt und die Netznutzungstarife und damit die Möglichkeit von dynamischen Stromtarifen. Die Festlegung liegt im Kompetenzbereich der EVU/VNB. Dennoch soll sich der Kanton in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausserrhoder VNB für eine Tarifstruktur engagieren, welche die Verwendung volatiler Energieträger (Sonne und Wind) begünstigen und damit die Netzausbaukosten sowie den Bedarf an teurer Regelernergie reduziert. Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend ergänzt.
Axpo	Ja	- Versorgungssicherheit kann nicht isoliert auf kantonaler Ebene gewährleistet werden; Realisierung nur in Zusammenspiel mit Bund und internationalen Partnern realistisch möglich; Stromabkommen ist von zentraler Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Schweiz und damit für AR.	Das Energiekonzept wurde um den Input ergänzt, dass die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein Zusammenspiel von Bund und internationalen Partnern voraussetzt. Dennoch hat der Kanton die Möglichkeit, selbst einen wertvollen Beitrag zu leisten und sich somit massgeblich an der Stromversorgungssicherheit zu beteiligen.
EVP AR	unter Vorbehalt	- TZ zu Netznutzung fehlt: Zentral für langfristige Versorgungssicherheit; Kanton als Mitbesitzerin der SAK und Gemeinden als Besitzerinnen der EW müssen direkten Einfluss nehmen. - TZ zu Speicherung fehlt; Frage, ob es auch Massnahmen zur Speicherung vor Ort braucht.	Das zweite Teilziel „Reduktion des Nettostrombedarfs um 50 GWh bis 2050“ zielt auf ein optimiertes Produktions- und Nutzerverhalten ab, das sich an der künftig vermehrten dezentralen Stromproduktion orientiert. Um der Bedeutung der Netznutzung Rechnung zu tragen, wurde der Schwerpunkt „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ geändert in "Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit". Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend angepasst, dass sich der Kanton in seiner Funktion als Miteigner des grössten Ausserrhoder VNB dahingehend engagiert, die Tarifstruktur für die Verwendung volatiler Energieträger (Sonne und Wind) zu begünstigen. Dadurch sollen die Netzausbaukosten sowie der Bedarf an teurer Regelernergie reduziert werden. Regionale bzw. kommunale Netzbetreiber kann der Kanton jedoch nur beraten. Der Speicherung übergeordnet sind eine verbrauchsorientierte Produktion und ein produktionsorientierter Verbrauch. Die Langzeitspeicherung ist auf nationaler Ebene zu betrachten.

			Dezentrale Kurzzeit-Speicher sind in Form von Solarspeichern und Fahrzeugbatterien in grosser Zahl vorhanden bzw. werden ohnehin rasant zugebaut. Die Förderung beziehungsweise Beschaffung der erforderlichen Flexibilitätskapazitäten sowie deren Vergütung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Netzbetreiber.
Gemeinde Heiden	unter Vorbehalt	- Ergänzung bei Strategie Stromeffizienz (erster Satz): (...) regional produziert sowie effizient und nahe der Produktion verwendet werden.	Die Strategie wurde um die vorteilhafte Verwendung <i>nahe der Produktion</i> ergänzt. Strategie „Stromeffizienz“: Der Strom stammt aus erneuerbaren Quellen und soll möglichst regional produziert sowie effizient <i>und nahe der Produktion</i> verwendet werden.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- Das „Speicherdilemma“ (private Speicher sind nicht automatisch netzdienlich) muss gelöst werden; Befürchtung, dass notwendige Netzausbaukosten ansonsten auf lokale Strompreise abgewälzt werden.	Der notwendige Bedarf an Flexibilität muss vom Netzbetreiber beschafft und auch entsprechend vergütet werden. Bei den Netzausbaukosten gilt das <i>Solidaritätsprinzip</i> : Diese Kosten werden nicht lokal, sondern auf alle Stromverbraucher umgelegt.
Gemeinde Schwellbrunn	unter Vorbehalt	- Schwerpunkt bei regionalen Speicherkapazitäten; Schwerpunkt auf Speicherung der Energie legen. TZ 2: Forderung nach einfachem Reporting bis auf Stufe Gemeinde.	Eingesparte Energie oder eine gegenseitige Anpassung von Produktion und Verbrauch macht eine teure Speicherung erst gar nicht nötig. Übergeordnet ist ein netzdienliches Verhalten, weshalb dieser Schwerpunkt neu als „Stromeffizienz, <i>Netzdienlichkeit</i> und Versorgungssicherheit“ bezeichnet wird. Das Energiekonzept definiert Massnahmen für den <i>Kanton</i> . Es <i>unterstützt</i> die Gemeinden anhand verfügbarer Daten (vgl. Massnahme „Q2 – Beratung und Unterstützung von Gemeinden“).
Gemeinde Wald AR	unter Vorbehalt	- Forschung in Speichermöglichkeiten muss vorangetrieben werden.	Seit vielen Jahrzehnten gibt es nationale und internationale Forschungstätigkeiten im Bereich der Speichermöglichkeiten. Forschung findet nicht auf kantonaler Ebene statt.
GVAR	unter Vorbehalt	- Massnahmen zur Stromeffizienz und Versorgungssicherheit werden unterstützt. - Effizienzziele dürfen wirtschaftliches Wachstum nicht einschränken; Mehrverbrauch durch Digitalisierung, Automatisierung und Elektrifizierung in KMU ist als legitime Folge einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung anzuerkennen.	Kenntnisnahme. Die Wirtschaft ist auf <i>bezahlbare</i> Energie und eine <i>gesicherte Energieversorgung</i> angewiesen. Es gilt deshalb, die vorhandenen Effizienzpotenziale auszuschöpfen, um Strommehrverbräuche (auch im Hinblick auf die Dekarbonisierung) kompensieren zu können.

KSR-AR	unter Vorbehalt	- TZ 2: Vorbildfunktion wird vermisst (Gesamtstromverbrauch muss 5 % abnehmen, bei der kant. Verwaltung aber darf er gleichbleiben).	Während der Pro-Kopf-Stromverbrauch in den letzten 20 Jahren unverändert blieb, konnte der Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung <i>um 20 % reduziert</i> werden. Dies ist auf zahlreiche Effizienzmassnahmen wie Betriebsoptimierungen und den Umstieg auf eine effiziente Beleuchtung zurückzuführen. Die Stromeffizienzpotenziale sind somit weitgehend ausgeschöpft. Im Hinblick auf die erforderliche Dekarbonisierung ist ein „Halten“ bei der kantonalen Verwaltung sehr ambitioniert.
IG Pro Landschaft AR/AI	unter Vorbehalt	- Schwerpunkte wirken wie gut gemeinte Absichtserklärungen; konkrete Lösungen für die physikalischen Realitäten werden vermisst - Es existieren keine Langzeitspeicher, da unwirtschaftlich und nötige Infrastruktur in AR fehlt: Versorgungssicherheit sollte nicht auf Technologien gestützt werden, die nicht verfügbar sind. - Verbrauchssteuerung ist illusorisch	Durch den zugehörigen Massnahmenkatalog werden die Strategien umgesetzt und die Zielerreichung angestrebt. Auch wenn die direkte Energieverwendung ohne vorherige Speicherung grundsätzlich effizienter ist, kann weder heute noch in Zukunft auf Langzeitspeicher verzichtet werden. Unabhängig vom Bedarf produzieren bspw. Kernkraftanlagen rund um die Uhr Strom – auch nachts, wenn der Strombedarf äusserst gering ist. Die bereits vorhandenen Speicherseen und Pumpspeicherkraftwerke bilden die ideale Voraussetzung für die Energiewende und die vermehrte Nutzung von Sonnen- und Windenergie. Zusätzliche Speicherseen und Pumpspeicherkraftwerke sehen sich mit gegenläufigen Interessen wie bspw. befürchteten ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes konfrontiert. Damit rücken andere Langzeitspeichertechnologien wie bspw. chemische Speicher (Wasserstoff und Power-to-X-Derivate) oder aber auch thermische Speicher (Langzeit-Wärmespeicher wie Erdreichspeicher, Aquiferspeicher, Erdbeckenspeicher, Sorptionsspeicher, Phasenwechselspeicher etc.) in den Fokus. Diese neuen Speichertechnologien können zukünftig einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Es ist korrekt, dass eine Verbrauchssteuerung nicht ohne Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Prozessabläufe möglich ist. Das Beispiel der Brauchwarmwasser-Aufbereitung zeigt jedoch, dass es für Verbrauchende irrelevant ist, ob das Warmwasser nachts oder tagsüber (bspw. durch die Nutzung von Sonnenenergie) aufgeheizt wird. Entscheidend ist, dass stets <i>genügend</i> Warmwasser zur Verfügung steht, wobei die Aufbereitung auch ökonomische und ökologische Interessen berücksichtigen muss.
WWF	unter Vorbehalt	- Mit TZ einverstanden; Wird davon ausgegangen, dass dieses mit revidierter Kantonsverfassung abgeglichen wurde.	Kenntnisnahme. Die revidierte Kantonsverfassung enthält keine spezifischen Stromeffizienzziele.

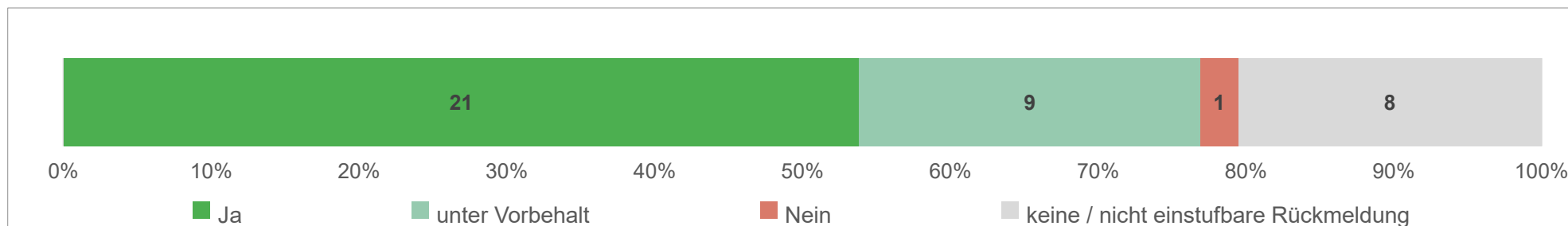
		- Suffizienz muss mitberücksichtigt werden und ist klar von der Effizienz abzugrenzen; Bsp. für spezifisches Suffizienzziel: Der verhaltensbedingte Energiebedarf pro Person wird bis 2035 um 10 % reduziert.	Der Kanton hat keinen direkten Einfluss auf das (Konsum)-Verhalten der Bevölkerung.
Joachim Hasler	Nein	- Massnahmen viel zu teuer.	Nicht zu handeln wäre teurer.
FDP AR	k.A.	- Strategien und TZ werden geteilt.	Kenntnisnahme.
AüB	k.A.	- Die Bedeutung von Verbrauchsgemeinschaften, Direktverbrauch und v.a. lokaler Speicherung zu wenig betont. - Stromeffizienz ist auch Verhaltens-, Bildungs- und Informationsfrage; Wie können diese Herausforderungen in Zusammenarbeit mit Energie AR/AI, den Energiestädten und den Gemeinden gelöst werden? - Koordinierte Nachtbeleuchtung und Nutzung des Standes der Technik; Einheitliche Regelungen für die Gemeinden wären sinnvoll.	Viel wichtiger als Verbrauchsgemeinschaften oder die lokale Speicherung sind eine auf den Verbrauch abgestimmte Produktion (bspw. winterstromoptimiert) und einen auf die Produktion abgestimmten Verbrauch (Nutzerverhalten, Energiemanagementsysteme etc.). Dennoch wurde der Schwerpunkt „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ um die Möglichkeit von Verbrauchsgemeinschaften ergänzt. Da das Verhalten, die Bildung und Information wichtige Einflussfaktoren sind, sind die Querschnittsaufgaben mit den zugehörigen Massnahmen von grosser Bedeutung (vgl. Energiekonzept S. 33 und 34 bzw. Anhang 2 (Massnahmen) S. 12 und 13). Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Abschaltung der Nachtbeleuchtung. Für Entscheidungen sind Verkehrssicherheit, Lichtimmissionen, Energieverbrauch, Wirtschaftlichkeit und Ortsbildschutz relevant. Die Gewichtung und Wertung der Kriterien ist bei kleinen Gemeinden nicht dieselbe wie bei grösseren Gemeinden. Es ist Aufgabe der Gemeinden (Eigentümer der Anlagen), die Abwägung vorzunehmen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden.
PU AR	k.A.	- Potenzial und Möglichkeiten von Verbrauchsgemeinschaften, Direktverbrauch inkl. Speicherung aufnehmen. - Strategie Stromeffizienz: Wort „verwendet“ ersetzen durch „verbraucht“.	Die Möglichkeit von Verbrauchsgemeinschaften ist mit der Massnahme „E3 – Stromgemeinschaften“ und dem Verweis zu „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ bereits Bestandteil der Massnahmen. Der Schwerpunkt „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ wurde um die Möglichkeit von Verbrauchsgemeinschaften ergänzt. Die Bedeutung von Speichermöglichkeiten (inkl. Unterscheidung zwischen Kurzzeit- und Langzeitspeichertechnologien) werden bereits ausführlich beschrieben. Aus einer Anpassung resultiert kein Mehrwert. „Verbraucht“ ist umgangssprachlich legitim, physikalisch jedoch genau genommen inkorrekt. Energie wird nämlich nicht verbraucht, sondern umgewandelt.

		- Neues HZ 5: Winterstrom, Energiespitzen, Energiespeicher. - Massnahmen im Bereich Bildung, Information und Geräteersatz in Zusammenarbeit mit Gemeinden und weiteren Partnern (z.B. Verein Energie AR/AI) planen und umsetzen. - E-Mobilität gehört nicht in diesen Teilbereich.	Ziele müssen <i>messbar</i> sein, was beim Winterstromanteil infolge der mehrheitlich dezentralen Produktion in AR nicht möglich ist. Ein Definieren von Energiespitzen ist nicht praktikabel, da diese nicht die situativen Netzgegebenheiten berücksichtigen würden. Der Umgang mit Energiespitzen ist in der Verantwortung der Netzbetreiber und wird durch das nationale Recht definiert (vgl. auch Energiekonzept: Fussnote 12). Solange die Speicherkapazitäten nicht der Allgemeinheit zugutekommen – bspw. durch netzdienlichen Betrieb oder die Bereitstellung abrufbarer Flexibilität – steht ein rein quantitatives Speicherziel im Widerspruch zu ökonomischen und ökologischen Interessen. Die erwähnten Punkte werden bereits durch die im Konzept definierten Querschnittsaufgaben abgedeckt (vgl. Energiekonzept S. 33 bzw. Anhang 2 (Massnahmen) S. 12 und 13). Elektrofahrzeuge können als dezentrale Stromspeicher fungieren und haben deshalb neben der Dekarbonisierung im Mobilitätsbereich auch Einfluss im Teilbereich „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“. Eine Forderung nach zusätzlichen Kurzzeitspeichern, ohne Berücksichtigung der ohnehin vorhandenen Speicherkapazitäten aller BEV, ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll.
Die Mitte AR	k.A.	- Strategien: Muss-Formulierung verwenden. - Kleine, lokale Speicheranlagen als Strategie aufnehmen.	Bei Zielvorgaben wird i.d.R. die <i>Soll-Formulierung</i> verwendet. Die Muss-Formulierung hingegen bedeutet eine verbindliche Pflicht, bspw. bei gesetzlichen Anforderungen, Normen oder zwingenden technischen Mindestvorgaben. Eine kantonale Strategie für den Zubau dezentraler Speicherlösungen ist nur sinnvoll, wenn die installierte Flexibilität der Allgemeinheit zugutekommt. <i>Kleine</i>, nicht netzdienlich betriebene Kurzzeitspeicher bestehender PVA nützen ausschliesslich den <i>Anlagenbetreibenden</i> und stehen daher nicht im Fokus der kantonalen Energiepolitik. Die Interessen von Energie-Konsumentinnen und -Konsumenten ohne eigene Stromproduktion (z.B. Mietenden) müssen ebenfalls berücksichtigt werden (vgl. auch vorherige Erläuterungen zum „Schwerpunkt: Erneuerbare Energien“).
SVP AR	k.A.	- Von grosser Bedeutung, Energieversorger, insb. betreffend Netzstabilität, ins Boot zu holen.	Der Kanton soll sich als Miteigner vom grössten Ausserrhoder Verteilnetzbetreiber dahingehend engagieren, dass die Tarifstruktur die Verwendung von volatilen Energieträgern (Sonne und Wind) begünstigt und damit die Netzausbaukosten sowie der Bedarf an teurer Regelernergie reduziert wird. Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend ergänzt.

2.5 Schwerpunkt: Mobilität (M)

Strategie: Mobilität	Der Anteil an fossiler Energie für die Mobilität soll kontinuierlich gesenkt werden. Gleichzeitig ist der Anteil von Elektromobilität, Langsamverkehr und öffentlichem Verkehr zu erhöhen, wobei der Modalsplit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zunehmen muss.
Teilziel: Mobilität	Bis 2035 haben mind. 50 % aller Personenwagen im Bestand einen batterieelektrischen Antrieb (BEV), einen Plug-in-Hybrid-Antrieb (PHEV) oder sind allenfalls mit Wasserstoff-Brennstoffzellen ausgestattet.

2.5.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Mobilität (M)



2.5.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Mobilität (M)

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Urnäsch, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, SAK, Verein Energie AR/AI, WWF, Appenzeller Energie, Axpo	Ja		Kenntnisnahme.
KSR-AR	Ja	- Bedingungen für Anschaffung Elektroauto sind für die ältere Bevölkerung aus finanzieller Sicht suboptimal (höhere Anschaffungskosten, höhere Steuern, keine Möglichkeit eines Leasings infolge tiefer Einkommen).	Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge (BEV) sind bei der Anschaffung noch leicht teurer als Verbrennerfahrzeuge. Andererseits sind BEV im Unterhalt günstiger, da sie deutlich weniger bewegliche Teile besitzen, was Wartung, Service und Verschleiss (kein Ölwechsel, weniger Bremsenverschleiss etc.) um 20 bis 40 % reduziert. Zudem bietet der Gebrauchtwagenmarkt eine grosse Auswahl an günstigen E-Fahrzeugen. Die Benachteiligung von BEV bei der Strassenverkehrssteuer aufgrund ihres höheren Gewichts soll korrigiert werden (vgl. „M2 – Förderung Elektromobilität“, 2. Abschnitt).

GLP AR	Ja	- TZ: Auch 60 % Steckerfahrzeuge bis 2035 könnten durchaus angestrebt werden. - Zusätzliche Anreize: Der Kanton sollte sich für bidirektionale Nutzung von Elektrofahrzeugen einsetzen, Ladeinfrastrukturen in MFH-Liegenschaften und an Arbeitsplätzen fördern sowie steuerliche Anreize für Elektrofahrzeuge zeitnah umsetzen (Bsp. Norwegen).	Dieses Ziel wurde angepasst, sodass es sich nicht mehr auf Steckerfahrzeuge, sondern ausschliesslich auf batteriebetriebene Elektrofahrzeuge (BEV) bezieht (Begründung: Bei Hybridfahrzeugen handelt es sich um eine Übergangstechnologie). Die bidirektionale Nutzung von E-Fahrzeugen (V2H, V2B, V2G) hängt primär von der „Fähigkeit“ und möglichen „Garantiebedingungen“ des jeweiligen Fahrzeugmodells ab (AR kann keinen Einfluss auf die Fahrzeughersteller nehmen). Im Bereich des Lademanagements und der Ansteuerung von Ladestationen machen die VNB Vorgaben. Auch die Nutzung der vorhandenen Flexibilität mit entsprechender Vergütung liegt in deren Kompetenzbereich.
Gemeinde Bühler	Ja	- Empfehlung zu ergänzendem BEV-Bestandsziel (z.B. ≥ 40 % BEV in 2035). - Empfehlung quantitative Modal-Ziele (ÖV/Veloverkehr). - Empfehlung priorisierte Ladeinfrastruktur-Meilensteine (MFH-taugliche Lösungen; Quartierhubs).	Das bestehende Ziel mit 50 % Steckerfahrzeugen bis 2035 wurde durch das Ziel von 35 % BEV ersetzt. Ende 2025 lag der Anteil von BEV erst bei 5 % und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Fahrzeuglebensdauer von etwa 15 Jahren wäre ein höherer Zielwert unrealistisch. Konkrete Ziele zur Verkehrsverlagerung werden in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons festgelegt. Nur in seltenen Fällen können Quartierhubs die in Gebäuden zu schaffenden Lademöglichkeiten ersetzen.
Gemeinde Gais	Ja	- Die Stossrichtung wird begrüsst; Handlungsspielraum zur MIV-Reduktion in ländlich geprägten Gemeinden jedoch begrenzt.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Teufen	Ja	- Mit der Revision der Baugesetzgebung sollten entsprechende Vorschriften geschaffen werden, dass bei Um- und Neubauten von MFH die Pflicht für Installation Ladeinfrastruktur besteht. - Anreiz für Nachrüstung von Anlagen in bestehenden Gebäuden sollte geschaffen werden. - Anteil ÖV und LV im Modalsplit kann nur durch attraktive Verbindungen, Park+Ride-Infrastruktur und verbesserte Fuss- und Velowegnetze gesteigert werden.	Eine Installationspflicht soll gemäss Massnahme „M2 – Förderung Elektromobilität“ anhand einer Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; bGS 750.1) geprüft werden (vgl. dritter Abschnitt). Eine generelle Forderung bei Umbauten wäre nicht verhältnismässig, da i.d.R. keine Synergien zwischen einer Sanierung und der Installation einer Basis-Ladeinfrastruktur bestehen. Diese Anreize bestehen bereits seit dem 1. Januar 2023 mit der Förderung der Basis-Ladeinfrastruktur bei bestehenden Mehrparteiengebäuden (vgl. kantonales Förderprogramm Energie → kM-22). Kenntnisnahme.

GPAR, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Trogen	Ja	- Ziel bedingt einen massiven Ausbau der Ladeinfrastruktur (insb. in bestehenden MFH und Quartieren), was die grösste Hürde darstellt, die nicht allein durch den Markt gelöst wird; braucht ergänzende Massnahmen. - Konkretes Ziel und zukunftsgerichtete Massnahmen zum Modalsplit fehlen (Verlagerung zu ÖV/Langsamverkehr). - Aussagen zum kombinierten Verkehr sowie zu Mobilitätshubs (HUBs) wären angezeigt.	Mit Annahme der nationalen Motion 23.3936 „Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum“ wird der Zugang zu privaten Ladeinfrastrukturen erstmals gesetzlich verankert. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, den Zugang zu Ladeinfrastrukturen für Elektroautos auch im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum sicherzustellen. Konkrete Ziele zur Verkehrsverlagerung werden in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons festgelegt. Der Schwerpunkt „Mobilität“ wurde dahingehend ergänzt, dass der kombinierte Verkehr und die Nutzung von Leihfahrzeugen (Mobilitätshubs) künftig an Bedeutung gewinnen sollen.
WNO	Ja	- Der Kanton kann die Durchdringung von BEV durch die Förderung zweckmässiger Ladeinfrastruktur und Bevorteilung ggü. teilweise oder ganz mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeugen massgeblich beeinflussen	Kenntnisnahme.
Klimagruppe AR	Ja	- Einverstanden mit Strategie; braucht jedoch zusätzliche TZ. - Vorschlag TZ 1: Der Kanton garantiert Ladeinfrastruktur für den MIV durch die Definition von Vorschriften für Ladestationen sowohl bei neuen als auch bei bestehenden Gebäuden. - Vorschlag TZ 2: Velowege, insb. für die Alltagsmobilität, werden ausgebaut. - Vorschlag TZ 3: Der Kanton fördert den ÖV in AR. Konkret setzt er sich für häufigere ÖV-Verbindungen sowie für deren finanzielle Zugänglichkeit ein.	Kenntnisnahme. Allgemeiner Hinweis: Ziele sollen <i>messbar</i> sein. Vorgesehene Massnahmen verfolgen genau die im Folgenden vorgeschlagenen TZ. vgl. Massnahme „M2 – Förderung Elektromobilität“; 3. Abschnitt: Förderung Basis-Ladeinfrastruktur und Prüfung verpflichtender Massnahmen bei Neubauten. vgl. Massnahme „M1 – ÖV, Fuss- und Veloverkehr“; 2. Abschnitt: Erstellung behördenverbindlicher Pläne für ein durchgehendes und sicheres Velowegnetz. vgl. Massnahme „M1 – ÖV, Fuss- und Veloverkehr“; 1. Abschnitt: Unterstützt wird ein bedarfsgerechtes, effizientes und attraktives Angebot an emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln.
EVP AR	unter Vorbehalt	- Differenzierte Förderung von Steckerfahrzeugen: Vollelektrische Fahrzeuge sollten stärker gefördert werden als Hybrid-Fahrzeuge.	Das bestehende Ziel mit 50 % Steckerfahrzeugen bis 2035 wurde durch das Ziel von 35 % BEV ersetzt.
Gemeinde Heiden	unter Vorbehalt	- Strategie: einverstanden.	Kenntnisnahme.

		- TZ: Geplante Besteuerung der Elektrofahrzeuge ab 2030 wurde nicht berücksichtigt (Kostenvorteil wird grösstenteils wegfallen); Trendkurve wird wahrscheinlich einbrechen.	Obwohl BEV aufgrund ihres höheren Gewichts bei den Strassenverkehrssteuern in AR schlechter gestellt sind, weist der Kanton im schweizweiten Vergleich in den vergangenen Jahren einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Neuzulassungen mit alternativen Antrieben auf. Steuerliche Faktoren haben demnach nur einen begrenzten Einfluss auf das Kaufverhalten. Unabhängig von den auf kantonaler Ebene nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen soll der Umstieg auf BEV zeitnah erfolgen.
Gemeinde Herisau	unter Vorbehalt	- Ziel bedingt einen massiven Ausbau der Ladeinfrastruktur (insb. in bestehenden MFH und Quartieren), was die grösste Hürde darstellt, die nicht allein durch den Markt gelöst wird. - Konkretes Ziel und zukunftsgerichtete Massnahmen zum Modalsplit fehlen (Verlagerung zu ÖV/Langsamverkehr). - Konkrete Ziele und Massnahmen zum Mobilitätsmanagement bei Kanton, Gemeinden und Betrieben fehlen.	In AR ist der Anteil an MFH deutlich niedriger als der schweizweite Durchschnitt. Dennoch unterstützt der Kanton seit drei Jahren die Basis-Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden finanziell (vgl. zusätzlich vorherige Erläuterung zum Antrag „GPAR, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Trogen“). Konkrete Ziele zur Verkehrsverlagerung werden in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons festgelegt. Mit den Massnahmen M1 bis M4 werden genau diese Ziele verfolgt.
Gemeinde Hundwil	unter Vorbehalt	- Ist die E-Mobilität genug effizient, ausgereift, bezahlbar und nachhaltig? - Erhöhung ÖV-Anteil ist in Streusiedlungen mit tiefer Bevölkerungsdichte eine Herausforderung; Parkangebot bei ÖV-Haltestellen enorm wichtig.	ÖV, Fuss- und Veloverkehr sind grundsätzlich ökologischer als der motorisierte Individualverkehr (MIV). Im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist die E-Mobilität aber nicht nur deutlich effizienter, sondern auch bezahlbar und ausgereift. Die Nachhaltigkeit hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen bspw. ökologische Faktoren bei der Herstellung (Abbau von Lithium und Kobalt für die Batterie, Verwendung von Kohlestrom etc.), beim Betrieb (CO₂-Belastung des Ladestroms, unnötige Kilometer) und bei der Entsorgung (bspw. Rezyklierfähigkeit). Kenntnisnahme.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- Ausbau der E-Mobilität ist ökologisch gewollt, erschwert aber die Erreichung der Stromsparziele; Strategie, wie dieser Widerspruch in der kantonalen Statistik bereinigt wird, fehlt.	Das Energiekonzept beschreibt den durch Dekarbonisierung bzw. zusätzliche E-Fahrzeuge und Wärmepumpenheizungen entstehenden Strommehrbedarf. Dieser ist allerdings geringer als die vorhandenen Effizienzpotenziale.

Gemeinde Schönengrund	unter Vorbehalt	- TZ Mobilität sollte als eigenständiges HZ verankert werden (anstelle „Strom aus Wasserkraft“). - Ausschliessliche Fokussierung auf Elektroantriebe greift zu kurz; alternative Antriebstechnologien müssen deutlich stärker berücksichtigt werden (insb. erneuerbare flüssige und gasförmige Energieträger sowie hybride Lösungen). - TZ erfordert einen massiven Ausbau der Ladeinfrastruktur, insb. in bestehenden MFH und Quartiere; der Markt allein wird diese Hürde nicht überwinden; es braucht ergänzende Massnahmen. - Konkretes Ziel und zukunftsgerichtete Massnahmen zum Modalsplit fehlen (Verlagerung zu ÖV/Langsamverkehr). - Aussagen zum kombinierten Verkehr sowie zu Mobilitätshubs (HUBs) wären angezeigt.	Das messbare Mobilitäts-TZ berücksichtigt ausschliesslich den motorisierten Individualverkehr (MIV). Die Hauptziele sind <i>thematisch</i> übergeordnet: Im Fokus stehen die Energieeinsparung (Effizienzziele bei der Gesamtenergie und beim Strom) sowie die Zurverfügungstellung von genügend Energie (Strom für bspw. das Laden von E-Fahrzeugen). Flüssige und gasförmige erneuerbare Energieträger werden mindestens bis 2035 keine entscheidende Rolle bei der Energieversorgung einnehmen. Die direkte Verwendung von Energie ist sowohl im Mobilitäts- als auch im Gebäudebereich aus physikalischen Gründen um ein Vielfaches effizienter als P2X-Lösungen. Hybride Lösungen ergeben nur in den seltensten Fällen Sinn – i.d.R. handelt es sich dabei nur um „Übergangstechnologien“. vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag der „GPARG, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Trogen“ Konkrete Ziele zur Verkehrsverlagerung werden in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons festgelegt. Der Schwerpunkt „Mobilität“ wurde dahingehend ergänzt, dass der kombinierte Verkehr und die Nutzung von Leihfahrzeugen (Mobilitätshubs) künftig an Bedeutung gewinnen sollen.
Gemeinde Wald AR	unter Vorbehalt	- Anreize für den öffentlichen Verkehr setzen.	Kenntnisnahme.
GVAR	unter Vorbehalt	- Stossrichtung zur Förderung der E-Mobilität und alternativer Verkehrsformen wird unterstützt. - Für Gewerbebetriebe sind jedoch flexible und praxistaugliche Lösungen nötig; Allfällige Verpflichtungen (insb. Bereich Ladeinfrastruktur) dürfen nicht zu unverhältnismässigen Mehrkosten / betrieblichen Einschränkungen führen.	Kenntnisnahme. Bei verpflichtenden Massnahmen soll die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Andererseits könnten sich Gewerbebetriebe mit einem vorbildlichen, mitarbeiterfreundlichen „Mobilitätsmanagement“ als moderne Arbeitgeber von der breiten Masse abheben und Wettbewerbsvorteile bei der Akquise von Fachkräften erzielen.
SP AR	unter Vorbehalt	- Fokus auf integralen Ansatz. - Alternative Verkehrsmöglichkeiten wie ÖV und LV fördern.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Konzept wurde um den Hinweis ergänzt, dass aus ökologischer Sicht sind der ÖV, der Veloverkehr und der Fussverkehr dem MIV deutlich überlegen ist.

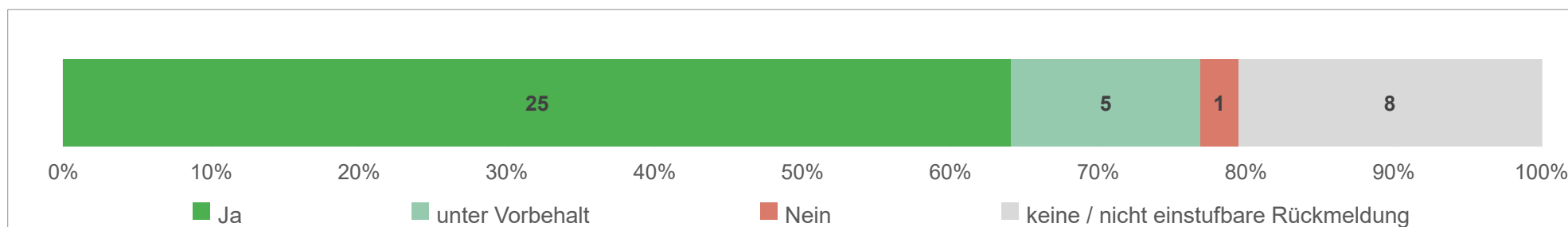
		- Technologieoffen bei alternativen erneuerbaren Energieträgern für Motorfahrzeuge; H2-Fahrzeuge sollen jedoch nicht gefördert werden, solange nicht ausreichend H2 vorliegt, der aus grüner Überschussenergie produziert wird. - Umsetzung raumplanerischer Konzepte, sodass weniger Mobilitätsbewegungen notwendig werden. - Alle Arten von Motorfahrzeugen sollen dekarbonisiert und ins Mobilitätsmanagement integriert werden. - Optimierung Verkehrsnetz und -infrastruktur.	Aus dem Antrag geht nicht hervor, welche zusätzlichen Technologien zum Einsatz kommen sollen. Flüssige und gasförmige erneuerbare Energieträger stellen mindestens bis 2035 keine Option dar, da mittlerweile selbst im Schwerverkehr die Marktetablierung von E-LKWs in vollem Gange ist. Ein Festhalten an nicht marktfähigen Technologien würde die Energiewende unnötig verzögern und verteuern. Eine Umsetzung raumplanerischer Konzepte wird mit der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons verfolgt. Im Unterschied zu E-Autos und E-Lastwagen hat die Marktetablierung bei bspw. batterieelektrischen Traktoren noch nicht stattgefunden. Gründe dafür sind der grosse Energiebedarf, das hohe Gewicht der Batterien, lange Einsatzzeiten und die hohen Kosten. Auch wenn elektrische Baumaschinen zunehmend zum Einsatz kommen, befinden sich viele Entwicklungen noch in Pilot- oder Testphasen und eine breite Marktdurchdringung steht in diesem Bereich noch aus. Gefragt sind Forschung und Entwicklung, die gemeinsam mit der Branche an Lösungen arbeiten. Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwellbrunn	Nein	- Wirksam sind nur steuerliche Massnahmen.	Im schweizweiten Vergleich hat AR in den vergangenen Jahren einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Neuzulassungen mit alternativen Antrieben zu verzeichnen. Dies ist bemerkenswert, da BEV aufgrund ihres höheren Gewichts in AR bei den Strassenverkehrssteuern schlechter gestellt sind. Der Einfluss von steuerlichen Massnahmen auf das Kaufverhalten ist folglich begrenzt.
Joachim Hasler	Nein	- Solche Vorgaben sind Gift; Gute Produkte benötigen keine Förderung.	Der Energiemarkt berücksichtigt nicht alle Kosten (z. B. Umweltschäden durch fossile Energien). Förderungen können helfen, solche „versteckten Kosten“ auszugleichen und umweltverträgliche Technologien konkurrenzfähig zu machen.
Benjamin Christ	k.A.	- HHO-Dialyse-Einrichtungen und Null-Punkt-Energieantriebe sind nicht einmal erwähnt.	Technologien, welche im Widerspruch zur anerkannten Wissenschaft stehen, finden keine Berücksichtigung.
FDP AR	k.A.	- Strategien und TZ werden geteilt. - Beim Ausbau öffentlicher Plätze und beim Neubau privater und öffentlicher Gebäude soll das Thema E-Mobilität mitgedacht werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
AüB	k.A.	- Durch die E-Mobilität ist ein gleichbleibender Stromverbrauch realistischer als das Erreichen der erwähnten Reduktionsziele.	Das vorhandene Effizienzpotenzial ist grösser als der prognostizierte Strommehrverbrauch infolge Dekarbonisierung von Verkehr und Gebäuden.

		- Markt, Verfügbarkeit und Preise sind entscheidend für Akzeptanz und Umstieg auf E-Mobilität. - Quartierlösungen und gemeinschaftlich genutzte Ladeinfrastruktur werden bevorzugt.	Elektroautos sind bereits am Markt etabliert und in zahlreichen Ausführungsvarianten (Modellen) verfügbar. Auch wenn der Kaufpreis neuer E-Fahrzeuge oft noch etwas höher ist als der von Verbrennern, sind die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Betriebskosten konkurrenzfähig. Vorhandene Lücken bei E-Fahrzeugen, wie bspw. oftmals fehlende grössere Anhängelasten, werden kontinuierlich geschlossen. Die grossen technologischen Fortschritte der letzten Jahre bei der Reichweite von Elektrofahrzeugen senken den Bedarf an öffentlichen Ladepunkten. Viel wichtiger ist die Lademöglichkeit am Wohn- und ggf. am Arbeitsplatz, auch im Hinblick auf den zu erwartenden Durchbruch beim bidirektionalen Laden.
Die Mitte AR	k.A.	- Es muss je eigene Strategie für MIV, LV und ÖV erstellt werden; nur so können klare TZ erstellt/überprüft werden. - Schwerpunkt Mobilität ohne TZ für ÖV und LV ergibt keinen Sinn. - TZ: PHEV und H2-Brennzellen streichen; nur BEV sinnvoll.	Es braucht eine <i>gesamtheitliche</i> Betrachtung von ÖV, Fuss-/Veloverkehr und dem MIV (Modal Split). Konkrete Ziele zur Verkehrsverlagerung werden in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons festgelegt. TZ müssen <i>messbar</i> sein. Den Modal Split zugunsten des ÖV oder des Antriebs aus eigener Kraft zu steigern, ist ein langer und schwieriger Weg. Gerade im Hinblick auf den zunehmenden <i>kombinierten Verkehr</i> (Nutzung verschiedener Verkehrsmittel) wären separate TZ für den ÖV und für den Langsamverkehr nicht zielführend. Das bestehende Ziel mit 50 % Steckerfahrzeugen bis 2035 wurde durch das Ziel von 35 % BEV ersetzt.
PU AR	k.A.	- Durch die E-Mobilität ist ein gleichbleibender Stromverbrauch realistischer als das Erreichen der erwähnten Reduktionsziele. - Markt muss Kundschaft von E-Mobilität überzeugen (Verfügbarkeit, Preis). Welche finanziellen Auswirkungen hat der teilweise Wegfall der Mineralölsteuer für den Kanton AR?	Das vorhandene Effizienzpotenzial ist grösser als der prognostizierte Strommehrverbrauch infolge Dekarbonisierung von Verkehr und Gebäuden. Die derzeitige Verfügbarkeit und der Preis dürften bei der Marktdurchdringung von BEV kaum noch als Hinderungsgründe gelten. Eine Senkung bzw. teilweise Abschaffung der Mineralölsteuer hat zur Folge, dass weniger Mittel aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) zur Verfügung stehen. Weniger Mittel im NAF können dazu führen, dass Bundesbeiträge für Strassen- oder Agglomerationsprojekte gekürzt, verzögert oder ganz gestrichen werden. AR würde dies entweder durch <i>Projektverzögerungen oder höhere Eigenbeiträge spüren</i>. Da die Einnahmen aus der Mineralölsteuer aufgrund der angestrebten Klimaneutralität bis 2050 ohnehin gegen null gehen werden, müssen sich die Kantone sowieso auf <i>veränderte Finanzströme im Verkehr</i> einstellen.

2.6 Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen (P)

Strategie: Prozessenergie	Bei industriellen und betrieblichen Prozessen kommen energieeffiziente Technologien und erneuerbare Energien zum Einsatz. Die technische, betriebliche und wirtschaftliche Realisierbarkeit wird dabei berücksichtigt.
Strategie: Abwärmenutzung	Abwärme aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
Teilziel: Zielvereinbarungen mit dem Bund	Energieintensive Betriebe nutzen das wirtschaftliche Potenzial zur Effizienzsteigerung ihrer Prozesse: Bis 2035 sollen mindestens 65 Betriebsstätten Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen abschliessen.

2.6.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen (P)



2.6.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen (P)

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
EVP AR, Gemeinde Heiden, Gemeinde Schwellbrunn, Gemeinde Urnäsch, GLP AR, KSR-AR, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, SP AR, WWF, Appenzeller Energie, Axpo	Ja		Kenntnisnahme
Gemeinde Wald AR	Ja	- Abwärmenutzung muss unbedingt forciert werden.	Kenntnisnahme.

SAK	Ja	- Förderung seitens Kantons der „Zurverfügungstellung“ von Abwärme von Industrie/Gewerbe für Beheizung benachbarter Liegenschaften (Anergie), z.B. in Form von finanziellen Anreizen zur Auskopplung der Abwärme (Anergienetze sind die umweltschonendsten Wärmeverbundsysteme).	Gemäss Massnahme „P2 – Abwärmenutzung“ soll der Kanton die Abwärmenutzung durch Beiträge an Machbarkeitsstudien fördern. Der Kanton fördert zudem primär die Anschlüsse an Wärmenetze, sofern daraus eine Wirkung resultiert (bspw. als Ersatz fossiler oder direkt-elektrisch betriebener Heizungen). Zu berücksichtigen sind zahlreiche, bereits existierende Förderprogramme auf Stufe Bund (bspw. PUEDA+: Energieeffizienz in Rechenzentren und Serverräumen: Programm von ProKilowatt). Doppelförderungen sind nicht zielführend und deshalb auch zwischen den verschiedenen Bundesprogrammen – beispielsweise mit Bezug zum Gebäudeprogramm und den KliK-Programmen – unzulässig.
GPAR, Gemeinde Schönengrund, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Trogen	Ja	- ZV werden begrüsst. - Erfahrungen der Gemeinden: Grossunternehmen setzen oft bereits eigenständig umfassende Massnahmen um; Herausforderung besteht insb. bei Unterstützung und Einbindung kleinerer Betriebe (KMU); daher sollte Fokus auf KMU gelegt werden.	Kenntnisnahme. Mit den vorgesehenen Massnahmen sollen im Rahmen dieses Schwerpunkts sowohl <i>grosse als auch kleine</i> Unternehmen unterstützt werden.
Gemeinde Bühler	Ja	- Vorschlag: zusätzlich branchenspezifische Energie- und CO₂-Intensitätsziele. - Vorschlag: zusätzlich Förderlinie für Abwärmeverbünde (inkl. Prozesskälte/WP).	Vom Kanton definierte branchenspezifische Energie- und CO₂-Intensitätsziele wären hinsichtlich des Aufwands unverhältnismässig und auch nicht praktikabel, da sehr viele Faktoren – wie bspw. der Mechanisierungsgrad – berücksichtigt werden müssten. Es sollen bestehende Instrumente wie das KMU-Modell der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) verwendet werden. Die Abwärmenutzung soll durch Beiträge für Machbarkeitsstudien finanziell unterstützt werden (vgl. Massnahme „P2 – Abwärmenutzung“). Hinsichtlich zusätzlicher Förderung von Wärmeverbünden kann auf nationale Programme verwiesen werden oder aber auf die Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen auf kantonaler Ebene (Doppelförderungen sind auszuschliessen).
Gemeinde Herisau	Ja	- ZV werden begrüsst. - Erfahrungen der Gemeinde: Grossunternehmen setzen oft bereits eigenständig umfassende Massnahmen um; Herausforderung besteht insb. bei Unterstützung und Einbindung kleinerer Betriebe. - Ergänzende Forderung: Koordination Kanton-Gemeinden-Unternehmen muss zwingend intensiviert und seitens Kantons stärker gefördert werden, insb. im Hinblick auf Pilotprojekte/Leuchtturmprojekte (aktive Drehscheibenfunktion des Kantons).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Bestehende Programm auf Stufe Bund (bspw. PEIK: Energieberatung für KMU) sowie zahlreiche Projekte und Programme aus der CO₂-Kompensation (KliK) berücksichtigen dieses Anliegen. Mit dem Schwerpunkt „Querschnittsaufgaben (Q)“ soll die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden, Unternehmen etc. intensiviert werden.

Gemeinde Hundwil	Ja	- Vorhandenes Potenzial konsequent nutzen; KMU aktiv einbinden, gute Rahmenbedingungen bieten und konkrete Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Teufen	Ja	- Nutzung Prozessenergie und Abwärme ist in AR insb. von KMU schwierig umsetzbar (aufgrund dezentraler Gewerbegebäudestruktur); Anergie-Netze wären wahrscheinlich mehrheitlich ineffizient. - Grundsätzlich Begrüssung entsprechender ZV mit möglichen Anreizen.	Kenntnisnahme. Der Anreiz besteht in einer möglichen Befreiung der CO₂-Abgabe. Es sind keine zusätzlichen Anreize durch den Kanton erforderlich.
Gemeinde Gais	unter Vorbehalt	- Strategien werden grundsätzlich klar unterstützt. - TZ wirft Umsetzungsfragen auf: Welche Betriebe sollen konkret angesprochen werden (z.B. nach Unternehmensgrösse, Energieverbrauch oder UVP-Pflicht)?; Es fehlen klare Aussagen zur Koordination Bund-Kanton-Gemeinden und Unternehmen (Wer identifiziert die Betriebe? Wer spricht sie an? Wer begleitet den Prozess? Wer ist für Durchführung verantwortlich?; offen bleibt auch die Frage der Finanzierung des zusätzlichen Aufwands für Betriebe und Behörden; Es sind klare Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen nötig.	Kenntnisnahme. Da das TZ auf freiwilligen Massnahmen basiert, sind Unternehmensgrösse, Energieverbrauch etc. keine Kriterien. Auch wenn sich Betriebe mit geringem Energieverbrauch weniger angesprochen fühlen, sollen keine weitere Hürden durch zusätzliche Kriterien geschaffen werden (jede eingesparte Kilowattstunde ist wertvoll). Auf zusätzliche Rahmenbedingungen soll explizit verzichtet werden.
GVAR	unter Vorbehalt	- ZV müssen freiwillig bleiben. - Effizienzsteigerungen dürfen nicht isoliert beurteilt werden, da wirtschaftliches Wachstum, Investitionen in Digitalisierung in KMU mit einem steigenden Energiebedarf verbunden sind; dieser Zusammenhang ist explizit zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Wirtschaftliches Wachstum setzt die Verfügbarkeit von ausreichend bezahlbarer Energie voraus. Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz mindern somit nicht nur die Energiekosten, sondern kommen auch der Allgemeinheit zugute.
Verein Energie AR/AI	unter Vorbehalt	- Bei der Revision des Energiegesetzes (MuKen 2025, Basismodul Teil N) soll auch der Grossverbraucher-Artikel vollzogen werden, d.h. die „kann“-Formulierung im Art. 12f entfernt werden. Dadurch werden alle Betriebe mit einem Stromverbrauch von mind. 0.5 GWh pro Jahr und / oder einem Wärmeverbrauch von 5 GWh verpflichtet, ihre Effizienz zu steigern und Treibhausgas-Emissionen zu vermindern.	Gemäss Art. 12f kEnG können sogenannte Grossverbraucher (Strom > 0,5 GWh/a oder Wärme > 5 GWh/a) zu Verbrauchsreduktionen verpflichtet werden. Auch wenn eine verpflichtende Forderung für Betriebe aufgrund grosser Investitionen sehr einschneidend sein kann, ist die effektive Wirkung verpflichtender Massnahmen umstritten. So wird unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit mehrheitlich auf Massnahmen mit geringen Investitionskosten und einer verhältnismässig hohen Wirkung fokussiert, um die Vorgaben zu erreichen. Auch wenn die Stossrichtung nicht falsch ist, dürfte der Mitnahmeeffekt sehr gross sein und ein kantonaler Vollzug ist infolge der grossen Aufwände sehr oft unverhältnismässig.

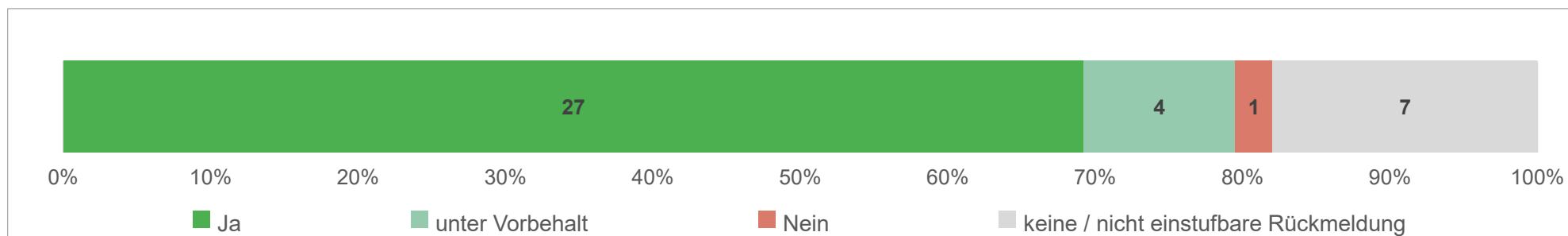
		- Zusätzlich soll der Kanton prüfen, ob er Förderbeiträge für Abwärmeauskoppelungen bei Industrie/Gewerbe für Beheizung benachbarter Liegenschaften (Anergie) leistet (denn Anergienetze sind die umweltschonendsten Wärmeverbundsysteme).	Die meisten Grossverbraucher in AR haben solche Zielvereinbarungen mit dem Bund auf freiwilliger Basis bereits abgeschlossen und somit kann auf einen aufwendigen Vollzug verzichtet werden. Aufgrund der in den vergangenen Jahren gestiegenen Strompreise haben sich die freiwillig ergriffenen Effizienzmassnahmen zudem verstärkt, zumal in AR fast alle Grossverbraucher aufgrund ihres Elektrizitätsverbrauchs zu den Grossverbrauchern gehören. Die Abwärmenutzung soll anhand von Beiträgen für Machbarkeitsstudien finanziell unterstützt werden (vgl. Massnahme „P2 – Abwärmenutzung“). Hinsichtlich zusätzlicher Förderung von Wärmeverbünden kann auf nationale Programme verwiesen werden.
WNO	unter Vorbehalt	- Strategie Abwärmenutzung in TZ 2 überführen: Die Nutzung von ortsgebundener Abwärme aus industriellen Prozessen oder anderen Anwendungen (bspw. ARA) wird gefördert und die Rahmenbedingungen für eine effektive und effiziente Nutzung geschaffen.	TZ müssen <i>messbar</i> sein. Dem Antrag wird bereits in der Strategie sowie den definierten Massnahmen entsprochen.
Klimagruppe AR	unter Vorbehalt	- TZ: Grundsätzlich einverstanden. - Zusätzliche Forderung: Alle energieintensiven Betriebe sollen in die Verantwortung genommen werden, ZV mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO2-Emissionen zu formulieren und einzuhalten.	Kenntnisnahme. vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag des Vereins Energie AR/AI.
Gemeinde Rehetobel	Nein	- Konflikt zwischen Standortförderung und Effizienzzielen: Wirtschaftswachstum durch Digitalisierung und KI bedeutet Mehrverbrauch; dies darf nicht zu Sanktionen oder unerfüllbaren Auflagen für Unternehmen führen; es braucht realistische Datenbasis für Unternehmen.	Grössere Effizienz bedeutet niedrigere Energiekosten und somit eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit. Es ist jedoch korrekt, dass ein höheres Wirtschaftswachstum einen grösseren Energieverbrauch mit sich ziehen kann. Deshalb muss sichergestellt werden, dass überhaupt genügend bezahlbare Energie zur Verfügung steht.
Joachim Hasler	Nein	- Nicht notwendig für einen liberalen, freiheitlichen Kanton; Die Firmen machen heute schon, was Sinn ergibt, ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen.	Es handelt sich um <i>freiwillige</i> Massnahmen.
Benjamin Christ	k.A.	- Null-Punkt-Nutzungsgeräte und HHO-Anlagen sollen erlaubt und gefördert werden.	Technologien, welche im Widerspruch zur anerkannten Wissenschaft stehen, finden keine Berücksichtigung.
FDP AR	k.A.	- Strategien und TZ werden geteilt.	Kenntnisnahme.

AüB, Die Mitte AR	k.A.	- Einbezug von GV, Abwärmenutzung und regionale Wärmenetze wird sehr begrüsst; Ausbau von Wärmeverbünden mit Biomasse soll auch berücksichtigt werden. Verbrauchsgemeinschaften, Direktverbrauch und lokale Speicherung müssen mehr herausgestrichen bzw. gefördert werden.	Kenntnisnahme. Die Strategie beim Schwerpunkt „Erneuerbare Energien“ verfolgt im Bereich der Biomassenutzung bereits dieses Ziel. Daraus resultiert auch die Massnahme „E2 – Wärmenetzplanung“. Die meisten Strategien und Massnahmen der anderen Schwerpunkte (Gebäude, erneuerbare Energien, Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit, Mobilität sowie Querschnittaufgaben) sind auch auf Industrie und Gewerbe anwendbar. Auf Redundanzen wurde im Energiekonzept bewusst verzichtet vgl. vorherige Erläuterung Dieser Punkt wird im Abschnitt „Zeitliche Abstimmung von Stromverbrauch und -produktion“ sehr ausführlich behandelt. Und auch das erste TZ „Reduktion des Nettostromverbrauchs“ kann neben Effizienzmassnahmen mit einer Erhöhung des Eigenverbrauchs erreicht werden (vgl. S. 27 bis 31 im Energiekonzept bzw. die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ sowie „E3 – Stromgemeinschaften“). Zudem sind Verbrauchsgemeinschaften, Direktverbrauch und lokale Speicher nur ein <i>Teil der Lösung</i>. Die Interessen der ausschliesslichen Energie-Konsumentinnen und -Konsumenten (z.B. Mietende ohne eigene Stromproduktionsmöglichkeiten) müssen zwingend ebenfalls berücksichtigt werden.
PU AR	k.A.	- Einbezug der GV und Nutzung von Flächen und Restenergie wird begrüsst. - Möglichkeit von Verbrauchsgemeinschaften resp. Direktverbrauch inkl. Speicherung vor Ort muss aufgenommen werden. - Möglichkeiten von regionalen Wärmenetzen sollen ohne „aber“ erwähnt werden. - ZV mit dem Bund sind keine kantonalen Ziele.	Kenntnisnahme. vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag der „AüB, Die Mitte AR“. Strategien und Massnahmen können sich auf verschiedene Schwerpunkte beziehen. Es ist wichtig, die Bedürfnisse <i>der gesamten Bevölkerung</i> zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Energieversorgung berücksichtigt gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Interessen. Da Wärmenetze sehr aufwendig in der Erstellung und im Betrieb sind, gilt es entsprechend auch ökonomische Faktoren zu berücksichtigen (vgl. auch Schwerpunkt: „Erneuerbare Energien“). ZV mit dem Bund sind auch kantonale Ziele, denn ein Massnahmenmonitoring ist weder vom verwendeten Tool noch vom Empfänger abhängig. Es wäre wenig zielführend, wenn der Kanton die aufwendig erarbeiteten Instrumente ignorieren und eigene Werkzeuge entwickeln würde, die letztlich genau dasselbe Ziel verfolgen.

2.7 Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben (Q)

Strategie: Information und Beratung	Anhand einer unabhängigen Energieberatung wird ein wirtschaftlicher und effizienter Umgang mit Energie sowie der Ausbau von erneuerbaren Energien angestrebt.
Strategie: Zusammenarbeit mit Gemeinden	Die Anliegen der Ausserrhoder Gemeinden werden berücksichtigt. Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung von kommunalen Energieplanungen (Energiestadt, Energiekonzept, Energierichtplan etc.) unterstützt.
Strategie: Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten	Angestrebt wird eine Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, Regionen, Verbänden und Unternehmen sowie die Nutzung von Synergien (z.B. Verein Energie AR/AI, Energieagentur St. Gallen GmbH). Das Engagement geht weiterhin hinsichtlich harmonisierter Vorschriften im Energiebereich (MuKE).

2.7.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben (Q)



2.7.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben (Q)

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
EVP AR, Gemeinde Gais, Gemeinde Heiden, Gemeinde Schwellbrunn, Gemeinde Urnäsch, KSR-AR, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, SAK, SP AR, Verein Energie AR/AI, WWF, Klimagruppe AR, Appenzeller Energie	Ja		Kenntnisnahme.

GLP AR	Ja	- Gemeinden sollen in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv vorangehen (Vorbildrolle Gemeinden).	Kenntnisnahme.
GPAR, Gemeinde Herisau, Gemeinde Schönengrund, Gemeinde Trogen	Ja	- Zusammenarbeit mit Gemeinden ist zentral; Unterstützung bei der kommunalen Energieplanung wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Stein	Ja	- Aus Sicht Gemeinden ist es entscheidend, dass sie aktiv in die Energieplanung eingebunden werden und bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung kommunaler Konzepte wie Energiestadt, Energiekonzept oder Energierichtplan unterstützt werden; Zusammenarbeit mit Dritten, Bund, anderen Kantonen und regionalen Akteuren sowie Nutzung von Synergien sind dabei zentral (Effizienz, Einheitlichkeit bei der Umsetzung).	Kenntnisnahme.
Gemeinde Bühler	Ja	- Anregungen: öffentliches Monitoring-Dashboard, Förderkompass (digitales Portal/Handout) und Qualifizierungsoffensiv-Programm für Fachkräfte.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Hundwil	Ja	- Begriff „Unterstützung der Gemeinden“ muss konkretisiert werden. - Massnahmen müssen grossräumig und koordiniert umgesetzt werden. - Zusammenarbeit Kanton-Gemeinden soll nicht nur in der Umsetzung, sondern auch bei der Evaluation der Zielerreichung wirksam greifen, damit Fortschritte transparent und gemeinsam verantwortet werden können.	Das mögliche Unterstützungsangebot soll an der Stelle bewusst offengehalten werden. Beispiele für Kooperationen zwischen Kanton und Gemeinden sind an diversen Stellen im Konzept erwähnt (z.B. bei der Grobplanung/Potentialstudie der Wärmenetze durch den Kanton). Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Gemeinde Teufen	Ja	- Unterstützung der kommunalen Energieplanung durch unabhängige Energieberatung wird begrüsst. - Zusammenarbeit von Verwaltung, Energieagenturen und Energievereinen sowie Bundesstellen wird als sinnvoll erachtet.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Axpo	Ja	- Regelmässiger Dialog zwischen Kanton AR und Axpo wäre sehr begrüssenswert; Angebot nach Unterstützung und Expertise in den verschiedenen Bereichen der Energieversorgung durch Axpo	Kenntnisnahme.

Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- Kostentransparenz für die Bevölkerung wird vermisst; Forderung nach einer Analyse der finanziellen Belastung für den/die einzelne/n Steuerzahler/in bzw. die Kostenfolge pro Einwohner/in in Rehetobel.	Investitionen in Energieeffizienzmassnahmen und in die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien rechnen sich mittel- bis langfristig. Die Folgen eines „Nichthandels“ wären grösser. Eine Spezifizierung auf den/die einzelne/n Steuerzahler/in ist unmöglich, da zahlreiche nicht beeinflussbare Abhängigkeiten, wie bspw. die Entwicklung der geopolitischen Lage – die massgeblich die Energiepreise beeinflusst – unvorhersehbar sind.
GVAR	unter Vorbehalt	- Information, Beratung und Zusammenarbeit mit Verbänden wird begrüsst. - Bei Erhebung von Energiedaten ist Datensparsamkeit sicherzustellen; Zusätzliche administrative Belastungen oder die Erhebung sensibler Betriebsdaten ohne klaren Nutzen für die Unternehmen sind zu vermeiden. - Anregung: Innovative dezentrale Energieprojekte – bspw. im Bereich Kleinwind – sollen im Rahmen von Beratung, Pilotprojekten oder Zusammenarbeit mit Unternehmen gezielt begleitet werden.	Kenntnisnahme. Die Erhebung, Verwaltung und Weitergabe von Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz. Kenntnisnahme. Hinweis: Die Förderung von Pilotprojekten oder Machbarkeitsstudien bedarf einer Anpassung des kantonalen Förderprogramms Energie. Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. Die Förderprogramme <i>bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat</i> (vgl. Art. 18 Abs. 2 kEnG).
IG Pro Landschaft AR/AI	unter Vorbehalt	- Erwartung, dass betroffene Gemeinden bei grossen Energieprojekten (insb. Windparks) nicht nur angehört werden, sondern ein umfassendes Entscheidungsrecht behalten. - Planung von oben herab sowie „Beschleunigungserlass“ (Massnahme E5), der die kommunale Hoheit aushebelt, wird abgelehnt.	Bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse sollen die Zuständigkeiten anhand des Plangenehmigungsverfahrens geregelt werden. Der Entscheid obliegt dem Kantonsparlament mit Möglichkeit zum fakultativen Referendum.
WNO	unter Vorbehalt	- Antrag 1: Präzisierung „Zusammenarbeit mit Dritten“: Unternehmen sollen explizit aufgeführt werden. - Antrag 2: Gemeinden sollen bei der Ablösung von Gasnetzen für Raumwärmeanwendungen sowie der Zielnetzplanung von/mit Gasversorgern unterstützt werden. - Antrag 3: Neues TZ, das folgende Aktivitäten abbildet: Der Kanton schafft Rahmenbedingungen, thermische Netze zur Umsetzung zu bringen. Dazu gehören insbesondere:	Die <i>Unternehmen</i> sind bereits erwähnt (vgl. Strategie: Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten). Eine Rechtsgrundlage, dass Gasversorger explizit die Ablösung von Erdgas unterstützen müssen, existiert weder auf kantonaler noch auf nationaler Ebene. TZ müssen <i>messbar</i> sein. In einem ersten Schritt muss das Potenzial ermittelt werden (vgl. dazu Massnahme „E2 – Wärmenetzplanung“). Berücksichtigt werden gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Interessen.

		- Die Berücksichtigung kommunaler Energiekonzepte bei der kantonalen Förderung; - Die überfällige Koordination der Fördertöpfe seitens BFE und BAFU (Stiftung KliK und darauf aufbauende Förderprogramme) beim Bund anzustossen und zu treiben; - Gasversorger zu einer Zielnetzplanung zu verpflichten, welche die kommunalen Konzepte berücksichtigt und mit Wärmenetzbetreibern abgestimmt werden soll (vgl. Antrag 2).	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme, welche der <i>Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen</i> (vgl. Art. 18 Abs. 2 kEnG). Die Kantone haben den Bund bereits mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen. AR kann jedoch darüber hinaus <i>keinen</i> Einfluss auf die Koordination der Fördertöpfe zwischen dem BFE und dem BAFU nehmen. Eine Rechtsgrundlage dafür existiert weder auf kantonomer noch auf nationaler Ebene.
Gemeinde Wald	Nein	- Gemeinden sollen in der Zusammenarbeit nicht nur unterstützt werden, sondern auch mitspracheberechtigt sein; hier muss regionale Zusammenarbeit intensiviert werden, da Informationen über digitale Kanäle bezogen werden und somit ortsungebunden sind.	Das Energiekonzept ist ein Instrument des Kantons (vgl. Art. 3 Abs. 1,2,3 kEnG), wobei die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet und auch anzuhören sind (Abs. 4).
Joachim Hasler	Nein	- Eigenverantwortung wird komplett ausgehebelt und DDR-mässige Vorgabestruktur aufgebaut.	Die demokratischen Möglichkeiten in den Kantonen zeichnen sich durch eine <i>direkte Mitbestimmung über Gesetze, Kontrolle der Regierung und des Parlaments sowie aktive Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen</i> aus.
Benjamin Christ	k.A.	- Information und Beratung unabhängiger Berater ist zu befürworten. Die genannten Einrichtungen sind Mainstream-Vertreter der Monopolisten und daher abzulehnen. Gerne stellen wir uns für diese Aufgabe zur Verfügung und zeigen auf, was bereits machbar wäre. Benjamin Christ und Freunde. PF 29, 9428 Walzenhausen, cielsurterre@yahoo.com.	Kenntnisnahme.
FDP AR	k.A.	- Strategien und TZ werden geteilt.	Kenntnisnahme.
AüB	k.A.	- Kanton als Dienstleister und Koordinator. - Zielgerichtete, zielgruppengerechte Information gemeinsam mit Partnern (z.B. Energiestadt, Energie AR/AI). - Verlässliche Energiedaten als Grundlage für Steuerung und Evaluation. Erfahrungen damit haben wir mit der erwähnten Projektförderung gesammelt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

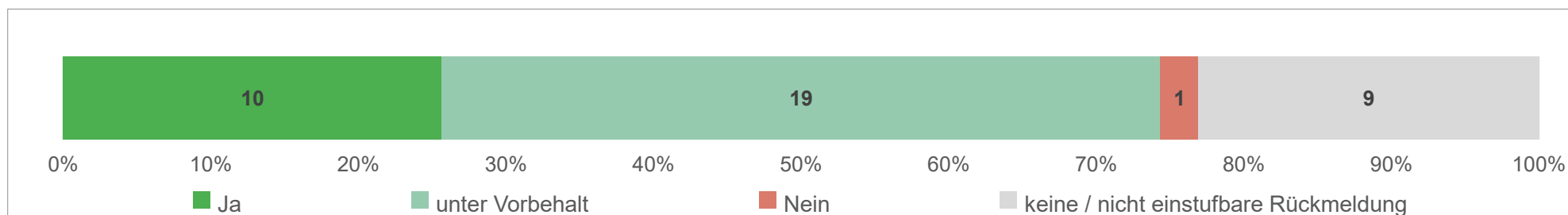
		- Die Energiestadt Region-AüB und die Gemeinden im AüB bieten Hand für zielgerichtete Kampagnen. Zum Beispiel werden in Heiden, Reute und Grub ein Ersatz von Haushaltsgeräten gefördert. Andere Gemeinden haben weitere geeignete Massnahmen etabliert. Auf solche Programme kann aufgebaut werden.	Die Gemeinden haben bei ihrer eigenen Energieplanung das kantonale Energiekonzept sowie Energiekonzepte und -planungen der Nachbargemeinden zu berücksichtigen (vgl. Art. 3a kEnG). Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung von kommunalen Energieplanungen vom Kanton unterstützt (vgl. Strategie: Zusammenarbeit mit Gemeinden). Der bestehende jährliche Erfahrungsaustausch ermöglicht es den Gemeinden, voneinander zu profitieren.
Die Mitte AR	k.A.	- Kanton als Dienstleister und Koordinator. - Zielgerichtete, zielgruppengerechte Information gemeinsam mit Partnern zur Verfügung stellen (z.B. Energiestadt, Energie AR/AI). - Eine Zusammenarbeit ist nur dann erstrebenswert, wenn die Partner ebenfalls ambitionierte Ziele haben und auf eine echte Zusammenarbeit bauen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine Zusammenarbeit erfolgt unabhängig der Ambitionen. Gegenläufige Interessen gilt es angemessen zu Berücksichtigen.
PU AR	k.A.	- Kanton und Gemeinden informieren zielgerichtet und zielgruppengerecht über Möglichkeiten im Bereich des EK 2026–2035. Sie binden weitere Partner (Energie AR/AI, Energiestadt, Stiftungen usw.) sowie Dienstleister als Multiplikatoren ein, um die Ziele zu erreichen.	Kenntnisnahme. vgl. Strategie: Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten [...] sowie Nutzung von Synergien (z.B. Verein Energie AR/AI, Energieagentur St. Gallen GmbH). [...]

3 Vernehmlassungsantworten: Massnahmen

3.1 Schwerpunkt: Gebäude

Massnahme	Massnahmenbeschreibung
G1 – Revision kantonales Energiegesetz (kEnG)	Das kantonale Energiegesetz wird hinsichtlich der folgenden Schwerpunkte für Neubauten <i>und</i> Altbauten angepasst: - energieeffiziente Gebäudehülle/Haustechnik; - Wärme aus <i>vollständig</i> erneuerbaren Energien (Raumwärme und Warmwasseraufbereitung); - Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (in E1 enthalten). Der Kanton überträgt das Basismodul der „MuKE 2025“ bis 2030 ins kantonale Recht.
G2 – Förderung Gebäude	Das kantonale Förderprogramm unterstützt Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Finanzielle Anreize sind in erster Linie in folgenden Bereichen vorzusehen: - weniger wirtschaftliche Massnahmen (finanziell wenig attraktiv, da sich die Investition im Vergleich zur Energiekosteneinsparung meist erst nach langer Zeit lohnt) wie bspw. Gebäudehüllensanierungen (inkl. Gesamtsanierungsbonus) oder Sole/Wasser-Wärmepumpenheizungen; - Massnahmen, bei welchen die bisherige Förderung zu wenig greift (bspw. Ersatz grosser Öl-/ Gasheizungen oder dezentraler Elektrodirektheizungen); - Massnahmen, welche massgeblich zur Erreichung der kantonalen Ziele beitragen (bspw. Erhöhung Sanierungsrate, Senkung Raumwärmebedarf) und primär der Allgemeinheit dienen (Stärkung Versorgungssicherheit, Reduktion CO₂-Emissionen, Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit).
G3 – Förderung Minergie	Minergie als breit akzeptierter Standard für vorbildliche, energieeffiziente Gebäude mit hohem thermischen Komfort und vorausschauenden Entwicklungen (z.B. Betriebsoptimierung, kreislauffähige und ressourcenschonende Bauweise) wird unterstützt (Förderung in G2 enthalten). Der Kanton bleibt Zertifizierungsstelle für Minergie-Bauten.
G4 – Raumentwicklung (vgl. E4 und E5)	Im Rahmen der planerischen und baurechtlichen Vorhaben wird den energetischen Aspekten Rechnung getragen. - Der <i>Leitfaden Solarenergie</i> schafft Klarheit bei den Anforderungen zur Befreiung der Baubewilligungspflicht und wird deshalb kontinuierlich aktualisiert. - <i>Vereinfachte Verfahren</i> bei der Bewilligung von Bauvorhaben für die Nutzung oder die Produktion von erneuerbaren Energien werden geprüft (Handeln wird erleichtert, indem Hürden gesenkt/beseitigt werden).
G5 – Vorbildwirkung Gebäude (vgl. S4 und M4)	Der Kanton sorgt dafür, dass sich Gebäude im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen durch eine hohe Energieeffizienz, einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Wärme- und Stromversorgung sowie einen geringen Ressourcenbedarf bei der Erstellung und Entsorgung auszeichnen.

3.1.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Gebäude – Massnahmen



3.1.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Gebäude – Massnahmen

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Urnäsch, KSR-AR, SAK, Verein Energie AR/AI, WWF, Appenzeller Energie, Axpo	Ja		Kenntnisnahme.
Gemeinde Teufen	Ja	- G1 und G4: Werden begrüsst. - G2 und G3: Werden begrüsst; Massnahmen könnten durch Einführung eines gemeindeeigenen Energiefonds unterstützt werden (dezentrale beratende Organisationsstruktur zur Erarbeitung und Administration). - Finanzielle Anreizsysteme des Kantons zu Gunsten der Gemeinden, welche einen Fonds einrichten, sind zu prüfen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine Kofinanzierung von kommunalen Förderprogrammen ist abzulehnen. Diese wäre in einem so kleinen Kanton wie AR kaum zielführend. Zudem unterscheiden sich die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden sehr stark voneinander.
GLP AR	Ja	- Baukulturelle Aspekte sollen weiterhin genügend Gewicht haben bei Sanierungsprojekten. - Langlebigkeit von Materialien und graue Energie sollten konzeptionell ebenfalls gewichtet werden.	Kenntnisnahme. Dieser Punkt findet bereits Berücksichtigung im Energiekonzept (vgl. Strategie: Gebäude, Absatz 4): Bei der Bauweise ist auf <i>Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit der Materialien</i> zu achten. vgl. auch Massnahme „G1 – Revision kantonales Energiegesetz (kEnG)“ bzw. neu „G1 – MuKE 2025“ mit der Übertragung des Basismoduls der MuKE 2025 ins kantonale Recht (Anforderungen an die Graue Energie sind Bestandteil des Basismoduls).

Gemeinde Hundwil	Ja	- Fokus ist sinnvoll. - Braucht Optimierung der Rahmenbedingungen für geschützte Gebäude, insb. vor Hintergrund, dass Baureglement derzeit in Revision ist.	Kenntnisnahme. Gegenläufige Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.
Gemeinde Gais	Ja	- Wichtig, dass energetische Vorgaben die Sanierung bestehender Gebäude nicht ggü. Abbruch/Neubau benachteiligen; Erhalt bestehender Bausubstanz soll gestärkt werden. - Für Gebäude in Ortsbildschutzzonen oder bei geschützten Bauten sind flexible und pragmatische Lösungen erforderlich, damit energetische Verbesserungen realistisch umgesetzt werden können.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwellbrunn	unter Vorbehalt		Kenntnisnahme.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- G2: Forderung nach einer verbindlichen Zusage des Kantons, die Förderlücken zu schliessen, falls EP27 des Bundes die Mittel kürzt.	Die im Energiekonzept definierten Kostenschätzungen unterliegen dem ordentlichen Budgetierungsprozess. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabebewilligung des zuständigen Organs voraus (Art. 6 Abs. 2 FHG; bGS 612.0). Eine verbindliche Zusage ist somit im Rahmen des Energiekonzeptes nicht möglich.
Lesegesellschaft Schachen bei Reute	unter Vorbehalt	- G4: Zusätzlich Leitfaden für dezentrale Wasser- und Windkraftanlagen erstellen; Bei Verfahren Hürden senken oder beseitigen.	Dezentrale Wasser- und Windkraftanlagen stehen nicht im Fokus der Energiewende (<u>vgl. vorherige Erläuterungen zu den „Hauptzielen 1 – 4“</u>).
EVP AR	unter Vorbehalt	- G1: Vernehmlassungsstart bis spätestens Ende 2027 (nur so kann Gesetz im geplanten Zeitraum in Kraft treten). - G2: Beim Zustand des Gebäudeparks AR schwer vorstellbar, dass die bereitgestellten Mittel genügen; Deutliche Vereinfachung beim Ersatz von Öl- und Gasheizungen wichtig (bei einem Grossteil der Anlagen sollte reine Meldepflicht genügen); Vorschriften in Bezug auf Lärmschutz und Grenzabstände sind einzuhalten, aber pragmatisch auszulegen; Ein Leitfaden analog zu PV-Anlagen sollte zur Verfügung gestellt und durchgesetzt werden.	Frist ist unrealistisch. Es liegen noch nicht einmal die EnFK-Vollzugshilfen zu den einzelnen Bestimmungen vor. Die Zielerreichung basiert nicht auf einer ausschliesslichen Förderung. Das Massnahmenpaket zur Zielerreichung besteht aus finanziellen Anreizen, Informations- und Beratungsangeboten, der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, der Wahrnehmung der Vorbildfunktion sowie verpflichtenden Massnahmen (Gesetze/Verordnungen).

		- G3: Einzelne Minergie-Aspekte bei Wohnbauten fraglich (z.B. Zwangslüftung). - G4: Bearbeitung Leitfaden bereits vorbereiten insb. für Winterstromanlagen und reiner Meldepflicht z.B. bei Luft-Wasser-WP (Einhaltung Lärmvorschriften muss garantiert werden).	Minergie ist ein <i>freiwilliger</i> Standard, der neben Energieeffizienz auch die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien sowie <i>Komfort</i> umfasst. Deshalb ist eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung (<i>zur Reduktion der Lüftungswärmeverluste</i>) Teil des Standards und grundsätzlich anstrebenswert. Der Leitfaden widerspiegelt das nationale und kantonale Recht bei <i>Solaranlagen</i>. Die Notwendigkeit eines Leitfadens für Luft/Wasser-WP ist nicht gegeben. Zudem sind vorgängige Anpassungen oder Erarbeitungen nicht anstrebenswert, solange keine Beschlüsse vorliegen.
Gemeinde Bühler	unter Vorbehalt	- G1: Revision EnG ist kritischer Erfolgsfaktor; Wärme aus vollständig erneuerbaren Energien mit Übergangsfrist für Altbauten; PV an Fassaden sollen einfacher bewilligt werden können; Leitfaden Solarenergie und vereinfachte Bewilligungsverfahren. - Bürokratieabbau ist wichtig. - Massnahmen sind umfassend und decken wichtigste Hebel im Gebäudebereich ab. - finanzielle Ausstattung ist ambitioniert und angemessen.	Da es sich bei den Bestimmungen zur vollständig erneuerbaren Wärmeerzeugung nicht um eine Sanierungspflicht, sondern um Anforderungen beim <i>Wärmeerzeugersersatz</i> handelt, ist keine Übergangsfrist nötig. Das Meldeverfahren bei Fassadenanlagen bei genügend angepassten Solaranlagen ist bereits per 1. Januar 2026 in Kraft getreten (vgl. Art. 32a^{bis} RPV; SR 700.1). Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Gemeinde Herisau	unter Vorbehalt	- G2: Forderung an den Kanton, im EnG die explizite Kompetenz für Gemeinden zur Schaffung eigener, kommunaler Energiefonds zu verankern; - G2: Kanton ist aufgefordert darzulegen, wie die Finanzierung künftiger Förderungsmittel langfristig sichergestellt werden soll; - G2: Kanton oder Verein Energie AR/AI als zentrale Administratoren lokaler Fonds; - G2: Es ist sicherzustellen, dass die Vergabe von Fördergeldern beim Heizungsersatz konsequent auf bestehende kommunale Energiekonzepte, Strategien, Masterpläne abgestimmt wird (aktive Lenkungsfunction durch den Kanton) - G4: Insb. Fokus auf vereinfachte Verfahren bei energetischen Sanierungen wird begrüsst; Erfahrungen aus Projekt RenoWave zeigen, dass Komplexität der Bewilligungspraxis zentrales Hindernis darstellt;	Zur Schaffung eines kommunalen Energiefonds braucht es <i>keine</i> gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht. Der Kanton hat keinen Einfluss auf die künftigen Bundesprogramme sowie die Einnahmen aus bspw. der CO₂-Abgabe (vgl. vorherige Erläuterung zum Antrag der Gemeinde Rehetobel). Die Verwaltung lokaler bzw. kommunaler Energiefonds liegt nicht im Kompetenzbereich des Kantons. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

		- G4: Forderung, dass Kanton die Gemeinden bei der integralen Quartier- und Arealentwicklung noch aktiver unterstützt und berät.	Kenntnisnahme.
GPAR, Gemeinde Schönengrund, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Trogen	unter Vorbehalt	- Finanzierung: Gemeinden benötigen mehr finanzielle Autonomie (im Hinblick auf langfristige Ausgaben und evtl. auslaufende nat./kant. Programme; im kEnG soll die Kompetenz für Gemeinden verankert werden, eigene kommunale Energiefonds zu schaffen (Administration durch z.B. den Verein Energie AR/AI ist zu prüfen). - Forderung nach mehr Gebäudesanierung (Fokus auf Investitionen in Gebäuden statt PV).	Gerade für kleine Kantone wie AR sind auf das gesamte Kantonsgebiet <i>harmonisierte Programme</i> von grösster Bedeutung. Kommunale Programme können diese maximal ergänzen, aber keinesfalls ersetzen. Zur Schaffung eines kommunalen Energiefonds braucht es <i>keine</i> gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht. Dieser Forderung wird gemäss den Massnahmen beim „Schwerpunkt: Gebäude“ bereits Rechnung getragen.
Gemeinde Wald AR	unter Vorbehalt	- Massnahmen sind grundsätzlich sinnvoll. - Kanton müsste trotz Sparmassnahmen mehr Ressourcen ausschütten. - Gemeinden benötigen mehr finanzielle Autonomie, da nat. und kant. Programme auslaufen werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es ist nicht vorgesehen, dass nationale und kantonale Programme ersatzlos gestrichen werden. Die Diskussionen drehen sich v.a. um Fragen der Finanzierung und der künftigen Ausgestaltung der Programme.
GVAR	unter Vorbehalt	- Grundsätzliche Unterstützung der Massnahmen. - G1: Es ist sicherzustellen, dass gewerblich genutzte Gebäude differenziert behandelt werden; Technische Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit sowie betriebliche Anforderungen sind zwingend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Bei der Festsetzung der Grenzwerte energierechtlicher Bestimmungen wird nach Gebäudekategorien unterschieden (vgl. SIA 380/1, Ausgabe 2016, mit zwölf Kategorien). Die energierechtlichen Bestimmungen gelten allerdings für alle Neubauten sowie Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden – unabhängig davon, ob es sich um Wohn- oder Nichtwohngebäude handelt.
SP AR	unter Vorbehalt	- G1: Gesetzesanpassung ist frühzeitig aufzugleisen und die notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen; Entscheidend, dass Implementierung MuKEN 2025 bis 2030 ins kant. Recht übernommen wird. - G2: Es ist dafür zu sorgen, dass für die Förderung von Sanierungen der Gebäude inkl. Heizungen keine Wartelisten geführt werden.	Kenntnisnahme. Dies steht in Abhängigkeit zu den verfügbaren Mitteln und der Nachfrage, die sich alles andere als einfach prognostizieren lässt. Zudem soll der Energiefonds künftig nicht mehr ins Minus gehen, da er grundsätzlich durch Steuergelder finanziert wird.

		- G2: Es soll auch die Förderung von Wärmeverbundzentralen und deren Infrastruktur aufgeführt werden; Der Kanton soll hierbei einspringen, falls Massnahmen auf nat. Ebene nicht greifen oder entfallen. G4: Bei der Erarbeitung und dem Erlass von Verfahrensvereinfachungen ist transparente Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen und zu dokumentieren. Neue Massnahme G6: Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund, um die Planungssicherheit für den Wärmeverbund zu verbessern; Diese hat mind. die Gebäude der öffentlichen Hand zu umfassen; Der Kanton sorgt dafür, dass mind. für kantons- und gemeindeeigene Gebäude, die im Umkreis eines bestehenden oder geplanten Wärmeverbunds liegt, eine Anschlusspflicht gilt. Dabei definiert der Kanton auch die Rahmenbedingungen.	Der Kanton fördert bereits Anschlüsse an Wärmenetze. Eine Doppelförderung ist nicht zielführend. Das heisst, die eingesparte oder substituierte Kilowattstunde soll nur einmal gefördert werden. Diesem Grundsatz muss Rechnung getragen werden, da die Fördergelder effizient und zielgerichtet eingesetzt werden müssen. Aus diesem Grund schliessen sich auch Bundesprogramme gegenseitig aus (bspw. Finanzierungen aus der CO₂-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffe). Kenntnisnahme. Art. 3a Abs. 6 kEnG definiert die Anschlusspflicht bei Wärmeverbunden, welche im Kompetenzbereich der <i>Gemeinde</i> liegt. Eine generelle Anschlusspflicht ist weder zielführend noch zulässig, da die Wärme zu technisch und wirtschaftlich <i>zumutbaren</i> Bedingungen angeboten werden muss.
WNO	unter Vorbehalt	- Antrag 1 zu G2: Der Anschluss an thermische Netze soll in entsprechenden Gebieten für Endkunden gefördert werden. Ebenso der Bau solcher Anlagen und Netze. - Antrag 2 zu G2: Die Förderung der Installation von wassergeführten Wärmeabgabesystemen soll explizit aufgeführt werden. - Antrag 3 zu G2: Luft-Wasser-WP sind ebenfalls zu fördern. - Neue Massnahme G6: Kanton und Gemeinden schliessen Bauten im Ausbauperimeter thermischer Netze vollständig an; Kanton und Gemeinden sorgen mit früher Verbindlichkeit dafür, dass sich Risiko für Entwickler von Wärmenetzen reduziert.	Der Anschluss wird bereits finanziell unterstützt, sofern daraus eine Wirkung resultiert, bspw. als Ersatz von fossilen oder direkt elektrischen Wärmeerzeugern. Eine Doppelförderung bzw. eine Förderung von Wärmenetzanschlüssen <i>sowie</i> von Zentralen und Netzen ist weder zweckmässig noch zulässig (vgl. CO₂-Gesetz/-Verordnung, KIG /KIV, Subventionsgesetz etc.). Bei der Massnahme G2 sind dezentrale Elektroheizungen explizit aufgeführt, bei denen das <i>wassergeführte Wärmeabgabesystem</i> gefördert wird. Investitionen in Luft/Wasser-Wärmepumpen weisen die tiefsten Amortisationszeiten auf und liegen deshalb nicht im Fokus der Förderung. Zudem ist die Aufzählung in Energiekonzept nicht abschliessend. Eine generelle Anschlusspflicht ist weder zielführend noch zulässig, da die Wärme zu technisch und wirtschaftlich <i>zumutbaren</i> Bedingungen angeboten werden muss. Bei geringer Siedlungsdichte oder zu langen Leitungen sind nicht nur der Ressourceneinsatz, sondern auch die Wärmeverluste im Netz zu hoch.

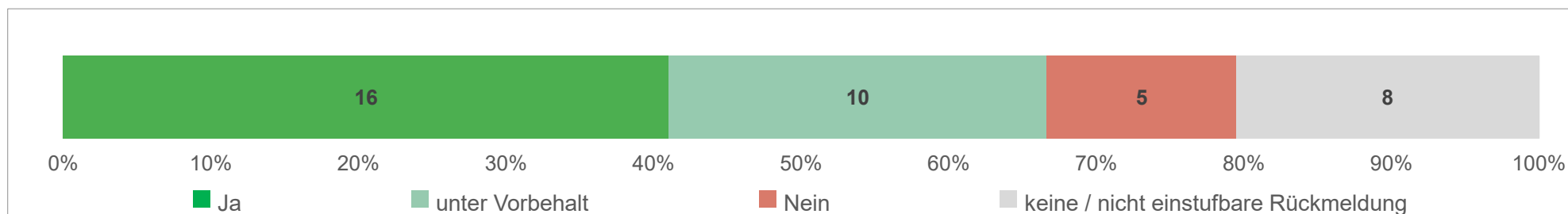
WWF	unter Vorbehalt	- Massnahmen müssen auf Netto-Null 2035, spätestens 2040 ausgerichtet werden.	Der Kanton orientiert sich an den Vorgaben des Bundes gemäss Klima- und Innovationsgesetz (KIG), wobei AR mit einem Ja-Anteil von 50.9 % der Klimaneutralität <i>bis 2050</i> zugestimmt hat.
Gemeinde Heiden	Nein	- G1, G3 bis G5: einverstanden. - G2: Gebäudesanierungsrate muss zur Erreichung nat. und kant. Ziele auf 3-4 % gesteigert werden; Massnahmen müssen intensiviert werden, um Ziel zu erreichen; Aufgrund langer Payback-Zeit muss dies vorrangig über finanzielle Förderung geschehen, aber auch die Beratung ist zu intensivieren; Abschaffung Eigenmietwert kommt erschwerend hinzu – diesbezüglich fehlt klares Statement, dass energetische Sanierungen weiterhin bei Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können.	Kenntnisnahme. Die bestehende Sanierungsrate ausschliesslich auf <i>freiwilliger</i> Basis zu verdoppeln oder gar zu verdreifachen, dürfte illusorisch sein. Es braucht einen Mix aus freiwilligen <i>und</i> verpflichtenden Massnahmen. Die weiterhin steuerliche Abzugsfähigkeit von Massnahmen, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, müsste in AR erst noch festgelegt werden und ist nicht Gegenstand des Energiekonzeptes.
Joachim Hasler	Nein	- Wo soll das enden und wer soll das bezahlen?; Massnahmen sind Kostentreiber zu Lasten der Steuerzahlenden.	Ein Nichthandeln wäre teurer. Zudem fliessen aus der Schweiz derzeit jedes Jahr rund 8 Mia. Franken ins Ausland, um Energie einzukaufen. Dabei wären die regional verfügbaren Potenziale ausreichend, um weitgehend auf importierte Energie zu verzichten.
Benjamin Christ	k.A.	- G4: Leitfaden „Solarenergie erzeugen“ sollte, um eine effiziente und optimale Energienutzung der eigenerzeugten Energie zu gewährleisten, unbedingt mit einer Speicheranlage verknüpft/gekoppelt sein; jede/r Stromproduzent/in muss gleichzeitig für die Speicherung für stromarme Zeiten verpflichtet sein.	Der Leitfaden für Solaranlagen widerspiegelt die Bestimmungen des nationalen und kantonalen Rechts bzw. bezieht sich auf <i>Anforderungen und Verfahren zur Befreiung von der Baubewilligungspflicht</i> . Ein Bezug zur Energiespeicherung ist demzufolge nicht gegeben. Zudem kann der Strom mithilfe von Batteriespeichern nur über einen zeitlich beschränkten Zeitraum von wenigen Stunden gespeichert werden. Die viel grössere Herausforderung ist die saisonale Speicherung von Energie, die ausschliesslich mit Langzeitspeichertechnologien gelöst werden kann.
FDP AR	k.A.	- G1: Zusätzliche Verpflichtungen für Gebäudeeigentümer/innen sind verhältnismässig auszugestalten. - Thematik Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren für Wärmepumpen soll wieder aufgenommen werden (vgl. Beratungen zum neuen kEnG); Regierung soll prüfen, wie in AR ein Heizersatz durch Luft-Wasser-WP im Meldeverfahren abgewickelt werden könnte.	Kenntnisnahme. Diesem Anliegen wird mit der Massnahme „G4 – Raumentwicklung“ Rechnung getragen: <i>Vereinfachte Verfahren</i> bei der Bewilligung von Bauvorhaben für die Nutzung oder die Produktion von erneuerbaren Energien werden geprüft (Handeln wird erleichtert, indem Hürden gesenkt/beseitigt werden).

PU AR	k.A.	- G1: Wann erfolgt die Umsetzung der MuKE in Kanton AR? Die erwähnte Zeitangabe MuKE 2025 bis 2030 ist nicht akzeptabel und muss schneller gehen. - G2: Wie sollen die Ziele im Schwerpunkt Gebäude mit einer jährlichen Erneuerungsrate von 3-4% bei EFH- und MFH-Bestand konkret erreicht werden?; Hat die Abschaffung des Eigenmietwertes einen Einfluss auf die künftige Erneuerungsrate durch den Wegfall von Abzugsmöglichkeiten?; Ist die Möglichkeit eines „Energieabzug“ im kantonalen Steuergesetz sinnvoll?; Gibt es Anreize und/oder Steuerungen für die Problematik der Nebenkosten zu Lasten der Vermieter und damit das fehlende Interesse von MFH-Besitzenden? - G3: Bevorzugung der Marke „Minergie“ ist nicht zielführend; Wirkung soll gefördert werden, statt den Weg mit einem definierten Partner vorzuschreiben und andere Möglichkeiten auszuschliessen. - G4: Baubewilligungsverfahren soll so angepasst werden, dass nur noch nat. geschützte Objekte bewilligungspflichtig resp. ausgeschlossen sind; Baubewilligungsbehörden (Gemeinden, Kanton) müssen in die Pflicht genommen werden. - G5: Auch die Gemeinden! Gemeinden und Kanton müssen bei eigenen Liegenschaften und derjenigen der selbständigen und unselbständigen Anstalten inkl. Pensionskassen konsequent die Vorbildfunktion wahrnehmen.	Eine Gesetzesrevision bedarf einer sorgfältigen Erarbeitung. Vorgeschriebene Prozesse, wie Vernehmlassung, Beratung im Parlament und die Möglichkeit eines Referendums, beanspruchen Zeit. Zudem befinden sich die EnFK-Vollzugshilfen noch in der Erarbeitung. Eine Inkraftsetzung bis 2030 ist schon sehr ambitioniert. Die Ziele sollen anhand des definierten Mix aus Massnahmen auf <i>freiwilliger</i> Basis (Information/Beratung, Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, Wahrnehmung der Vorbildfunktion, Finanzielle Anreize) und auf <i>verpflichtender</i> Basis (Gesetze/Verordnungen) erreicht werden. Auch ohne steuerliche Bevorteilung ist es vorteilhaft, bei anstehenden Unterhaltsarbeiten, wie einem neuen Fassadenanstrich oder einem Heizungsersatz, in Effizienzmassnahmen oder die Produktion bzw. Nutzung erneuerbarer Energien zu investieren. Weitsichtige Investierende sind sich dessen immer mehr bewusst und nutzen die dafür vorgesehenen Förderprogramme. Minergie ist ein <i>freiwilliges Label</i>. Die Vereinsgründung wurde 1998 durch den Bund und die Kantone unterstützt. An der Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit hat sich Minergie als wichtiger Faktor für eine nachhaltige Energiezukunft der Schweiz etabliert. Minergie ist zudem Vorreiter hinsichtlich weiterführender energetischer Standards im Gebäudebereich und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Energievorschriften in den letzten Jahren massgeblich verschärft werden konnten. Kanton und Gemeinden haben im Vollzug das bestehende Recht zu berücksichtigen. Es ist demzufolge explizit ihre Aufgabe, gegenläufige Interessen mitzuberücksichtigen. Das Energiekonzept ist ein Instrument des Kantons (vgl. Art. 3 kEnG) und beinhaltet deshalb keine Vorgaben für Gemeinden. Pensionskassen sind zudem selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und können nicht zur Ausübung der Vorbildfunktion (vgl. Art. 14 kEnG) verpflichtet werden.
SVP AR	k.A.	- Förderung soll künftig vermehrt für Gebäudesanierung zur Verfügung gestellt werden (Mittel, die bisher für PV-Förderung eingesetzt wurden).	Kenntnisnahme.

3.2 Schwerpunkt: Erneuerbare Energien

Massnahmen	Massnahmenbeschreibung
E1 – Förderung erneuerbare Energien	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird mittels finanzieller Anreize unterstützt (kantonales Förderprogramm Energie): - Wärme: Holzfeuerungen, Wärmepumpenheizungen, Wärmenetz-Anschlüsse, thermische Solaranlagen (in G2 enthalten) - Strom: winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen
E2 – Wärmenetzplanung	Mit einer Potenzialstudie werden im Kanton geeignete Gebiete für die Erstellung von Wärmenetzen ausgewiesen. Damit wird eine Planungsgrundlage für die Erweiterung bestehender und die Erstellung neuer Wärmenetze geschaffen. Biogasanlagen und Holzheizzentralen können dadurch regional koordiniert werden.
E3 – Stromgemeinschaften (vgl. S2)	Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) sowie lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) werden durch den Kanton unterstützt. Durch das Aufzeigen von Möglichkeiten und Voraussetzungen wird die lokale Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen vorangetrieben und das Bewusstsein für die Optimierung des Eigenverbrauchs geschärft.
E4 – Solarplanung	Anpassung der Rahmenbedingungen: - Geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse (mind. 5 GWh Ertrag im Winterhalbjahr) werden unter Berücksichtigung von Nutz- und Schutzinteressen im kantonalen Richtplan aufgenommen (vgl. Art. 10 EnG). - Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse (Beschleunigungserlass; vgl. E5). - Eine Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten (bspw. bei Dachsanierungen) wird geprüft (vgl. MuKE n 2025).
E5 – Windplanung	Anpassung der Rahmenbedingungen - Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse (Beschleunigungserlass; vgl. E4). - Anhand eines Prozessbeschriebs wird die zeitnahe Bewilligung von Windparks gefördert (Kanton unterstützt Investierende/Planende beim Vorgehen).

3.2.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Erneuerbare Energien – Massnahmen



3.2.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Erneuerbare Energien – Massnahmen

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Bühler, Gemeinde Schönengrund, KSR-AR, Appenzeller Energie	Ja		Kenntnisnahme.
SAK, Verein Energie AR/AI	Ja	- E3: Kanton erteilt Verein Energie AR/AI Beratungsmandat dazu.	Der Kanton kann Beratungsmandate vergeben. Der Empfänger dieser Mandate darf allerdings nicht vorab festgelegt werden, da Aufträge an Dritte den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts unterliegen. Die Massnahme wurde trotzdem angepasst, dass der Kanton nicht nur selbst, sondern auch anhand einer Zusammenarbeit mit Dritten beratend unterstützt.
Gemeinde Stein AR	Ja	- Massnahmen werden grundsätzlich unterstützt. - Für Gemeinden ist entscheidend, dass Förderprogramme und Beratungsangebote (z.B. Verein Energie Ar/AI) praxistauglich sind und insb. kleinere Gemeinden bei Umsetzung von PV, Wärmenetzen und Stromgemeinschaften einbezogen sind.	Kenntnisnahme. Das kantonale Förderprogramm Energie wird gemäss Art. 18 Abs. 2 kEnG durch den Regierungsrat erlassen. AR ist einer der wenigen Kantone, in denen alle Anpassungen zusätzlich durch den Kantonsrat genehmigt werden müssen. Die Entscheidungsfristen und der Aufwand sind damit bereits heute sehr gross bzw. lang und stehen meist im Widerspruch zur erforderlichen Dynamik im Energiesektor. Zusätzliche Vernehmlassungen mit Einbezug der Gemeinden würden den Aufwand und den Zeitbedarf nochmals erhöhen und sind deshalb nicht zielführend.

		- Die frühzeitige Ausweisung geeigneter Solar- und Windgebiete sowie vereinfachte Bewilligungsverfahren erleichtern den Vollzug und tragen zur Versorgungssicherheit bei. Durch lokale Unterstützung, Potenzialstudien und begleitende Beratung wird die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien gefördert und die Zielerreichung unterstützt.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Hundwil	Ja	- Gute Planung, transparente Information, gezielte Förderinstrumente und an die lokalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen sind entscheidend; Ebenso wichtig ist eine optimierte Zusammenarbeit mit klar definierten Verfahrensabläufen und realistischen, gut abgestimmten Zeitrahmen, damit Projekte effizient und wirkungsvoll umgesetzt werden können.	Kenntnisnahme.
GPAR	Ja	- E4: Kanton legt sich bzgl. Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten nicht fest; Aufgrund der Wichtigkeit des Solarstromes für AR und der ambitionierten Zielsetzung ist eine zeitnahe strategische Entscheidung notwendig.	Für eine Eigenstromerzeugungspflicht braucht es eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; bGS 750.1). Jede Anpassung muss durch den Kantonsrat beschlossen werden und untersteht dem fakultativen Referendum.
Gemeinde Trogen	Ja	- 30 GWh Windenergieproduktion in AR im Jahr 2035 scheint sehr ambitioniert.	Kenntnisnahme.
Axpo	Ja	- E4: Wird besonders unterstützt; Es sollte betont werden, dass auch Freiflächenanlagen nicht von nat. Interesse sehr wertvoll sein können (grosse Potenziale insb. bei Deponien und Kiesgruben). - E5: Wird befürwortet; Anregung, Plangenehmigungsverfahren mit einer umfassenden, abschliessenden Zuständigkeit des Kantons auszugestalten.	Das Energiekonzept definiert im Energiekonzept (S. 22; Sonnenenergie) den rechtlichen Rahmen von Photovoltaikanlagen an Infrastrukturen und auf Freiflächen. Kenntnisnahme. Die Ausgestaltung des Plangenehmigungsverfahrens ist nicht Gegenstand des Energiekonzeptes und Bedarf einer Teilrevision des kEnG.
Gemeinde Herisau	unter Vorbehalt	- E1: Aus raumplanerischer Sicht ist das Beibehalten von Fördermassnahmen zwingend notwendig; Fraglich, ob ein erleichtertes Baubewilligungsverfahren und die Einspeisevergütung allein ausreichen, um Investitionsbereitschaft in Erneuerbare durch Privatpersonen langfristig aufrechtzuerhalten; Kanton ist aufgefordert darzulegen, wie die Finanzierung künftiger Fördermittel langfristig sichergestellt werden soll.	Zahlreiche andere Massnahmen, wie bspw. eine auf verpflichtender Basis umzusetzende Eigenstromerzeugungspflicht (E4) oder Beratungsangebote für Stromgemeinschaften (E3) auf freiwilliger Basis, sollen die Investitionsbereitschaft in erneuerbare Energien aufrechterhalten.

		- E2: Erstellung Potenzialstudie grundsätzlich sinnvoll; Es ist zu beachten, dass einige Gemeinden im Kanton bereits eigene kommunale Planungen oder Konzepte zur Erschliessung von Wärmenetzen erstellt haben (Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden); Vorschlag: Kantonale Unterstützung primär jenen Gemeinden anbieten, die noch keine oder nur unvollständige Grundlagen besitzen. - E3: Beratende Unterstützung von vZEV, ZEV und LEG wird begrüsst; Einige Gemeinden sind schon aktiv, weshalb Zuständigkeiten und Rollen des Kantons, der Gemeinden und der EVU geklärt werden müssen. - E4: Prüfung einer Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten muss gut überlegt werden; Potenzial wird unterstützt, aber es wird befürchtet, dass eine strikte Pflicht zusätzliche bürokratische und finanzielle Hürde für Liegenschaftsbesitzende darstellen könnte; pragmatische Ausgestaltung mit genügend Ausnahmen ist zwingend.	Bei der Wärmenetzplanung sollen auch bestehende Studien und Anlagen berücksichtigt werden, da die Ausschöpfung der Potenziale nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern mit Ausdehnung auf das ganze Kantonsgebiet betrachtet werden soll (ein Wärmenetz kann auch über die Gemeindegrenze hinaus errichtet werden). Die Unterstützung soll jedoch primär den Gemeinden zugutekommen, die über wenige Grundlagen verfügen. Der Kanton soll deshalb auch mit Dritten (Gemeinden, EVU etc.) zusammenarbeiten oder als Koordinationsstelle auftreten können. Die Massnahme wurde entsprechend angepasst. Kenntnisnahme.
Gemeinde Gais	unter Vorbehalt	- Bei Solar- und Windprojekten muss eine frühzeitige und verbindliche Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt werden; Es soll geprüft werden, in welcher Form diese Mitwirkung möglich sein soll (partizipative Verfahren, demokratische Entscheide).	Kenntnisnahme.
EVP AR	unter Vorbehalt	- E1: i.O.; evtl. unterschiedliche Förderklassen für thermische Solaranlagen und reine Stromproduktion. - E2: Kanton muss insb. kleine Gemeinden unterstützen; Potenzial ist vorhanden; Potenzialanalyse vorzulegen reicht nicht! - E3: Kanton müsste auf lokale Netzbetreiber und SAK einwirken; - Bewusstsein für Optimierung des Eigenverbrauchs muss gefördert werden.	Bei der Förderung von thermischen Sonnenkollektoren und derjenigen von PVA handelt es sich um unterschiedliche Programme, weshalb bereits heute „unterschiedliche Förderklassen“ mit differenzierten Bestimmungen existieren. Die Annahme, dass sich der gesamte Kanton für die Erstellung von Wärmenetzen eignet, ist unrealistisch. Gemeindeübergreifende Planungen sind ein geeignetes Mittel, um die besten Potenziale zu erschliessen und einen <i>effizienten Einsatz begrenzter Ressourcen, wie Energieholz</i>, zu fördern. AR ist ausschliesslich an der SAK beteiligt – und das auch nur mit 14 %. Die Einflussnahme ist somit begrenzt. Kenntnisnahme. Das ist Sinn und Zweck der Massnahmen.

		- E4: Eigenstromerzeugungspflicht i.O. (Ausnahmen für Dorfkerne und Ortsbildschutzzonen); Rest Nebenschauplatz. - E5: Einbezug Gemeinden und Bevölkerung; Beteiligungsmodelle fördern bzw. verlangen von Investoren.	Berücksichtigt werden gegenläufige Interessen und die Verhältnismässigkeit: Für Gebäude oder betroffene Gebäudeteile mit Objektschutzfestlegungen, z.B. von der Denkmalpflege, soll die zuständige Behörde im Einzelfall Erleichterungen gewähren können (Art. 1.26 Abs. 3 MuKE n 2025). Zu den wichtigen Kriterien, die es zu berücksichtigen gilt, gehören bspw. auch die Eignung anhand der Dachgeometrie/Gebäudeform, die vorhandene globale Sonneneinstrahlung sowie die Verschattung. Im Energiekonzept vorgeschriebene Eigentumsverhältnisse bei Windparks oder das Vorschreiben von Investoren wären nicht stufengerecht.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- E5: Windplanung ist aufgrund rechtlicher Hürden und mangelnder Akzeptanz hochgradig unsicher; Es fehlt ein konkreter Plan B, falls der Ausbau der Windkraft erneut scheitert. - E4: Solarplanung stösst bei Winterversorgung allein an ihre Grenzen.	Auf die Nutzung der Windenergie zu verzichten, ist keine Option. Die laufenden Bestrebungen auf nationaler Ebene (z.B. Beschleunigungserlass) verbessern die Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Projektierung von Windenergieanlagen in den Kantonen. Aus diesem Grund sind Windenergie und winterstromoptimierte PV-Anlagen zwingend notwendig. Angestrebt wird ein Mix aus verschiedenen Technologien.
Gemeinde Urnäsch	unter Vorbehalt	- Windenergie sollte nicht gefördert werden (Nichtvereinbarkeit von Windparkanlagen mit Tourismus und Streusiedlung). - Zusätzlich und schwerpunktmässig sollten Batteriespeicher gefördert werden, insb. bei Wohnbauten (Steigerung Eigenverbrauch).	Es ist kein belegbares Beispiel bekannt, bei dem Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf Tourismusaktivitäten hatten. Durch die Entstehung von Windparks können sogar neue zusätzliche Tourismusaktivitäten aufgebaut werden und die Destination kann aufzeigen, dass sie Verantwortung ggü. der Umwelt übernimmt. Im Fokus stehen die Anpassung des Verbrauchsverhaltens, eine verbrauchsoptimierte Produktion und Energiemanagementsysteme. Erst als letzte Variante kommt der Einsatz von ressourcenintensiven Batteriespeicherlösungen infrage. Letztere sollen nur gefördert werden, wenn ihr Betrieb auch <i>netzdienlich</i> ist. Der VNB ist für den sicheren Betrieb des Verteilnetzes zuständig – insbesondere für die Spannungshaltung und die Vermeidung von Netzüberlastungen. Deshalb ist er auch für den Kauf von Flexibilität verantwortlich. Zudem wird bereits heute jede zweite PVA mit einem Batteriespeicher versehen und jedes neue Elektroauto verfügt über ein Mehrfaches der Speicherkapazität eines durchschnittlichen Solarspeichers. Fördergelder sollen gezielt dort eingesetzt werden, wo Hemmschwellen vorhanden sind. Batteriespeicher sind hingegen günstig und am Markt bereits etabliert.
GVAR	unter Vorbehalt	- Fördermassnahmen und Planungsaussichten beim Ausbau erneuerbarer Energien werden unterstützt.	Kenntnisnahme.

		- Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Gewerbebauten wird abgelehnt; freiwillige, wirtschaftlich sinnvolle Lösungen sind zu priorisieren. - Empfehlung: Bei Weiterentwicklung der Massnahmen auch dezentrale Technologien wie Kleinwindanlagen zu berücksichtigen; dafür sind baurechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Gebäudehöhen, Zonen- und Bewilligungsverfahren) zu überprüfen und zeitgemäss weiterzuentwickeln; innovative und lokal angepasste Lösungen sollen nicht verhindert werden.	Gerade bei Gewerbebauten ist eine Eigenstromproduktion vorteilhaft, da i.d.R. verhältnismässig grosse Flächen zur Verfügung stehen. Dadurch sind die Kosten pro installierter Leistungseinheit im Vergleich zu kleinen Modulflächen gering. Zudem wird der Strom bei Gewerbebauten tagsüber benötigt, sodass der selbst produzierte Strom direkt genutzt werden kann, was wiederum die Wirtschaftlichkeit verbessert. Bei einer Eigenstromproduktionspflicht sollen ferner die Eignungskriterien (Dachgeometrie/Gebäudeform, globale Sonneneinstrahlung, Verschattung) berücksichtigt werden, um Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. vgl. vorherige Erläuterungen zum "Schwerpunkt: Erneuerbare Energien"
GLP AR	unter Vorbehalt	- Umsetzung Beschleunigungserlass soll zeitnah und mit hoher Priorität angegangen werden. - Anlagenbetreiber sollen verpflichtet werden, finanzielle Erfolgsbeteiligung für Gemeinden und Bevölkerung anzubieten.	Kenntnisnahme. Im Energiekonzept vorgeschriebene Eigentumsverhältnisse bei Windparks wären nicht stufengerecht.
SP AR	unter Vorbehalt	- E1: Holzfeuerungen nur fördern, wenn emissionsarmer Betrieb möglich. - E3: Stromgemeinschaften dürfen nicht dazu beitragen, dass Strombeziehende ohne Möglichkeit zur Stromgemeinschaft (z.B. Mietende) zusätzliche Kosten tragen müssen. - E4: Freiflächenanlagen sollen nicht gefördert werden; gem. Grundlagen im Konzept ist Nutzungspotenzial der bebauten Flächen ausreichend für die angestrebte Produktion. - E5: Kanton kann sich hierbei nicht nur auf Planungsebene beschränken; kommunale und kantonale Stellen müssen sich proaktiv für realistische Projekte einsetzen; Positive Stimmen müssen frühzeitig aktiv werden; Projekte müssen lokal verankert werden (nicht primär von externen Investoren getragen).	Alle geförderten Anlagen unterliegen der Messpflicht bzw. der Einhaltung der Vorgaben nach Luftreinhalteverordnung (LRV). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen inkl. Abnahme- und Mindestvergütung von Solarstrom sind im nationalen Recht definiert (EnG, EnV, StromVG, StromVV). Ein Ausschluss von Freiflächenanlagen widerspricht nationalem Recht. Anlagen an bspw. Infrastrukturen oder Agri-PVA können einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Der Kanton kann höchstens die Verfahren regeln und anhand eines Prozessbeschriebs die zügige Bewilligung von Windparks unterstützen. Eine im Energiekonzept formulierte Forderung nach lokalen Investoren wäre nicht stufengerecht. Zudem wäre eine solche Forderung sehr einschränkend und würde den Ausbau der Windenergie evtl. sogar eher ausbremsen als beschleunigen.

WNO	unter Vorbehalt	- Antrag E1: Förderung von grossen thermischen Speichern in Wärmenetzen zur Reduktion/Substitution fossiler Redundanzen und Spitzenlastkessel sowie zur Mittel und Langfristspeicherung (saisonale Speicher) werden gefördert; nur schon Bereitstellung zinsloser Darlehen oder Bürgschaften für günstige Kapitalbeschaffung helfen, solche zu ermöglichen). - Antrag E3: Aufwand für diese Massnahme steht in starkem Kontrast zur Wirkung; Es wird als sinnvoll erachtet, dass der Kanton Plattformen für bspw. Informationsveranstaltungen privater Anbieter bietet; Eigentliche Kommunikation bzw. Information und Beratung im Rahmen dieser Veranstaltungen kann und soll durch Marktteilnehmende erfolgen. - Antrag zusätzliche Massnahme E6: Der Kanton schafft Rahmenbedingungen, thermische Netze zur Umsetzung zu bringen. Dazu gehören insbesondere: a) Die Berücksichtigung kommunaler Energiekonzepte bei der kantonalen Förderung durch geeignete Fördermassnahmen. b) Gasversorger werden zur Mitwirkung und Umsetzung einer Zielnetzplanung im Sinne des kommunalen Energiekonzepts verpflichtet.	Bei Investitionen mit stabilem Cashflow, niedrigen technologischen Risiken sowie vorhandenen Sicherheiten in Form von Immobilien oder langlebigen Anlagenkomponenten, finanzieren Banken auch ohne Bürgschaften. Eine angebotene Bürgschaft würde die Investitionsentscheidung somit kaum verändern, sondern nur Mitnahmeeffekte begünstigen. <i>Wirkliche Innovationen</i> werden durch den nationalen Technologiefonds unterstützt. Mithilfe von Bürgschaften des Bundes sollen innovative Unternehmen leichter Darlehen aufnehmen können. Zur Deckung der Bürgschaftsausfälle fliessen maximal 25 Millionen Franken pro Jahr aus den Erträgen der CO₂-Abgabe in diesen Technologiefonds. Der Kanton unterstützt mittlerweile bereits Informationsveranstaltungen zu diesem Thema, bei denen Mitarbeitende der SAK und des Vereins Energie AR/AI Interessierte anhand eines Energieregionenprojekts über die Möglichkeiten von vZEV und LEG informieren und Vor-Ort-Beratungen durchführen. Der Aufwand für den Kanton ist sehr gering. Die Massnahme wurde deshalb dahingehend ergänzt, dass der Kanton nun auch mit Dritten (Gemeinden, EVU etc.) zusammenarbeiten oder diese beauftragen kann. <i>Kommunale</i> Energiekonzepte können für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsabscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen (vgl. Art. 3a Abs. 4, kEnG). Zudem kann die Gemeinde in ausgeschiedenen Gebieten Grundeigentümerinnen und -eigentümer verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen, wenn eine im öffentlichen Interesse liegende Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und nicht bereits mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeanlagen installiert sind (vgl. Art. 3a Abs. 6, kEnG). Eine Förderung von anderen Lösungen steht in den ausgeschiedenen Gebieten gemäss vorgängigen Erläuterungen gar nicht zur Debatte. Eine Rechtsgrundlage dafür existiert weder auf kantonaler noch auf nationaler Ebene.
-----	-----------------	--	---

		c) Die Koordination der verschiedenen Fördermassnahmen und Einsatz der Fördergelder im Sinne der kommunalen Energieplanung. Dies insbesondere hinsichtlich eines effektiven Mitteleinsatzes (kein Wettbewerb zwischen verschiedenen erneuerbaren Lösungen durch Förderung) - Antrag zusätzliche Massnahme E7: In ressourcenarmen Gebieten wird die Ansiedlung von emissionsarmen, Abwärme emittierenden Anwendungen (bspw. Rechenzentren, Wasserstoffproduktionsanlagen oder dgl.) als Wärmequelle durch günstige Rahmenbedingungen gefördert. - Antrag zusätzliche Massnahme E8: Der zweckmässige Einsatz der Ressourcen Umweltwärme und Biomasse sowie Abwärme wird entsprechend dem exergetischen Potenzial und dem Bedarf der Anwendung priorisiert und gefördert.	vgl. Antwort zu Bst. a). Sinnvollerweise sollten Abwärme emittierende Anlagen oder Wasserstoffproduktionsanlagen nach Möglichkeit <i>nahe von grossen Verbrauchern</i> positioniert sein. Lange Verteilleitungen sind weder aus wirtschaftlicher noch aus ökologischer Sicht anzustreben. Was mit „ressourcenarmen Gebieten“ gemeint ist, lässt sich nicht erschliessen. Umweltwärme und Sonnenenergie sind bspw. überall und im Überfluss vorhanden. Umweltwärme hat per se ein kleines exergetisches Potenzial und der Einsatzbereich liegt primär im Bereich von Wärmepumpenheizungen bzw. Wärmepumpenboiler (vgl. Massnahme „E1 – Förderung erneuerbare Energien“). Auch die Biomassennutzung und die damit verbundene Abwärmenutzung ist bereits in den Massnahmen „E1 – Förderung erneuerbare Energien“ sowie der Massnahme „E2 – Wärmenetzplanung“ enthalten. Bei diesem Schwerpunkt und auch den zugehörigen Massnahmen ist explizit erwähnt, dass aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Energieholz die kombinierte Strom- und Wärmeherzeugung (Wärme-Kraftkopplung) langfristig der ausschliesslich thermischen Nutzung vorzuziehen ist. Dabei gilt es nebst dem Strom auch die Wärme weitgehend zu nutzen. <i>Physikalische Grundsätze:</i> - Elektrischer Strom besteht praktisch vollständig aus Exergie. - Bei Wärme hängt der exergetische Anteil von der Temperaturdifferenz zur Umgebung ab; der verbleibende Anteil ist Anergie.
Gemeinde Teufen	unter Vorbehalt	- E1 bis E3: einverstanden. - E4: Eigenstromerzeugungspflicht soll mit Unterstützung zur Schaffung von dezentralen Speichersystemen gekoppelt werden.	Kenntnisnahme. Der Bedarf an Kurzzeitspeichern ist abhängig von den vorhandenen Verbrauchern (Haushaltsstrom, Wärmepumpenheizung, E-Auto etc.) im Verhältnis zur Produktion (Anlagengrösse, globale Sonneneinstrahlung, Verschattung, Wirkungsgrad der Module etc.). Eine pauschal vorgeschriebene Speichergrösse wäre somit nicht zielführend. Der Bedarf an Speichergrössen kann ausschliesslich durch die Gebäudebesitzenden und, falls die Speicher zu Zwecken der Netzentlastung oder Verminderung des Regelenenergiebedarfs eingesetzt werden sollen, auch noch durch die Netzbetreiber definiert werden.

		- E5: Verweis auf Vernehmlassungsantwort des Gemeinderats an das DBV – bzgl. Standortevaluati-on – vom 8. März 2024 zum „kant. Richtplan; Über-arbeitung Kapitel E.2“.	Zudem kann sich der Speicherbedarf mit der Zeit verändern, bspw. durch eine veränderte Nachfrage nach Ausgleichsenergie infolge einem höheren PV-Anteil im Netz. Dies kann nicht anhand von Bauvorschriften berücksichtigt werden. Der Bund hat am 23. Januar 2026 die kantonale Richtplananpas-sung Energie genehmigt. Der Ausserrhoder Regierungsrat setzte die Richtplananpassung auf den 1. März 2026 in Kraft. Das kanto-nale Ausbauziel im Bereich Windenergie soll über die Eignungsge-biete der Priorität A erreicht werden. Die Gebiete in der Priorität B gelten als Reserve.
Gemeinde Heiden	Nein	- E1: Planungssicherheit bei der Förderung muss stark verbessert werden, indem Förderzusagen bei allen Förderungen vor Baubeginn ausgesprochen werden. - E4: Prüfung einer Eigenstromerzeugungspflicht wird begrüsst, sollte jedoch mit Augenmass ange-gangen werden; Wichtig ist, dass die Eigenstroman-lage gleichzeitig mit dem Sanierungsprojekt umge-setzt werden muss; Nachrüstungspflicht innerhalb 3 Jahre hat sich in der Praxis nicht bewährt; saubere rechtliche Abklärung und frühzeitige Information der Öffentlichkeit, Branchenverbände und Bauverwalter ist wichtig. - E1 bis E3 und E5: einverstanden.	Auch der Bund macht bei der Förderung von PV-Anlagen keine vorgängigen Förderzusagen. Dennoch ist die Einmalvergütung des Bundes seit Jahren etabliert und deren Zweckmässigkeit grössten-teils unbestritten. Im Mittelpunkt stehen geringe administrative Auf-wände bzw. ein möglichst vollständiger Mittelfluss zugunsten der Investierenden. Zudem hätten vorgängige PV-Förderzusagen auf-grund der grossen Nachfrage den Fördertopf über Jahre blockiert. Viele der zugesicherten Anlagen wären nie umgesetzt worden und hätten infolge vermeintlich ausgeschöpfter Mittel andere Vorhaben durch Fördergeldreservationen verzögert. Gemäss Teil E der MuKE 2025 soll bei bestehenden Bauten <i>nach Dachsanierungen</i> ein Teil des benötigten Stroms selbst erzeugt werden (Art. 1.24 Abs. 2 MuKE 2025). Ein Aufschub soll nur bei finanziellen Härtefällen und bei selbst genutztem Wohneigentum geltend gemacht werden können. Es ergibt wenig Sinn, eine solche Gesetzesanpassung frühzeitig gegenüber der Öffentlichkeit anzukündigen. Es entspricht weder dem Interesse der Allgemeinheit noch dem des Gesetzgebers, wenn mit einer frühzeitigen Ankündigung möglichst viele Gebäude-besitzende noch rasch eine Dachsanierung vor Einführung der Eigenstromerzeugungspflicht durchführen. Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwellbrunn	Nein	- E2 Wärmenetzplanung streichen, da im ländlichen Raum wirkungslos; Holzfeuerung nicht mehr för-dern.	Auch AR verfügt über Gebiete mit ausreichender Energiedichte, welche die Erstellung von zusätzlichen Wärmenetzen und bspw. mit Holzfeuerungen betriebene Zentralen rechtfertigen.
Gemeinde Wald AR	Nein	- Massnahmen Wärmenetz und Stromgemeinschaf-ten machen Sinn, ebenfalls die Planung grosser Solaranlagen und die Eigenstromerzeugungspflicht, was wahrscheinlich dann auch zu bewusstem Ener-giekonsum führt.	Kenntnisnahme.

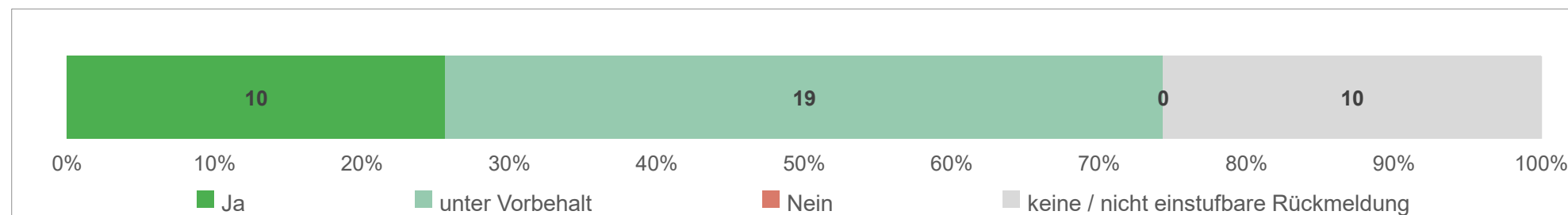
		- Genehmigungsverfahren bei Windanlagen muss bei Gemeinde liegen und Einbezug bei Erstellung eines Prozessbeschriebs ist zwingend zu gewährleisten.	Über die Kompetenzenregelung beim Plangenehmigungsverfahren entscheidet das Kantonsparlament. Das Energiegesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Joachim Hasler	Nein	- Massnahmen gehen in falsche Richtung. - Forderung nach freier Wahl der Elektrizität (Stromlieferant).	Kenntnisnahme. Die Wahlfreiheit von Stromlieferanten wird im nationalen Recht geregelt und liegt nicht im Kompetenzbereich des Kantons.
Lesegesellschaft Schachen bei Reute	Nein	- E1 und E5: Ergänzen durch die zeitlich unabhängigen, dezentralen Windanlagen. - E1 und E6: Neue Zusatzmassnahmen schaffen für die zeitlich unabhängigen, dezentralen Wasserkraftanlagen.	vgl. vorherige Erläuterungen zu den „Hauptzielen 1 – 4“ Das Potenzial der Wasserkraftnutzung ist bereits ausgeschöpft und es gilt, gegenläufige Interessen (Gewässerschutz, Fischerei, hohe Stromgestehungskosten) zu berücksichtigen.
IG Pro Landschaft AR/AI	Nein	- E5: Planungsgenehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen: Der kommunalen Ebene, insb. jenen Gemeinden, die direkt betroffen sind, muss Entscheidungsbefugnis zukommen; Autonomie der Gemeinden darf nicht geschwächt werden; Verweis auf Art. 50 der Bundesverfassung.	vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Wald.
Benjamin Christ	k.A.	- E4 und E5: Null-Punkt-Energie und HHO-Dialyse-Geräte zur Strom- und Wärmeerzeugung / Heizungsbetrieb, Autoantrieb bzw. -betriebe sollten mit beachtet werden.	Technologien, welche im Widerspruch zur anerkannten Wissenschaft stehen, finden keine Berücksichtigung.
FDP AR	k.A.	- E1: Bürokratisierung bei Genehmigungen Luft-Wasser-WP auf ein Minimum beschränken (Vereinfachte Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen). - E1: Auf bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden und Balkonbrüstungen wird Wert gelegt. - E4 und E5: Standortgemeinden sollen unmittelbar an den Erträgen der erzeugten Energie beteiligt werden.	Der Forderung wird anhand der Massnahme „G4 – Raumentwicklung“ bereits Rechnung getragen: <i>Vereinfachte Verfahren bei der Bewilligung von Bauvorhaben für die Nutzung oder die Produktion von erneuerbaren Energien werden geprüft [...]</i> Erleichterungen bei Fassadenanlagen gemäss Art. 32a^{bis} RPV sind bereits in Kraft (vgl. auch Massnahme G4). Eine entsprechende Forderung wäre nicht stufengerecht.
PU AR	k.A.	- E1-E3: Anstatt ausschliesslich auf monetäre Anreize, soll auch auf Quartierlösungen mittels Quartierplan und Sondernutzungsplänen gesetzt werden; Möglichkeit von Verbrauchsgemeinschaften bzw. Direktverbrauch inkl. Speicherung vor Ort muss aufgenommen werden.	Einzig die Massnahme „E1 – Förderung erneuerbarer Energien“ setzt auf monetäre Anreize. Die Massnahme „E2 – Wärmenetzplanung“ verfolgt eine <i>regional konzentrierte</i>, effiziente und umweltschonende Verwendung erneuerbarer Energieträger. Der Möglichkeit von Verbrauchsgemeinschaften ist explizit die Massnahme „E3 -Stromgemeinschaften“ gewidmet.

		- E4 und E5: Grosssolaranlagen und Windenergie müssen vom zuständigen Departement auf Grund des fachlichen Potenzials (falls tatsächlich vorhanden) offensiver benannt und gefördert werden; Insbesondere ist realistisches Zahlenmaterial bei einer allfälligen Realisierung einer Grossanlage und was dies in anderen Bereichen bedeuten könnte ist zu nennen; Strategischer Ansatz fehlt.	Für den Erlass von Quartierplänen und Sondernutzungsplänen sind die Gemeinden zuständig (Kanton verfügt über keine rechtliche Grundlage). Der Kanton prüft und genehmigt die Pläne, bevor sie rechtsverbindlich werden. Eine Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen kommt im Rahmen der Richtplanung zum Schluss, dass ein Potenzial effektiv vorhanden ist. In den weiteren Projektphasen wird sich weisen, ob und in welchem Umfang innerhalb dieser Gebiete eine wirtschaftliche Nutzung realisiert werden kann.
SVP AR	k.A.	- Energieversorger müssen ins Boot geholt werden (insb. betreffend Netzstabilität). - Fördermittel vermehrt für Gebäudesanierung zur Verfügung stellen, nicht mehr für PV. - Zu viel Gewicht auf Windkraft (starke Abhängigkeit als Folge). - Konkrete Massnahmen, die den Ausbau von Winterstrom fördern, fehlen.	Der Kanton soll sich als Miteigner vom grössten Ausserrhoder VNB dahingehend engagieren, dass die Tarifstruktur die Verwendung von volatilen Energieträgern (Sonne und Wind) begünstigt und damit die Netzausbaukosten sowie der Bedarf an teurer Regenergie reduziert wird. Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend ergänzt. Kenntnisnahme. Es braucht einen Mix aus verschiedenen Technologien. Die Windkraft ist nur ein Teil der Lösung: Mit einer angestrebten Jahresproduktion von 30 GWh bis 2035 macht sie weniger als ein Zehntel des Gesamtverbrauchs aus. Dennoch ist sie aufgrund des grossen Winterstromanteils unverzichtbar, um eine bezahlbare Energieversorgung sicherzustellen. <i>Zum Vergleich:</i> 30 GWh/a aus Windenergie → 20 GWh im Winterhalbjahr 169 GWh/a aus Photovoltaik → 42 bis max. 50 GWh im Winterhalbjahr Einige Massnahmen fokussieren auf eine Förderung des Winterstromausbaus. Beispiele sind ... E1 – Förderung erneuerbare Energien: u.a. winterstromoptimierte PV-Anlagen E5 – Windplanung (bei Windkraftanlagen fallen rund zwei Drittel des Jahresertrags auf das Winterhalbjahr)

3.3 Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit

Massnahmen	Massnahmenbeschreibung
S1 – Förderung Stromeffizienz	Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen zur Steigerung der Stromeffizienz unterstützen (bspw. für effiziente Beleuchtung oder Belüftung). Damit sollen der Verbrauch und die Abhängigkeit vom Ausland gesenkt und die Versorgungssicherheit begünstigt werden.
S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch (vgl. E3)	Der Kanton setzt sich für eine bedarfsgerechte (dezentrale) Stromproduktion in Abstimmung mit dem Verbrauch ein (beratend sowie in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausserrhoder Verteilnetzbetreiber).
S3 – Langfristige Versorgungssicherheit	Der Kanton überprüft die sinnvolle und kosteneffiziente Verwendung von Langzeitspeichertechnologien wie bspw. Wasserstoff und Power-to-X-Derivaten (u.a. auch anhand kantonsübergreifender Planungen).
S4 – Vorbildwirkung Strom (vgl. G5 und M4)	Der Kanton prüft kontinuierlich den Strombedarf der kantonalen Verwaltung und nutzt Effizienzpotenziale (Betriebsoptimierung, LED-Beleuchtung etc.).

3.3.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit – Massnahmen



3.3.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit – Massnahmen

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Gais, GLP AR, KSR-AR, Appenzeller Energie, Axpo	Ja		Kenntnisnahme.
Gemeinde Bühler	Ja	- Massnahmen sind sinnvoll. - Finanzielle Mittel eher knapp bemessen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

		- Prüfung von Speichertechnologien konkretisieren.	Neben den Speicherseen zählen Wasserstoff und Power-to-X-Derivate aktuell zu den vielversprechendsten Langzeitspeichertechnologien. Auch wenn es sich bei der Aufzählung nur um ein Beispiel handelt, wurde sie um zusätzliche Technologien ergänzt (die Aufzählung ist allerdings nach wie vor nicht abschliessend).
Gemeinde Herisau	Ja	- S2: Rolle des Kantons als Berater und Koordinator ist wichtig; Für Gemeinden oft schwierig, auf Netzbetreiber einzuwirken.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Hundwil	Ja	- Alle relevanten Akteure gezielt einbinden; zentrale Fakten verständlich und wirkungsvoll vermitteln und wirksame Folgemaassnahmen ableiten.	Kenntnisnahme.
SAK	Ja	- S2: Kanton setzt sich für Zubau von Speichersystemen ein (kleine und grosse); evtl. sogar mit finanziellen Anreizen.	Die finanzielle Unterstützung dezentraler Speicherlösungen obliegt der Verantwortung des Nutzniessers. Bei Batteriespeichern ist dies nicht der Kanton, sondern der Netzbetreiber, der Flexibilität einkaufen kann. Eine grundsätzliche Förderung von dezentralen Speicherlösungen, bei denen ausschliesslich Partikularinteressen vorliegen bzw. weder eine Wirkung in Form von eingesparter Energie oder THG-Emissionen vorliegt noch sich die Netzdienlichkeit verbessert oder der Bedarf an Ausgleichsenergie reduziert werden kann (entspricht dem derzeitigen Regelfall bei Batteriespeichern), ginge zu Lasten der Allgemeinheit. Diese müsste für die Finanzierung aufkommen, ohne einen Nutzen zu haben.
Gemeinde Teufen	Ja	- S1: Wird unterstützt; Entsprechende attraktive Förderprogramme sind zentral. - S2: Betrieb von ZEV und LEG mit Verteilnetzbetreiber soll gefördert werden. - S3: Nutzung von Langzeitspeichersystemen ist für Energieversorgung (insb. im Winter) zentral; Realisierung solcher Systeme sollte unabhängig der Wirtschaftlichkeit unterstützt werden.	Kenntnisnahme. Die Massnahme „E3 – Stromgemeinschaften“ beschreibt explizit die beratende Unterstützung des Kantons hinsichtlich der Möglichkeit von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) sowie lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Es existieren bereits heute zahlreiche Langzeitspeichertechnologien, deren Marktetablierung primär von ökonomischen Faktoren abhängt (Power-to-X, Elektrothermische Speicher, Hubspeicherkraftwerke, Speicherung mit eigens entwickelten Molekülen, Langzeit-Wärmespeicher wie Erdreichspeicher, Aquiferspeicher, Erdbekenspeicher, Sorptionsspeicher, Phasenwechselspeicher etc.). Die erste Brennstoffzelle wurde bspw. bereits im Jahr 1839 entwickelt. Seit fast 200 Jahren ist somit bekannt, dass sich durch die elektrochemische Reaktion von Wasserstoff und Sauerstoff direkt elektrischer Strom erzeugen lässt. Auch wenn die Verfahren inzwischen effizienter geworden sind, ist es eine reine Kostenfrage.

			Das Ausblenden der Wirtschaftlichkeit würde jeglicher Logik widersprechen.
EVP AR	unter Vorbehalt	- S2: Lokale Netzarbeiter unbedingt zur Mitarbeit verpflichten (ZEV, vZEV). - S3: Welche Rahmenbedingungen müssen angepasst werden?	Der Kanton soll sich in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausserrhoder VNB dahingehend engagieren, dass die Tarifstruktur die Verwendung von volatilen Energieträgern (Sonne und Wind) begünstigt und damit die Netzausbaukosten sowie der Bedarf an teurer Regenergie reduziert wird. Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend ergänzt. Beispiele sind die Anpassung von umweltrelevanten Bestimmungen für den Einsatz von Langzeit-Wärmespeichern (Erdreichspeicher, Aquiferspeicher etc.) oder für die Erschliessung, den Bau und den Betrieb von Wasserstoffleitungen.
Gemeinde Heiden	unter Vorbehalt	- S2: Massnahme wird sehr begrüsst und gewinnt zunehmend an Bedeutung; Anstrengungen in diesem Bereich sind zu intensivieren; Konkret: Ein Sonderbonus z.B. bei der Installation eines Energiemanagementsystems in Kombination mit der Installation einer WP oder E-Autoladestation, oder eine Förderung von bidirektionalen Ladestationen ist zu prüfen. - S1, S3, S4: Einverstanden.	Kenntnisnahme. Jede Erhöhung des Eigenverbrauchs ist wirtschaftlich vorteilhaft, da die Vergütung für den eingespeisten Strom niedriger ist als die Kosten für Energie aus dem Netz. Die vorgeschlagenen Fördermassnahmen dürften somit einen grossen Mitnahmeeffekt aufweisen. Fördermassnahmen dürfen zudem nicht nur Partikular-, sondern sollen primär Allgemeininteressen berücksichtigen. Kenntnisnahme.
GPAR, Gemeinde Trogen	unter Vorbehalt	- S3: Darf die Wirtschaftlichkeit im Bereich der Langzeitspeicher noch ein Kriterium sein? Zumindest sollte es nicht das wichtigste Kriterium sein und nicht am Anfang der Aufzählung stehen. - Bedarfsplanung fehlt gänzlich bei diesem Schwerpunkt (ist Treiber der Versorgung).	Unbedingt – die entsprechenden Technologien sind schon längst verfügbar. Die Marktreife ökologisch verträglicher Systeme ist primär abhängig von Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz (vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Teufen). Der Bedarf steht in Abhängigkeit zum Vorhandensein volatiler Energieträger, zum Energiebedarf, zur Energiepreisentwicklung etc. Es ist somit unbestritten, dass ein Bedarf besteht, der sich mindestens aus den PV-Ausbauzielen ergibt. Die Dringlichkeit lässt sich allerdings nur schwer abschätzen.
Gemeinde Schönengrund	unter Vorbehalt	- S3: Wirtschaftlichkeit als Kriterium von Langzeitspeichertechnologien? - Bedarfsplanung fehlt gänzlich bei diesem Schwerpunkt (ist Treiber der Versorgung).	vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Teufen. vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Teufen.

		S2: Zentral, auch kleinräumige und regionale Elektrokooperationen aktiv ins Boot zu holen.	Der Kanton hat keinen direkten Einfluss auf kleinräumige und regionale Elektrokooperationen. Allerdings soll anhand der Querschnittsaufgaben genau auch dieser Austausch gefördert werden (vgl. „Q3 – Energiedaten“ oder „Q5 – Zusammenarbeit mit Dritten“).
Gemeinde Stein AR	unter Vorbehalt	- S3: Wirtschaftlichkeit von Langzeitspeicher als Kriterium? - Bedarfsplanung fehlt gänzlich bei diesem Schwerpunkt (ist Treiber der Versorgung). - Aus Sicht Gemeinden ist entscheidend, dass Programme und Projekte zur Steigerung der Stromeffizienz praxistauglich sind, der Strombedarf kontinuierlich im Auge behalten wird und die Gemeinden bei der Abstimmung von Produktion und Verbrauch unterstützt werden.	vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Teufen. vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der „GPARG, Gemeinde Trogen“. Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwellbrunn	unter Vorbehalt	- Schwerpunkt/Notwendigkeit regionale/lokale Speicherung (Quartier). - Vorbehalt bei Wasserstofftechnologien.	Die Speicherthematik ist bereits in „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ (Kurzzeitspeicher) – und in „S3 – Langfristige Versorgungssicherheit“ (Langzeitspeicher) – enthalten. Der Speicherbedarf muss zwingend im Kontext der Produktion und des Bedarfs betrachtet werden. Die weit verbreitete Annahme, dass die Versorgungssicherheit allein durch das Vorhandensein von viel Kurzzeit-Speicherkapazität gewährleistet werden kann, erweist sich als nicht richtig. Begründung: Im Jahr 2035 sollen schweizweit mind. 28 TWh Strom mithilfe von PVA produziert werden (was ca. 40 % des Jahresbedarfs entspricht). Um die damit einhergehende Spitzenlast in den Sommermonaten zu bewältigen, sind weitreichende Massnahmen erforderlich, die über die blosse Verschiebung der Stromlast um wenige Stunden hinausgehen. Die Speicher sind unbedingt als <i>Teil der Lösung</i> zu betrachten. Kenntnisnahme.
Gemeinde Urnäsch	unter Vorbehalt	- S1: Punkt streichen (Anforderung an neue Lampen und Elektrogeräten werden fortlaufend erhöht; Bei Förderung wird nur der bürokratische Aufwand erhöht – Ergebnis gering).	Es ist korrekt, dass der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag bei einer Förderung von Haushaltsgeräten mit wenigen Betriebsstunden (Geschirrspüler, Dampfabzug etc.) meist unverhältnismässig hoch ist. Aus der Vergangenheit weiss man, dass der Mitnahmeeffekt in diesem Bereich sehr gross ist. Die Massnahme „S1 – Förderung Stromeffizienz“ konzentriert sich deshalb auf Massnahmen mit grosser Wirkung. Ein Beispiel ist eine effiziente Beleuchtung bei Nichtwohnbauten. Im Unterschied zu Privathaushalten kann bspw. in Industrie- oder Gewerbebauten mit wenig Aufwand sehr viel Energie eingespart werden.

Gemeinde Wald	unter Vorbehalt	- Investition in Stromspeichertechnologien muss intensiviert werden.	vgl. vorgängige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Schwellbrunn.
GVAR	unter Vorbehalt	- Stromeffizienzmassnahmen werden begrüsst; dürfen jedoch nicht zu indirekten Einschränkungen der wirtschaftlichen Entwicklung führen; Mehrverbrauch infolge Wachstums, Digitalisierung und Elektrifizierung ist als legitim anzuerkennen.	Kenntnisnahme.
Lesegesellschaft Schachen bei Reute	unter Vorbehalt	- S3: Auch Speicher können in kleineren Versorgungseinheiten einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität leisten.	Es gilt zu unterscheiden zwischen der temporären Netzbelastung (Netzstabilität) und der langfristigen Versorgungssicherheit. Die Integration von Batteriespeichern ermöglicht eine Verschiebung der Stromlast für einen Zeitraum von lediglich <i>wenigen Stunden</i> (Kurzzeitspeicherung). Dadurch kann der selbst produzierte Strom im Tagesverlauf zur Verfügung gestellt bzw. in die Abend- oder Nachtstunden verlagert werden. Nur wenn den Netzbetreibern Flexibilität in Form von Speicherkapazitäten zur Verfügung gestellt wird, können Netze entlastet und der Bedarf an Regelenergie reduziert werden. Im Unterschied dazu wird die langfristige Versorgungssicherheit ausschliesslich im Winterhalbjahr und allenfalls im Frühling zum Thema, wenn sich der Füllstand der Speicherseen reduziert. Die viel grössere Herausforderung im Zusammenhang mit der langfristigen Versorgungssicherheit ist demzufolge die <i>saisonale Verschiebung</i> der im Sommer produzierten Energie. Ein Batteriespeicher wird dahingegen nie saisonal eingesetzt werden, da niemand mehrere hundert Franken für die gespeicherte Kilowattstunde ausgeben wird (vgl. auch vorgängige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Schwellbrunn).
SP AR	unter Vorbehalt	- S3: Beispiele sollten gestrichen werden; Massnahme systemoffen formulieren; H2 nicht in Vordergrund stellen; Grüner Wasserstoff primär für Hochtemperaturprozesse in Industrie einsetzen. - S3: Nebensatz in Klammern als eigener Satz aufnehmen: Wenn sich Langzeitspeicher mit unterstützungswürdigem Potenzial innerhalb des Kantons oder der Region zeigen, soll der Kanton einen entsprechenden Mitteleinsatz erwägen.	Neben den Speicherseen zählen Wasserstoff und Power-to-X-Derivate derzeit zu den vielversprechendsten Langzeitspeichertechnologien. Auch wenn es sich bei der Aufzählung nur um ein Beispiel handelt, wurde sie um zusätzliche Technologien ergänzt (die Aufzählung ist allerdings nach wie vor nicht abschliessend). Die aktuelle Formulierung schliesst einen möglichen Mitteleinsatz nicht aus. Dieser unterläge ohnehin dem ordentlichen Budgetierungsprozess.

Verein Energie AR/AI	unter Vorbehalt	- S2: Flexible Speicher sind matchentscheidend, damit Netzausbau minimiert werden kann; Kanton setzt sich mit Netzbetreibern dafür ein, dass solche Speicher gebaut bzw. genutzt werden (z.B. bidirektionales Laden der Elektromobile).	Viel wichtiger als die lokale Speicherung sind eine auf den Verbrauch abgestimmte Produktion (bspw. winterstromoptimiert) und einen auf die Produktion abgestimmten Verbrauch (Benutzerverhalten, Energiemanagementsysteme etc.). Kurzzeitspeicher sind nur dann netzdienlich, wenn den Netzbetreibern die erforderliche Flexibilität zur Verfügung gestellt wird. Da dies für den Speicherbetreibenden mit finanziellen Nachteilen verbunden ist, bedarf es einer Vergütung durch den Nutzniesser, also dem Netzbetreiber.
WNO	unter Vorbehalt	- S3: Fokus nicht nur auf Strom legen, sondern auch sektorübergreifend auf thermische Speicher, ggf. in Kombination mit PtH; H2 vorwiegend für industrielle Prozesse oder für Spitzenlastanwendung.	Auch wenn sich dieses Kapitel primär mit der Effizienz und Versorgungssicherheit mit Elektrizität befasst und die Aufzählung nur ein Beispiel darstellt, wurde sie um zusätzliche Technologien bzw. unter Einbezug von <i>Langzeit-Wärmespeichern</i> ergänzt.
WWF	unter Vorbehalt	- Ergänzende Massnahme Suffizienz: Der Kanton etabliert ein breit angelegtes kantonales Suffizienzprogramm, das darauf abzielt, verhaltensbedingte Energieverbräuche in Haushalten, Mobilität und im Alltag systematisch zu reduzieren. Das Programm richtet sich an Bevölkerung, Gemeinden und Unternehmen und umfasst konkrete Handlungsempfehlungen, Beratungsangebote, Pilotprojekte sowie Instrumente zur Verhaltensänderung.	Der Kanton hat keinen direkten Einfluss auf das (Konsum)-Verhalten der Bevölkerung. Niederschwellige Massnahmen in dieser Richtung bestehen bereits im Rahmen der Klimastrategie.
Joachim Hasler	Nein	- Massnahmen gehen in die falsche Richtung. - Forderung nach SMR und freier Wahl des Stromlieferanten.	Kenntnisnahme. Im Energiekonzept werden ausschliesslich Technologien berücksichtigt, die auch mittelfristig bzw. in einem dafür erforderlichen Zeitrahmen nutzbar sind und dem Volkswillen entsprechen. Die Wahlfreiheit von Stromlieferanten wird im nationalen Recht geregelt und liegt nicht im Kompetenzbereich des Kantons.
Benjamin Christ	k.A.	- S2 und S3: Werden begrüsst, wenn die eingesetzten Fachgremien alle Alternativen und sauberen Energieerzeugungsmethoden zulassen; Dezentrale Energieversorgung ist gut machbar und der zentralen Energieversorgung vorzuziehen; Langzeitspeichermethoden sollten obligatorisch sein.	Berücksichtigt werden nur Technologien, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.

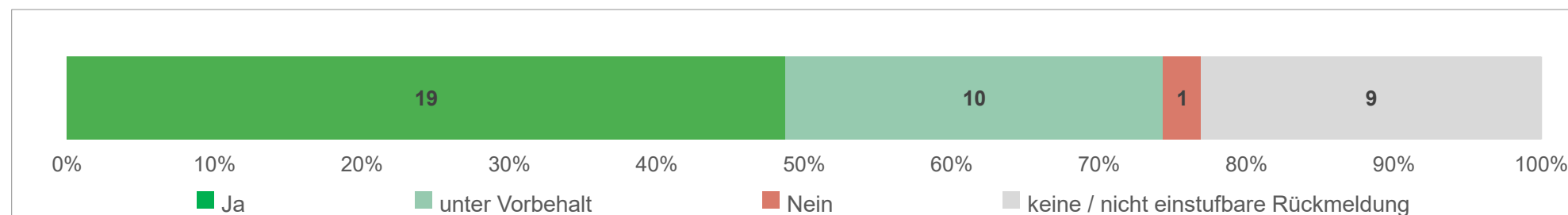
FDP AR	k.A.	- S2: Eigentümerstrategie der SAK muss mit EnG in Einklang gebracht werden (vgl. Art. 3 Abs. 5 kEnG).	Höhere Rückliefertarife für den eingespeisten (PV)-Überschussstrom bedeuten höhere Strompreise für Privatpersonen, aber auch für Industrie und Gewerbe. Der selbst produzierte Strom soll <i>angemessen</i> vergütet werden, wobei die Vorgaben des nationalen Rechts gelten. Der Kanton soll sich allerdings in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausserrhoder VNB dahingehend engagieren, dass die Tarifstruktur die Verwendung volatiler Energieträger (Sonne und Wind) begünstigt und damit die Netzausbaukosten sowie der Bedarf an teurer Regelernergie reduziert wird. Die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ wurde dahingehend ergänzt. Eine Anpassung der Eigentümerstrategie der SAK ist nicht erforderlich.
Gemeinde Rehetobel	k.A.	- S2 und S3 müssen das Speicherdilemma zwingend lösen; Es ist zwingend zu verhindern, dass die Kosten für den Netzausbau zu einer massiven Verteuerung des Stroms führt.	Die grossen Herausforderungen stellen die zunehmend volatilen Energieträger dar. Dabei geht es nicht nur um die Netzausbaukosten, sondern v.a. um die Verfügbarkeit von Strom im Winterhalbjahr, was keine einfache Aufgabe ist. Die Versorgungssicherheit darf nicht isoliert bzw. ausschliesslich auf kantonaler Ebene betrachtet werden. Eine Realisierung ist nur im Zusammenspiel mit Bund und internationalen Partnern möglich.
AüB	k.A.	- Stromeffizienz ist auch eine Frage von Verhalten, Bildung und Information. Wie können diese Herausforderungen in Zusammenarbeit mit Energie AR/AI, den Energiestädten und den Gemeinden gelöst werden? - Koordinierte Nachtbeleuchtung und Nutzung des Standes der Technik. Einheitliche Regelungen für die Gemeinden wären sinnvoll.	Dieser Punkt wird durch die Querschnittsaufgaben abgedeckt: „Q1 – Beratung und Unterstützung von Privatpersonen und Planenden“ bzw. „Q4 – Information und Motivation“ (Sensibilisierung der Bevölkerung zu einem effizienten und massvollen Umgang mit Energie mit bspw. dem Einbezug von Energiethemen an Schulen). vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag beim „Schwerpunkt: Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“.
Die Mitte AR	k.A.	- Konsequenter Ausbau von Netzen, Anlagen und Speichern muss vorangetrieben werden; Bevölkerung und Wirtschaft dabei miteinbeziehen.	Der konsequente Netzausbau, der Kauf von Flexibilität anhand von Kurzzeitspeichern und eine Tarifstruktur, die die Produktionsspitzen erneuerbarer Energien begünstigt, liegen im Kompetenzbereich der Netzbetreiber. Der Beitrag von Bevölkerung und Wirtschaft besteht in der Umsetzung von Effizienzmassnahmen und einem an die Stromproduktion angepassten Verbrauch. Durch eine Verschiebung der Spitzenlast, bspw. durch ein angepasstes Nutzerverhalten, werden zusätzliche Netzausbauten erst gar nicht nötig.

PU AR	k.A.	- Möglichkeiten von Verbrauchsgemeinschaften bzw. Direktverbrauch inkl. Speicherung vor Ort müssen aufgenommen werden. - Versorgungssicherheit soll mit dem neuen HZ 5 „Winterstrom, Energiespitzen, Energiespeicher“ erhöht werden. - Nachtbeleuchtung in Gemeinden soll koordiniert werden und Normen von Kanton ggf. angepasst werden. - Stand der Technik muss zusammen mit Dienstleistern sinnvoll genutzt werden.	Der Möglichkeit der Verbrauchsgemeinschaften und somit der lokalen Verwendung des dezentral produzierten Stroms wird bereits mit der Massnahme „E3 – Stromgemeinschaften“ Rechnung getragen. Die langfristige Energieversorgung kann allerdings nicht nur durch Verbrauchsgemeinschaften bzw. Direktverbrauch vor Ort sichergestellt werden. Entscheidend ist, dass Effizienzpotenziale genutzt, mehr Strom aus erneuerbaren Quellen produziert und dieser v.a. in den Wintermonaten zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Vermischung der Winterstromproblematik mit den Herausforderungen hinsichtlich der Netze wird als nicht zielführend erachtet. Auch der Nutzen von Kurzzeit- und Langzeitspeichertechnologien ist unterschiedlich. Eine fehlende Differenzierung führt zu Verwirrung und falschen Rückschlüssen. Zudem muss unbedingt das Bewusstsein geschaffen werden, dass Speicher – egal ob Kurzzeit- oder Langzeitspeicher – nur einen <i>Teil der Lösung</i> darstellen. vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der AüB. Kenntnisnahme.
--------------	-------------	--	---

3.4 Schwerpunkt: Mobilität

Massnahmen	Massnahmenbeschreibung
M1 – ÖV, Fuss- und Veloverkehr	Der Kanton unterstützt im Rahmen der kantonalen/regionalen Verkehrsplanung ein bedarfsgerechtes, effizientes und attraktives Angebot an emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln. Er erstellt behördenverbindliche Pläne für ein durchgehendes und sicheres Velowegnetz mit Fokus auf die Mobilität im Alltag und in der Freizeit sowie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr.
M2 – Förderung Elektromobilität	Der Kanton schafft günstige Rahmenbedingungen für einen zeitnahen Umstieg auf die Elektromobilität. Bei den Strassenverkehrssteuern wird eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität honoriert. Fahrzeuge mit geringer Umweltbelastung (E-Autos) profitieren von tieferen Strassenverkehrssteuern. Die Nachrüstung mit kommunikationsfähigen Basisladeinfrastrukturen E-Mobilität wird durch den Kanton – solange notwendig – finanziell unterstützt. Eine Verpflichtung zur Installation einer Basisladeinfrastruktur E-Mobilität bei Neubauten wird geprüft.
M3 – Information und Motivation	Der Kanton sensibilisiert die Bevölkerung zu alternativen Ansätzen in der Verkehrsmittelwahl und zu mehr Fortbewegung aus eigener Kraft. Dazu stellt er Gemeinden, Unternehmen und der Bevölkerung ein umfassendes Informations- und Motivationsangebot zur Verfügung. Unternehmen werden bei der Erarbeitung von zukunftsweisenden Mobilitätskonzepten unterstützt.
M4 – Vorbildwirkung Mobilität	Der Kanton setzt sich für eine effiziente und nachhaltige Mobilität innerhalb der kantonalen Verwaltung ein (Mobilitätsbonus/ÖV-Vergünstigungen, Sharing-Angebote etc.). Bei der Beschaffung haben Elektrofahrzeuge und Pooling/Sharing-Lösungen Priorität.

3.4.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Mobilität – Massnahmen



3.4.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Mobilität – Massnahmen

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Urnäsch, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, SAK, Verein Energie AR/AI, WWF, Axpo	Ja		Kenntnisnahme.
GPAR	Ja	- M2: Prüfung einer Verpflichtung zur Installation von mind. Leerrohren sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei grösseren Sanierungen von Mehrparteiengebäude greifen.	Eine entsprechende Installationspflicht bei Sanierungen wäre nur zielführend, wenn Bauteile, die im Zusammenhang mit einer Ladeinfrastruktur stehen, von der Sanierung betroffen sind und Synergien genutzt werden können. Bei Installationen zur Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität dürfte das nur in den seltensten Fällen bzw. ausschliesslich bei einem Neubau gleichzustellenden Umbauten zutreffen. Eine solche Forderung wäre demnach unverhältnismässig, weshalb auch die MuKE 2025 keine Nachrüstspflicht für E-Mobilität bei Sanierungen vorsehen. Aus der Forderung nach Leerrohren resultiert gewöhnlich ohnehin kein Vorteil, da in Tiefgaragen die Elektroinstallationen i.d.R. Aufputz und nicht Unterputz erfolgen – dies mit dem Vorteil eines einfachen Unterhalts sowie müheloser Änderungen oder Ergänzungen.
Gemeinde Bühler	Ja	- Massnahmen sind umfassend und decken die wichtigsten Bereiche ab; Finanzielle Ausstattung ist angemessen. - Verpflichtung zur Ladeinfrastruktur sollte klar geregelt werden.	Kenntnisnahme. Für eine Verpflichtung braucht es eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; bGS 750.1). Jede Anpassung muss durch den Kantonsrat beschlossen werden und untersteht dem fakultativen Referendum.
Gemeinde Hundwil	Ja	- M1: Besonders herausfordernd aufgrund der vielerorts geringen Bevölkerungsdichte (ÖV hauptsächlich entlang Hauptverkehrsachsen); Ausreichende Parkmöglichkeiten bei ÖV-Haltestellen sind wichtig, um Zugang zu ÖV zu erleichtern und Nutzung zu fördern.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Stein AR	Ja	- M2: Prüfung einer Verpflichtung zur Installation von mind. Leerrohren sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei grösseren Sanierungen von Mehrparteiengebäude greifen.	vgl. vorgängige Erläuterung zum Antrag der GPAR.

		- Für Gemeinden entscheidend, dass Kanton Ausbau von ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie E-Mobilität aktiv begleitet und praxistaugliche Rahmenbedingungen schafft; Dies umfasst Planung sicherer Velowege, finanzielle Anreize für Elektrofahrzeuge, Basisladeinfrastruktur sowie Sensibilisierungs- und Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen. - M4: Wird begrüsst.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
GLP AR	Ja	- Massnahmen zur Förderung E-Mobilität sind prioritär und zeitnah anzugehen.	Kenntnisnahme.
KSR-AR	Ja	- Für ältere Bevölkerung wirkt sich Vorhandensein und gute Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten und Orten des Gesundheitswesens stark auf die Mobilität aus.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Teufen	Ja	- M1 und M3: Motivation der Bevölkerung für Veränderung ihres Mobilitätsverhaltens kann nur durch attraktive Alternativen erhöht werden. - M2: Gesetzgebung sollte so angepasst werden, dass bei Um- und Neubauten von MFH die Pflicht für Installation Ladeinfrastruktur besteht; Ebenso sollten Anreize für Nachrüstung von Anlagen in bestehenden Gebäuden geschaffen werden.	Kenntnisnahme. vgl. vorgängige Erläuterung zum Antrag der GPAR. Es bestehen bereits Anreize für die Nachrüstung von E-Mobilitäts-Installationen anhand der kantonalen Fördermassnahme km-22 Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität.
WNO	Ja	- Anregung zur Förderung von leistungsfähigen Ladehubs bei Parkplätzen und -häusern bei/in Gebieten mit Detailhändlern (Ladepunkte mit 50 – 100 kW wären ausreichend; entschärfen den Bedarf nach Ladehubs in Peripherie oder durchgängigen Ausbau bei MFH).	Öffentliche Ladehubs ersetzen nicht die am Wohnort zu schaffenden Lademöglichkeiten (vgl. zusätzlich vorherige Erläuterung zum Antrag „GPAR, Gemeinde Stein AR, Gemeinde Trogen“).
Appenzeller Energie	Ja	- E-Autos dürfen aufgrund des batteriebedingten höheren Fahrzeuggewichtes nicht benachteiligt werden. - Installationspflicht Basisladeinfrastruktur ist auf MFH und Tiefgaragen zu beschränken.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

EVP AR	unter Vorbehalt	- M2: Differenzierte Betrachtungsweise Vollelektro- und Hybrid-Fahrzeugen, massgebend für die Besteuerung sollte die Antriebsart und die Leistung sein. Dies würde ein Strassenverkehrs-Steuersystem mit 3 Stufen bedingen. Förderung der Basisladeinfrastruktur, Pflicht in Mietbauten. M3: Tönt gut, die Wahlkriterien sind aber immer noch Zeit, Kosten und Bequemlichkeit.	Bei der leistungsabhängigen Besteuerung steht nicht primär der Ausstoss von THG im Vordergrund, sondern das mit hoher Leistung verbundene Unfallrisiko (Fahrtdynamik und Risikobereitschaft). Gemäss Unfallstatistiken sind Fahrzeuge mit viel PS/kW häufiger an schweren Unfällen beteiligt, was zu höheren Kosten führt. Unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit spielen auch der Energiebedarf und die THG-Emissionen bei der <i>Produktion und Entsorgung</i> (graue Energie) eine entscheidende Rolle. Eine lange Nutzungsdauer eines Fahrzeuges trägt massgeblich dazu bei, diese Emissionen pro Nutzungsjahr zu reduzieren und die Umweltbilanz insgesamt zu verbessern. Der Beschluss zur künftigen Berechnungsweise der Strassenverkehrssteuern ist ausstehend. Kenntnisnahme.
Gemeinde Gais	unter Vorbehalt	- Bei der Planung eines behördenverbindlichen Velowegnetzes ist aktive Mitwirkung der Gemeinden auf ihrem Gebiet wichtig. - Bei der Förderung der E-Mobilität ist zu berücksichtigen, dass Elektrofahrzeuge aufgrund ihres Gewichts und ihrer Leistung zu höherem Strassenunterhalt führen können; Diese finanziellen Auswirkungen für Gemeinden sollten insb. in M2 angemessen einbezogen werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Gemeinde Heiden	unter Vorbehalt	- M2: Verpflichtung zur Installation einer Basisladestation bei MFH soll nicht nur geprüft, sondern angestrebt werden; Bei EFH reicht eine Pflicht zur Vorbereitung der Ladeinfrastruktur. - M1, M3 und M4: Einverstanden.	Für eine Verpflichtung braucht es eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; bGS 750.1). Jede Anpassung muss durch den Kantonsrat beschlossen werden und untersteht dem fakultativen Referendum. Kenntnisnahme.
Gemeinde Herisau	unter Vorbehalt	- M1: Attraktivität des ÖV in den Randzeiten ist für die Erhöhung des ÖV-Modalsplits zentral; Ambitioniertere Ziele sowie innovative Ideen seitens des Kantons gewünscht, die über das reine Ladenetz hinausgehen; Aktive Unterstützung und Koordination durch den Kanton erforderlich, um flexible, bedarfsgerechte Angebote zu fördern und finanziell zu sichern.	Kenntnisnahme. Dieses Thema wird in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons betrachtet.

		- M2: Prüfung einer Verpflichtung zur Installation von mind. Leerrohren sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei grösseren Sanierungen von Mehrparteiengebäuden greifen.	vgl. vorgängige Erläuterungen zum Antrag der GPAR.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- M2: Ökologisch sinnvoll, verschärft aber ohne klare Strategie die Netzbelastung in den Gemeinden. - M1: Wird im Grundsatz unterstützt; Forderung nach einer transparenten Kosten-Nutzen-Analyse für ländliche Gebiete sowie Beurteilung hinsichtlich allfälliger negativer Folgen für Standortattraktivität.	Die beschlossene Klimaneutralität bis 2050 setzt eine vollständige Abkehr von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor bis in rund 25 Jahren voraus. Die finanziellen Aufwendungen unterliegen dem ordentlichen Budgetierungsprozess.
Gemeinde Schönengrund	unter Vorbehalt	- Zusätzlicher Massnahmenpunkt, der ausdrücklich die Förderung alternativer Antriebsarten vorsieht, ist aufzunehmen; Neben Elektroantrieben sind insb. erneuerbare flüssige und gasförmige Energieträger sowie innovative Mobilitätslösungen zu berücksichtigen. - ÖV-Angebot sollte überprüft und gezielt für ländliche Gemeinden attraktiver gestaltet werden. - Neue Technologien und innovative Betriebsformen sollten zugelassen und erprobt werden, um Mobilität im ländlichen Raum flexibler, wirtschaftlicher und klimafreundlicher zu gestalten.	Die Verwendung von erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Energieträgern in PKWs oder LKWs ist keine sinnvolle Alternative zur viel effizienteren direkten Nutzung der Energie (E-PKWs oder E-LKWs). Da die Produktion von Wasserstoff und Power-to-X-Derivaten sehr energieintensiv ist, sollen diese Brenn- und Treibstoffe nur dort eingesetzt werden, wo es wirtschaftlich und ökologisch am sinnvollsten ist. Dies wird hauptsächlich bei der Herstellung von Hochtemperatur-Prozesswärme in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und thermischen Netzen sowie im Flug-, Schiff- und teilweise im Schwerlastverkehr der Fall sein, wo Elektrizität nicht oder weniger gut direkt eingesetzt werden kann (vgl. Abb. 19 im Energiekonzept). Kenntnisnahme. Dieses Thema wird in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons betrachtet. Kenntnisnahme.
Gemeinde Wald AR	unter Vorbehalt	- ÖV-Nutzung muss mehr Anreiz erhalten (Beiträge). - E-Mobilität kann durch günstige Ladestationen bzw. Beitrag an Eigenstromproduktion gefördert werden. - Kanton muss Vorbildfunktion gerecht werden.	Kenntnisnahme. Da die Einspeisetarife viel niedriger sind als die Kosten für Strom aus dem Netz, entstehen durch die Nutzung des selbst produzierten Stroms bereits Kostenvorteile. Eine entsprechende Förderung wäre somit nicht zweckmässig. Kenntnisnahme.

GVAR	unter Vorbehalt	- Massnahmen werden unterstützt. - Für Unternehmen sind flexible, praxisnahe Lösungen notwendig; Verpflichtungen, insb. im Bereich Ladeinfrastruktur, müssen wirtschaftlich tragbar bleiben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
SP AR	unter Vorbehalt	- M1: Sicheres Velowegnetz ist v.a. auch für die Alltagsmobilität wichtig (für kurze Wege). - M2: Verpflichtung zur Installation von Basisladeinfrastruktur soll möglichst zeitnah in den Bauvorschriften mind. für MFH verbindlich festgeschrieben werden; Klammer „(E-Auto)“ soll gestrichen werden (Miteinbezug und technische Entwicklung bei weiteren Fahrzeugkategorien) und Motorräder sind explizit miteinzubeziehen. - M3: Kanton soll mit eigenem Mobilitätskonzept der Vorbildrolle gerecht werden. - M4: Einführung ÖV-Vergünstigungen für kant. Personal soll schnellstmöglich umgesetzt werden; Mit Nutzung von Sharing-Angeboten durch kant. Verwaltung sollen auch entsprechende Angebote in Gemeinden für Dritte gefördert werden. - Zusätzliche Massnahme: Kanton setzt sich für tiefere Ticketpreise im öffentlichen Verkehr ein.	Kenntnisnahme. <i>Basisladeinfrastruktur E-Mobilität:</i> Kenntnisnahme <i>Strassenverkehrssteuern:</i> Die Klammerbemerkung (E-Auto) wurde entfernt. Kenntnisnahme. Dieses Thema wird in der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons betrachtet. Bei der Massnahme „M4 – Vorbildwirkung Mobilität“ geht es primär um die <i>Vorbildfunktion</i> innerhalb der <i>kantonalen Verwaltung</i>. Ob mit der Nutzung von Sharing-Angeboten durch die kantonale Verwaltung auch ein entsprechendes Angebot in den Standortgemeinden für Dritte gefördert werden kann, gilt es in nachgelagerten Prozessen zu prüfen. Eine entsprechende Forderung ist nicht stufengerecht bzw. wäre Bestandteil der Massnahme „M1 – ÖV, Fuss- und Veloverkehr“.
Gemeinde Trogen	unter Vorbehalt	- M1: Bereits im raumplanerischen Prozess (u.a. Sondernutzungspläne) ist die nachhaltige Mobilität zu berücksichtigen und zu fördern; Auch neue Technologien (z.B. selbstfahrende Fahrzeuge als Publicar), die die Anbindung an den ÖV ergänzen, sind zu fördern. - M2: Prüfung einer Verpflichtung zur Installation von mind. Leerrohren sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei grösseren Sanierungen von Mehrparteiengebäude greifen. - M4: Bei Beschaffungsstandards bei Vergaben soll die nachhaltige Mobilität der Unternehmen als Kriterium mitberücksichtigt werden.	Sondernutzungspläne sind Planungsinstrumente für die Gemeinden. Themen wie selbstfahrende Fahrzeuge als Publicars sind Bestandteil der Massnahme M1. vgl. vorgängige Erläuterungen zum Antrag der GPAR. Öffentliche Mittel sollen möglichst wirtschaftlich sowie volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch verantwortungsvoll eingesetzt werden. Nachhaltige Mobilität ist dabei nur eines von vielen Kriterien.

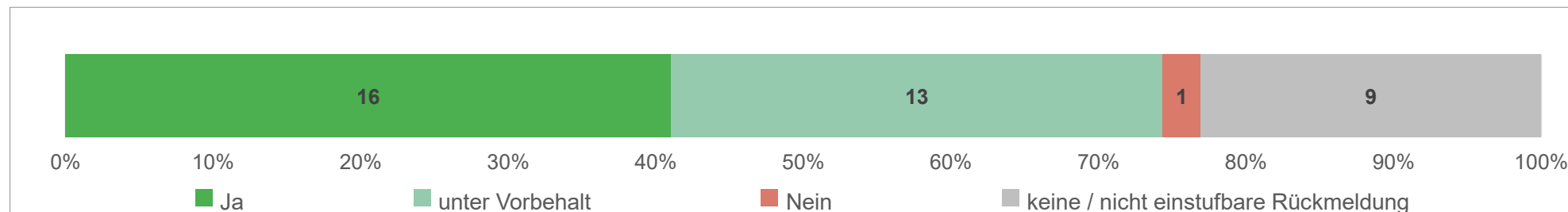
Joachim Hasler	Nein	- M1 bis M4 verteuern und erschweren den durch den fehlenden guten ÖV notwendigen Individualverkehr.	Weder Massnahmen zur Förderung des ÖV, des Fuss- oder Radverkehrs noch Massnahmen zur Förderung der E-Mobilität verteuern/erschweren den Individualverkehr. Das Gegenteil ist der Fall.
Gemeinde Schwellbrunn	Nein	- Steuerliche Massnahmen ersetzen in der Effizienz die genannten Massnahmen (siehe Katalysator).	Das Energiekonzept setzt auf einen Mix aus freiwilligen <i>und</i> verpflichtenden Massnahmen. Erfahrungsgemäss reichen Anreizsysteme allein nicht aus.
Benjamin Christ	k.A.	- Förderung von E-Mobilen ist abzulehnen (sind insgesamt genauso umweltschädlich wie konventionelle Fahrzeuge). - Konventionelle Verbrenner umgerüstet mit HHO-Dyalyse-Gerät oder Nutzung von Null-Punkt-Energie sollten unterstützt werden; Förderung sollte entsprechend überprüft werden.	Elektroautos sind derzeit die klimafreundlichste Form individueller PKW-Mobilität. Berücksichtigt werden nur Technologien, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.
FDP AR	k.A.	- Beim Ausbau öffentlicher Plätze und beim Neubau privater und öffentlicher Gebäude muss das Thema E-Mobilität mitgedacht werden.	Kenntnisnahme.
AüB	k.A.	- Markt, Verfügbarkeit und Preise entscheiden für Akzeptanz und Umstieg auf E-Mobilität. - Quartierlösungen und gemeinschaftlich genutzte Ladeinfrastruktur werden bevorzugt.	E-Autos sind heute weitgehend im Markt etabliert. Es gibt viele Modelle, aber noch wenige Nischenlücken. Die Gesamtkosten sind mit Berücksichtigung der tiefen Betriebskosten von E-Fahrzeugen bereits konkurrenzfähig (auch wenn der Neuwagen-Kaufpreis oft noch leicht höher ist). Öffentliche Ladehubs ersetzen nicht die am Wohnort zu schaffenden Lademöglichkeiten.
PU AR	k.A.	- M1: Pilotprojekt der selbstfahrenden Postautos ist spannende Option, um Mobilitätsformen zu kombinieren; Gleiches gilt für Veloweggesetz mit einer sinnvollen Ausscheidung von Pendel- und Freizeitverkehr. - M2: Möglichkeiten von Verbrauchsgemeinschaften bzw. Direktverbrauch inkl. Speicherung vor Ort für Ladeinfrastruktur müssen aufgenommen werden; Quartierlösungen für Ladeinfrastruktur ermöglichen bessere Auslastung und Spitzenbrechung; Künftige Besteuerung könnte Auswirkungen auf finanzielle Mittel im Strassenbauprogramm haben.	Kenntnisnahme. Der Möglichkeit von Verbrauchsgemeinschaften ist bereits die Massnahme „E3 – Stromgemeinschaften“ gewidmet. Ohne einen Anreiz seitens VNB (dynamische Strompreise bzw. leistungsorientierte Netzentgelte) wird bei Quartierlösungen in der Regel der Eigenverbrauch und nicht die Netzdienlichkeit optimiert. Und obwohl Vehicle-to-grid (V2G) ein erhebliches Flexibilitätspotenzial bietet, wird die breite Markteinführung derzeit durch die geringe Zahl kompatibler Fahrzeuge sowie durch offene regulatorische, technische und wirtschaftliche Fragen gebremst.

		- M3: Bund, Kanton und Gemeinden informieren zielgerichtet und zielgruppengerecht über Möglichkeiten der E-Mobilität; Sie binden weitere Partner (Verein Energie AR/AI, ACS, TCS, VCS usw.) sowie Dienstleister als Multiplikatoren ein. - M4: Am meisten Mobilitätsenergie könnte man einsparen, wenn Arbeitsplätze dezentralisiert würden und Menschen dort arbeiten, wo sie wohnen.	Es gilt zudem zu beachten, dass die Kostenübernahme der Netzverstärkungsmassnahmen nach dem sogenannten <i>Solidaritätsprinzip</i> erfolgt. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) können die Solidarität im Finanzierungssystem teilweise schwächen, wenn viele Haushalte ihren Strom selbst erzeugen und weniger Netzkosten tragen. Da aber Stromgemeinschaften das Bewusstsein für eine an den Verbrauch angepasste Produktion und einen an die Produktion angepassten Verbrauch schärfen können, unterstützt der Kanton diese Möglichkeit auf Basis von Information und Beratung (vgl. Massnahme „E3 –Stromgemeinschaften“). Zusätzlich wurde der Schwerpunkt: „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ um die Möglichkeit von ZEV/LEG ergänzt. Information und Beratung sind nicht nur Bestandteil der Massnahme M3, sondern schwerpunktübergreifend bei den Querschnittsaufgaben angesiedelt (vgl. „Q5 – Zusammenarbeit mit Dritten“: Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele arbeitet der Kanton mit Dritten zusammen, insbesondere mit dem Bund, anderen Kantonen, Branchenverbänden und Unternehmen). Das ist leider nicht immer möglich und mit Berücksichtigung aller Nachhaltigkeitskriterien sind auch gesellschaftliche Aspekte miteinzubeziehen (ausschliessliches Homeoffice geht bspw. zu Lasten des Teamspirits).
SVP AR	k.A.	- Vorbildwirkung des Kantons beim kantonalen Fahrzeugpark ist positiv hervorzuheben.	Kenntnisnahme.

3.5 Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen

Massnahmen	Massnahmenbeschreibung
P1 – Prozessenergie	In Abstimmung mit den Strategien und Vorschriften des Bundes in den Bereichen Energie und Klima fördert der Kanton Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen und Betrieben (z. B. Energie-CheckUp).
P2 – Abwärmenutzung	Der Kanton zeigt Potenziale zur Abwärmenutzung auf, unterstützt Machbarkeitsstudien und weist in seiner Bewilligungspraxis sowie bei Stellungnahmen auf Nutzungsmöglichkeiten hin.
P3 – Information und Motivation	Der Kanton fördert mittels unabhängigen Energieberatungen (EnAW, ACT) und Informationen den effizienten, wirtschaftlichen Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien.

3.5.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen – Massnahmen



3.5.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen – Massnahmen

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
Gemeinde Gais, Gemeinde Heiden, Gemeinde Schwellbrunn, Gemeinde Urnäsch, GLP AR, KSR-AR, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, WWF, Appenzeller Energie, Axpo	Ja		Kenntnisnahme.

Gemeinde Hundwil	Ja	- Wichtige Massnahmen müssen auch für kleinere Unternehmen praktikabel umsetzbar sein.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Herisau	Ja	- P1 bis P3: zweckmässig; Es braucht eine aktive Drehscheibenfunktion des Kantons, um innovative Lösungen (z.B. Abwärmenutzung) in der Praxis zu testen (Unterstützung der Unternehmen und Gemeinden bei Realisierung von Leuchtturmprojekten).	Kenntnisnahme.
Gemeinde Wald	Ja	- Ist hier die Fa. Walser von solchen kantonalen Unterstützungen bezugsberechtigt? Wie ist es mit den Landwirtschaftsbetrieben, mit der Gastronomie?	Die Ausgestaltung der Massnahmen ist nicht Bestandteil des Energiekonzeptes. Dieses gibt lediglich die zukünftigen Stossrichtungen vor. Künftige Fördermassnahmen werden im Detail durch den Regierungsrat erlassen und <i>bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat</i> (vgl. Art. 18 Abs. 2 kEnG).
SAK	Ja	- P2: Förderung Abwärmeauskoppelung Industrie für Anergienutzung.	Massnahme „P2 – Abwärmenutzung“ beschreibt die Nutzung von Abwärme aus industriellen Prozessen. Die Massnahmenbeschreibung wurde dahingehend ergänzt, dass die aus Prozessen anfallende Abwärme, sofern sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, auch Dritten zugänglich gemacht werden soll. Auch wenn die Massnahme „E2 – Wärmenetzplanung“ keine Einschränkungen hinsichtlich der Wärmequelle aufweist und somit auch das Potenzial von Abwärme aus industriellen Prozessen oder einer ARA mitberücksichtigt werden kann, wurde auch diese Massnahme dahingehend ergänzt. Die Abwärmenutzung soll durch Beiträge für Machbarkeitsstudien finanziell unterstützt werden. Hinsichtlich zusätzlicher Förderung von Wärmeverbünden kann auf nationale Programme verwiesen werden oder aber auf die Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen auf kantonalen Ebene (Doppelförderungen sind nicht zielführend).
SP AR	Ja	- Unterschied zwischen P1 und P3 ist zu konkretisieren und klarer aufzuzeigen.	Die Massnahme „P1 – Prozessenergie“ konzentriert sich auf Beratungsangebote zur <i>konkreten Umsetzung</i> von Massnahmen, die den Bedarf an Prozessenergie reduzieren und deren Ursprung aus erneuerbaren Quellen stammt. Die Massnahme „P3 – Information und Motivation“ fokussiert auf den <i>Wissenstransfer und die Sensibilisierung</i> im übergeordneten Sinne. Dabei sollen die Zusammenhänge zwischen Energieeinsparung, Abwärmenutzung und dem Umstieg auf erneuerbare Wärme aufgezeigt werden. Die Massnahme wurde dahingehend präzisiert.

Gemeinde Teufen	Ja	- P1 und P2: Infolge dezentraler Gewerbegebäudestruktur sind Prozessenergie- und Abwärmenutzung insbesondere auch für KMU schwierig umsetzbar. Finanzielle und beratende Unterstützung – insbesondere auch für KMU – fördert die Umsetzung.	Kenntnisnahme.
EVP AR	unter Vorbehalt	- P1: Hat der Kanton hier das erforderliche Know-how? - P3: wichtig.	Der Kanton macht <i>keine</i> Beratungen, sondern fördert <i>Massnahmen</i> wie bspw. Energie-Checkups, die von branchespezialisierten Energieingenieurinnen und -ingenieuren durchgeführt werden (EnAW). Kenntnisnahme.
Gemeinde Rehetobel	unter Vorbehalt	- Massnahmen dürfen nicht zu unerfüllbaren Auflagen führen, welche wirtschaftliches Fortkommen ersticken. - P2: Wirtschaftliche Zumutbarkeit für KMU muss im Vordergrund stehen (Wettbewerbsfähigkeit nicht gefährden).	Die aufgeführten Massnahmen sind freiwillig und bringen Industrie- und Gewerbebetriebe voran, da sich unter dem Strich Energiekosten einsparen lassen. vgl. vorgängige Antwort.
GPAR, Gemeinde Schöngengrund, Gemeinde Stein AR	unter Vorbehalt	- Massnahmen in diesem Bereich sind relativ marginal. - Die 40 % Energieverbrauch in der Wirtschaft stellen einen massgeblichen Hebel dar; insb. die grossen Industriebetriebe sind vermutlich in diesem Bereich bereits weiter; Es lohnt sich, den Fokus stärker auf diesen Bereich zu lenken und insb. die KMU mitzudenken; Dieser Bereich würde sich allenfalls auch für ein Regio-Projekt oder für den Verein Energie AR / AI eignen.	Zu strikte Forderungen würden zu Wettbewerbsnachteilen führen. Für die Beratung von Industrie- und Gewerbebetrieben sind Branchenkenntnisse erforderlich. Die beratenden Personen müssen über entsprechende Leistungsausweise verfügen bzw. akkreditierte Energieingenieurinnen und -ingenieure mit ausgewiesener Fachexpertise sein (EnAW/ACT).
GVAR	unter Vorbehalt	- Freiwillige Massnahmen zur Effizienzsteigerung; ZV dürfen nicht faktisch verpflichtend werden. - Es ist zu berücksichtigen, dass Wirtschaftswachstum in KMU mit steigendem Energiebedarf verbunden sein kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Verein Energie AR/AI	unter Vorbehalt	- Neue Massnahme P4: Vollzug Grossverbraucherartikel: Bei der Revision des Energiegesetzes (MuKE 2025, Basismodul Teil N) soll auch der Grossverbraucherartikel vollzogen werden, d.h. die „kann“-Formulierung im Art. 12f soll entfernt werden. Dadurch werden alle Betriebe mit einem Stromverbrauch von mind. 0.5 GWh pro Jahr und / oder einem Wärmeverbrauch von 5 GWh verpflichtet, ihre Effizienz zu steigern und Treibhausgas-Emissionen zu vermindern. Zusätzlich soll der Kanton prüfen, ob er Förderbeiträge für Abwärmeauskoppelungen bei Industrie/Gewerbe für Beheizung benachbarter Liegenschaften (Anergie) leistet, denn Anergienetze sind die umweltschonendsten Wärmeverbundsysteme.	vgl. vorherige Erläuterungen zum „Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen“ Die Abwärmenutzung soll durch Beiträge für Machbarkeitsstudien finanziell unterstützt werden (vgl. Massnahme „P2 – Abwärmenutzung“). Hinsichtlich der zusätzlichen Förderung von Wärmeverbünden kann auf nationale Programme oder die kantonale Förderung für den Wärmenetzanschluss verwiesen werden, sofern sich daraus eine Wirkung (CO₂-Einsparung) ergibt.
WNO	unter Vorbehalt	- Neue Massnahme P4: Der Kanton erhebt und dokumentiert, zusammen mit den Unternehmen, vorhandene Abwärmepotenziale, welche für eine Nutzung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden kann. - Neue Massnahme P5: Die Nutzung von ortsgebundener Abwärme aus industriellen Prozessen oder anderen Anwendungen (bspw. ARA) wird gefördert und die Rahmenbedingungen für eine effektive und effiziente Nutzung geschaffen. - Finanzielle Förderung ist wünschenswert, mind. ebenso wichtig sind einfache Verfahren oder Sicherheiten im Falle eines Wegfalls der Wärmequelle bei Einbindung in thermische Netze.	Die damit verbundenen Aufwendungen wären sowohl für Unternehmen als auch für den Kanton unverhältnismässig. Massnahme „P2 – Abwärmenutzung“ beschreibt bereits die Nutzung von Abwärme aus industriellen Prozessen. Die Massnahmenbeschreibung wurde dennoch dahingehend ergänzt, dass die aus Prozessen anfallende Abwärme, sofern <i>sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar</i>, auch Dritten zugänglich gemacht werden soll (vgl. auch diesbezügliche Ergänzung bei der Massnahme „E2 – Wärmenetzplanung“). Die Allgemeinheit kann nicht für Sicherheiten im Falle eines Wegfalls der Wärmequelle aufkommen, da sie auch nicht an einer allfälligen Gewinnausschüttung beteiligt ist. Dies ist Aufgabe des Wärmenetzbetreibers.
Gemeinde Trogen	unter Vorbehalt	- P2: Abwärmenutzung in Industrie, Gewerbe und öffentlicher Hand soll unter Berücksichtigung der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten verbindlich vorgeschrieben werden. - Massnahmen in diesem Bereich sind relativ marginal.	Art. 16 Abs. 1 kantonale Energieverordnung (kEnV; bGS 750.11) definiert, dass im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, zu nutzen ist, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zu strikte Forderungen würden zu Wettbewerbsnachteilen führen.

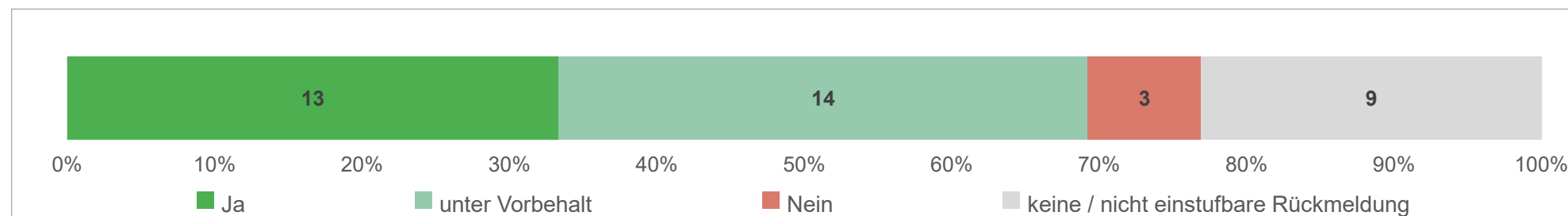
		- Die 40 % Energieverbrauch in der Wirtschaft stellen einen massgeblichen Hebel dar; insb. die grossen Industriebetriebe sind vermutlich in diesem Bereich bereits weiter; Es lohnt sich, den Fokus stärker auf diesen Bereich zu lenken und insb. die KMU mitzudenken; Dieser Bereich würde sich allenfalls auch für ein Regio-Projekt oder für den Verein Energie AR / AI eignen.	vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der „GPARGemeinde, Schönengrund, Gemeinde Stein AR“
Gemeinde Bühler	Nein	- Die Unternehmen sollen proaktiv angesprochen werden. - Massnahmen sinnvoll, finanzielle Mittel sehr gering; Stärkere Förderung könnte sinnvoll sein, um Unternehmen zu motivieren.	Die dafür erforderlichen Kapazitäten wären immens. Unternehmen profitieren bei der Umsetzung von Effizienzmassnahmen bereits von niedrigeren Energiekosten. Zudem können Unternehmen und Privatpersonen von kantonalen und nationalen Förderprogrammen profitieren.
Joachim Hasler	Nein	- Steuersubstrat geht durch zentralistische Massnahmen verloren; Durch zentralistische Beratung (EnAW, ACT) wird lokales und Steuersubstrat erarbeitendes Gewerbe ausgeschlossen; lokales Know-How wird ausgeschlossen.	Wenn Industrie und Gewerbe aufgrund hoher Energiepreise nicht mehr konkurrenzfähig sind oder wenn nicht genügend Energie zur Verfügung steht, gehen Steuereinnahmen mit grösserer wirtschaftlicher Tragweite verloren. Beratungen müssen durch akkreditierte Fachleute mit Branchenkenntnissen erfolgen.
Benjamin Christ	k.A.	- P3: Wünschenswert und begrüssenswert, wenn die eingesetzten unabhängigen Energieberatungen alle Alternativen und sauberen Energieerzeugungsmethoden zulassen.	Berücksichtigt werden nur Technologien, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.
AüB; Die Mitte AR	k.A.	- Einbezug von GV, Abwärmenutzung und regionale Wärmenetze werden sehr begrüsst; Ausbau von Wärmeverbünden mit Biomasse sollten auch berücksichtigt werden. - Verbrauchsgemeinschaften, Direktverbrauch und lokaler Speicherung haben eine grosse Bedeutung und müssen mehr herausgestrichen werden.	Der Ausbau von Wärmeverbünden mit Biomasse ist Bestandteil der Massnahmen im Schwerpunkt „Erneuerbare Energien“: „E1 – Förderung erneuerbare Energien“ und „E2 – Wärmenetzplanung“. Verbrauchsgemeinschaften, Direktverbrauch und lokale Speicher sind bereits im Schwerpunkt „Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit“ bzw. neu „Stromeffizienz, Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheit“ aufgeführt: „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“. Um den Umfang des Energiekonzepts überschaubar zu halten, wurde bewusst auf Redundanzen verzichtet. Deshalb wurden bei diesem Schwerpunkt nicht alle Massnahmenbezüge zu allen anderen Schwerpunkten (Gebäude, erneuerbare Energien, Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit, Mobilität sowie Querschnittsaufgaben) nochmals aufgeführt.

PU AR	k.A.	- P1 – P3: Möglichkeiten von Verbrauchsgemeinschaften bzw. Direktverbrauch inkl. Speicherung vor Ort müsste aufgenommen werden; ZV mit dem Bund sind keine kantonalen Ziele.	Der erwähnte Punkt wird im Abschnitt „Zeitliche Abstimmung von Stromverbrauch und -produktion“ sehr ausführlich behandelt. Und auch das erste TZ „Reduktion des Nettostromverbrauchs“ kann neben Effizienzmassnahmen mit einer Erhöhung des Eigenverbrauchs erreicht werden (vgl. S. 27 bis 31 im Energiekonzept bzw. die Massnahme „S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch“ sowie „E3 – Stromgemeinschaften“). Zudem sind Verbrauchsgemeinschaften, Direktverbrauch und lokale Speicher nur ein <i>Teil der Lösung</i>. Es müssen auch die Interessen der ausschliesslichen Energie-Konsumentinnen und -Konsumenten (z.B. Mietende ohne eigene Stromproduktionsmöglichkeiten) berücksichtigt werden. ZV mit dem Bund sind auch kantonale Ziele, denn ein Massnahmenmonitoring ist weder vom verwendeten Tool noch vom Empfänger abhängig. Es wäre wenig sinnvoll, wenn der Kanton die über Jahrzehnte hinweg aufwendig erarbeiteten Instrumente ignorieren und eigene Werkzeuge entwickeln würde, die letztlich genau dasselbe Ziel verfolgen.
--------------	-------------	--	---

3.6 Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben

Massnahmen	Massnahmenbeschreibung
Q1 – Beratung und Unterstützung von Privaten und Planenden	Im Auftrag des Kantons unterstützen beauftragte Dritte Bauherrschaften und Planende mit einer breit angelegten Energieberatung bei allen energierelevanten Belangen in den Phasen Planung, Umsetzung und Betrieb.
Q2 – Beratung und Unterstützung von Gemeinden	Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung kommunaler Energieplanungen mit geeigneten Hilfsmitteln (EnergyGIS), Daten (Energiestatistik), Informationen und Beratung. Zudem fördert er die Zertifizierung und Rezertifizierung zur Energiestadt bzw. Energieregion im gewohnten Umfang.
Q3 – Energiedaten	Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen, Verbrauchende und Produzierende erteilen dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. Notwendige Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes werden geprüft (<i>neues</i> Modul 11 Energiedaten; MuKE n 2025).
Q4 – Information und Motivation	Der Kanton fördert, motiviert und sensibilisiert die Ausserrhoder Bevölkerung zu einem effizienten und massvollen Umgang mit Energie und zu einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Dazu unterstützt er bspw. Programme von EnergieSchweiz und fördert die Einbeziehung von Energiethemen an Schulen.
Q5 – Zusammenarbeit mit Dritten	Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele arbeitet der Kanton mit Dritten zusammen, insbesondere mit dem Bund, anderen Kantonen, Branchenverbänden und Unternehmen.

3.6.1 Gesamtbeurteilung zum Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben – Massnahmen



3.6.2 Bemerkungen zum Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben – Massnahmen

Antwortgeber/in	Antwort	Bemerkungen / Anträge	Beurteilung
EVP AR, Gemeinde Gais, Gemeinde Urnäsch, GLP AR, KSR-AR, Lesegesellschaft Schachen bei Reute, SAK, WWF, Axpo	Ja		Kenntnisnahme.
Verein Energie AR/AI	Ja	- Information ist sehr wichtig; Beratung soll ausgebaut werden, damit THG-Emissionen gesenkt und Strom effizient genutzt wird.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Hundwil	Ja	- Gemeinden sollen aktiv in Erfolgskontrolle eingebunden und bei dieser Aufgabe unterstützt werden.	Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung und sorgt für die Weiterentwicklung des Energiekonzepts. Er erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht (Art. 3 Abs. 4 kEnG). Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet und anzuhören (Art. 3 Abs. 6 kEnG).
Gemeinde Rehetobel	Ja	- Q4: Forderung nach einer ehrlichen Kommunikation der Kostenfolgen pro Einwohner/in, damit finanzielle Belastung für einzelne/n Steuerzahler/in greifbar wird.	Die einzelnen Förderprogramme werden aus verschiedenen Quellen finanziert. Die Finanzierung erfolgt über den <i>kantonalen</i> und den <i>nationalen Finanzhaushalt</i> sowie über <i>Abgaben auf Brenn- und Treibstoffe</i> . Ausgaben aus den allgemeinen Finanzhaushalten unterliegen der Steuerprogression. Ausgaben, die auf Abgaben basieren, sind abhängig vom personenbezogenen Konsumverhalten. Eine Pro-Kopf-Belastung kann somit nicht beziffert werden.
Gemeinde Teufen	Ja	- Q1 und Q2: wird befürwortet. - Q3: Der Datenabgabe von Gemeinden, EVU und Privaten (anonymisiert) wird zugestimmt. - Q4: Dem Anliegen wird zugestimmt; Finanzielle Anreize aber weiterhin grösster Hebel. - Q5: Zusammenarbeit als zentrales und effizientes Element.	Kenntnisnahme. Kanton und Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten (Art. 19 Abs. 1 kEnG). Die Auskunftspflicht für den Vollzug bezieht sich auf alle natürlichen und juristischen Personen (Art. 19 Abs. 2 kEnG). Die Erhebung, Verwaltung und Weitergabe von Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz. Verpflichtende Bestimmungen (Gesetze) sind deutlich wirksamer als alle Massnahmen auf freiwilliger Basis. Allerdings sehen sie sich mit Fragen der Akzeptanz und der Verhältnismässigkeit konfrontiert. Kenntnisnahme.

GPAR, Gemeinde Schönengrund, Gemeinde Herisau, Gemeinde Stein AR	unter Vorbehalt	- Gemeinde/GPAR begrüsst langfristige Zielsetzungen des kantonalen Energiekonzepts. - Einbezug der Gemeinden in transparentes Monitoring aller Massnahmen wird vermisst; Kanton soll ein begleitendes Controlling einführen. - Q2 und Q3: Zugriff auf detaillierte Energiedaten ist für Gemeinden essenziell, um z.B. Wärmeverbünde zu planen; Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (Modul 11 MuKE) wird begrüsst, damit Daten unbürokratisch von den Werken erhalten werden. - Q4: Dem Bereich Mobilität soll ein deutlich grösseres Gewicht beigemessen werden, um die Energiewende ganzheitlich voranzutreiben; Braucht aktive Sensibilisierung für verändertes Mobilitätsverhalten.	Kenntnisnahme. Nicht nur beim neuen, sondern bereits beim aktuellen Energiekonzept werden sämtliche Ziele <i>jährlich</i> anhand einer Erfolgskontrolle überprüft. Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung, sorgt für die Weiterentwicklung des Energiekonzepts und erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht (vgl. Art. 3 Abs. 4 kEnG). Kenntnisnahme. Q4 beinhaltet <i>alle</i> Schwerpunktthemen und auch <i>alle</i> Sektoren wie <i>Verkehr</i>, Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungen, synthetische Gase, Haushalte und Abfall.
Gemeinde Schwellbrunn	unter Vorbehalt	- Q2: Öffentlich einsehbares Reporting auf Gemeindeebene soll zur Verfügung gestellt werden für Gemeinden (EnergyGIS); Schwerpunkt in diesem Bereich.	Statistische Daten und Informationen sind für die Gemeinden bereits heute öffentlich einsehbar und Auswertungen des EnergyGIS werden jederzeit und kostenlos auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
Gemeinde Wald AR	unter Vorbehalt	- Beratung muss bis zu gewissem Grad unentgeltlich sein. - Bei geförderten Programmen an Schulen muss Freiwilligkeit Prinzip bleiben.	Kenntnisnahme. Ein minimaler Kostenbeitrag hat gegenüber einer kostenlosen Beratung den Vorteil, dass nur Personen mit einem vorhandenen Umsetzungswillen die Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Dies hat dahingehend eine Bewandnis, da jede Beratung grundsätzlich Aufwände generiert. Andererseits dürfen die Kosten keine zusätzliche Hemmschwelle bedeuten. Kenntnisnahme.
GVAR	unter Vorbehalt	- Beratung, Information und Zusammenarbeit wird unterstützt. - Bei Erhebung von Energiedaten sind Verhältnismässigkeit, Zweckbindung und Schutz sensibler Unternehmensdaten sicherzustellen.	Kenntnisnahme. vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der Gemeinde Teufen.

SP AR	unter Vorbehalt	- Q3: Anpassung der Energiegesetzgebung ist nicht nur zu prüfen, sondern das entsprechende neue Modul der MuKEN 2025 bis 2030 in die kant. Gesetzgebung aufzunehmen. - Antrag: Kanton soll prüfen, bei welchen Aspekten des Energievollzugs eine Abwicklung über kantonal zentralisierte Stelle(n) zielführender wäre; u.a. bietet EVEN hierzu neue Möglichkeiten bei der Prozessoptimierung.	Gestützt auf Art. 70^{bis} Abs. 1 und Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1) entscheidet der <i>Kantonsrat über Anpassungen des kantonalen Energierechts</i>. Eine Prüfung von Zuständigkeitsänderungen im Bereich des Energievollzugs ist kein Bestandteil des kantonalen Energiekonzepts. Art. 4,5 und 6 kEnG definieren die Kompetenzverteilung beim Vollzug der Energievorschriften.
WNO	unter Vorbehalt	- G5: Präzisierung „Zusammenarbeit mit Dritten“: Unternehmen sollen explizit aufgeführt werden. - Antrag zusätzliche Massnahme Q6: Die Gemeinden werden bei der Ablösung von Gasnetzen für Raumwärmeanwendungen sowie der Zielnetzplanung von/mit Gasversorgern unterstützt. - Antrag zusätzliche Massnahme Q7: Der Kanton schafft Rahmenbedingungen, thermische Netze zur Umsetzung zu bringen. Dazu gehören insbesondere: 1. Die Berücksichtigung kommunaler Energiekonzepte bei der kantonalen Förderung. 2. Die Koordination der Fördertöpfe seitens BFE und BAFU (Stiftung KliK und darauf aufbauende Programme) beim Bund zu initiieren und zu treiben.	Unternehmen sind bereits aufgeführt. „Q5 – Zusammenarbeit mit Dritten“: Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele arbeitet der Kanton mit Dritten zusammen, insbesondere mit dem Bund, anderen Kantonen, Branchenverbänden und <i>Unternehmen</i>. <i>Kein</i> Gasnetz dient ausschliesslich der Raumwärmeerzeugung. Angeschlossene Haushalte/Betriebe decken damit die Energie zur Raumwärmeerzeugung (tiefes bis mittleres Temperatursegment) <i>und</i> mindestens auch zur <i>Brauchwarmwasseraufbereitung</i> (mittleres Temperatursegment) sowie allenfalls im Industriebereich zur Produktion von Prozessenergie (oft Hochtemperatursegment). Weder Kanton noch Gemeinden können die „Zielnetzplanung von/mit Gasversorgern“ beeinflussen. Instrumente zur Abkehr von fossilen Energieträgern sind <i>Vorschriften im Bereich der Wärmeerzeugung</i>. Diese können bis zu Anschlusspflichten bei Fernwärmenetzen führen, sofern die Wärmenetze im öffentlichen Interesse liegen und die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen angeboten wird. Die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Erstellung von thermischen Netzen liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden (vgl. Art. 3a Abs. 4 kEnG). Eine entsprechende Forderung bedarf der Anpassung der Bestimmungen des kantonalen Förderprogramms Energie. Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. <i>Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat</i> (vgl. Art. 18 Abs. 2 kEnG). Der Kanton hat keinen Einfluss auf die verschiedenen Bundestöpfe seitens BFE und KliK. Das nationale Recht bestimmt den Verwendungszweck (vgl. CO₂-Gesetz).

		3. Gasversorger werden zur Mitwirkung bei der Zielnetzplanung verpflichtet, welche die kommunalen Konzepte berücksichtigt und mit Wärmenetzbetreibern abgestimmt werden.	Dem Kanton fehlt die Rechtsgrundlage, um die Gasversorger zur Mitwirkung zu verpflichten.
Appenzeller Energie	unter Vorbehalt	- Kanton muss sich in Anwendung von Art. 3 Abs. 5 kEnG mehr für faire Rücknahmetarife für erneuerbare Energien einsetzen.	Die Höhe der Rücknahmetarife steht im direkten Zusammenhang mit den Stromkosten für Konsumentinnen und Konsumenten. Bei der Preisgestaltung müssen alle Interessen berücksichtigt werden, nicht nur die der Produzenten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen inkl. Abnahme- und Mindestvergütung von Solarstrom sind im nationalen Recht definiert (EnG , EnV , StromVG , StromVV).
Gemeinde Trogen	Nein	- Bei Vergaben der öffentlichen Hand sollen Unternehmen berücksichtigt werden, die in ihren Prozessen die nachhaltige Energienutzung, Energieerzeugung und nachhaltige Mobilität berücksichtigen. - Gemeinde/GPAR begrüsst langfristige Zielsetzungen des kant. Energiekonzepts. - Einbezug der Gemeinden in transparentes Monitoring aller Massnahmen wird vermisst; Kanton soll ein begleitendes Controlling einführen. - Q2 und Q3: Zugriff auf detaillierte Energiedaten ist für Gemeinden essenziell, um z.B. Wärmeverbünde zu planen; Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (Modul 11 MuKE) wird begrüsst, damit Daten unbürokratisch von den Werken erhalten werden. - Q4: Dem Bereich Mobilität soll ein deutlich grösseres Gewicht beigemessen werden, um die Energiewende ganzheitlich voranzutreiben; Braucht aktive Sensibilisierung für verändertes Verhalten.	Kriterien für Vergaben der öffentlichen Hand richten sich nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) und die zugehörige Verordnung (bGS 712.11). Rechtlich verbindliche Nachhaltigkeitskriterien müssten demnach auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden. Mit dem Art. 10 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) sollen Bund und Kantone in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Mit der aktuellen Revision der Klimaschutz-Verordnung soll genau diese Forderung auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. <i>Der Erlass ist ausstehend.</i> Kenntnisnahme. vgl. vorherige Erläuterungen zum Antrag der „GPAR, Gemeinde Schönengrund, Gemeinde Herisau, Gemeinde Stein AR“. Kenntnisnahme. Q4 beinhaltet alle Schwerpunktthemen sowie Sektoren wie <i>Verkehr</i>, Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungen, synthetische Gase, Haushalte und Abfall.

Gemeinde Bühler	Nein	- Massnahmen sind sinnvoll und flankieren HZ; finanzielle Ausstattung (Fr. 100'000 pro Jahr für Beratung und 20'000 pro Jahr für Gemeinden) ist angemessen. Es sollen vorwiegend Unternehmen und Gemeinden angesprochen werden (grösstes Potenzial; Chancen von Beratung bis Umsetzung am grössten).	Bei der Beratung sind unbedingt auch Privatpersonen zu berücksichtigen, nicht nur Unternehmen und Gemeinden. Es geht nicht nur um das Potenzial, sondern auch um Bewusstseins- und Wissensvermittlung in Energiebereich.
Gemeinde Heiden	Nein	- Q2: Gemeinden bilden starken Multiplikator für kant. Energieziele; Label Energiestadt hat diesbezüglich viel bewirkt (insb. auch Energiestadt-Region); Zertifizierung und Re-Zertifizierung Energiestadt-Region sind deshalb finanziell zu unterstützen. - Q4: Nicht nur Effizienz und Ausbau erneuerbarer Energien sind zu fördern, sondern insb. auch die Steigerung des örtlichen und zeitlichen Verbrauchs	Analog zum Bund hat der Kanton das Programm „Energiestadt“ in den ersten Jahren mit einer „Anschubfinanzierung“ unterstützt. Das Ziel dabei war, dass das Programm anschliessend selbsttragend weitergeführt wird. Ein seriöses Engagement zur Beibehaltung und Steigerung innerhalb des Labels erfordert Ausgaben und lässt finanzielle Mittel aus eidgenössischen und kantonalen Förderprogrammen generieren. Unter dem Strich werden Kosten eingespart, wobei energieaktive Gemeinden von einem „Return on Invest“ profitieren. Zudem sind alle Staatsebenen in der Pflicht und der Kanton unterstützt die Gemeinden nach wie vor bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung kommunaler Energieplanungen mit geeigneten Hilfsmitteln, Daten, Informationen und Beratung. Der örtliche Verbrauch ist nicht in jedem Fall möglich und würde bei dieser Formulierung eine <i>zentrale</i> Produktion, wie sie bspw. bei der Wasserkraft oder Windkraft erfolgt, als weniger geeignet kategorisieren. Gerade zentrale Energieerzeugungsanlagen sind hinsichtlich Ertragssteuerungen bzw. -abregelungen vorteilhafter als viele kleine dezentrale Stromproduktionsanlagen. Um die Energieversorgung sicherzustellen, braucht es eine Kombination verschiedener Technologien sowie dezentrale <i>und</i> zentrale Anlagen. Die Massnahme Q4 wurde dahingehend angepasst, dass nicht nur die Produktion, sondern explizit auch die vorteilhafte <i>Nutzung erneuerbarer Energien</i> aufgeführt wird.
Joachim Hasler	Nein	- Q1: „Neutrale Planung“ ist falscher Begriff, „politische gewollte Beratung“ wäre richtig. - In einer Marktwirtschaft sind Förderungen suboptimal.	Berücksichtigt werden der Volkswille und der wissenschaftliche Konsens. Der Energiemarkt berücksichtigt nicht alle Kosten (z. B. Umweltschäden durch fossile Energien). Förderungen können helfen, solche „versteckten Kosten“ auszugleichen und umweltverträgliche Technologien konkurrenzfähig zu machen.
Benjamin Christ	k.A.	- Q1-Q5: Wünschenswert und begrüßenswert, wenn die eingesetzten unabhängigen Energieberatungen alle Alternativen und sauberen Energieerzeugungsmethoden zulassen.	Berücksichtigt werden nur Technologien, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.

AüB	k.A.	- Der Erfolg des Energiekonzepts hängt stark von Kommunikation, Einbindung aller Staatsebenen und Akteuren inkl. Verbraucher/innen sowie Dienstleistern ab. - Energiestadt-Region AüB und Gemeinden im AüB bieten Hand für zielgerichtete Kampagnen, auf welchen aufgebaut werden kann. - Gemeinsam mit Anbietern und Dienstleistern sollen laufend Alternativen auf dem aktuellen technischen Stand geprüft werden; Kanton ist gefordert, regionale Erfahrungen aktiv aufzunehmen und als Beschleuniger der Umsetzung zu nutzen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Regierungsrat plant eine mit dem Bund und anderen Kantonen koordinierte Energiepolitik und sorgt für ihre Berücksichtigung in den übrigen Planungen des Kantons (Art. 3 Abs. 1 kEnG). Der Austausch mit Dritten wird gefördert. Im Umkehrschluss müssen sich die Gemeinden bei ihrer eigenen Energieplanung am kantonalen Energiekonzept sowie an den Energiekonzepten und -planungen der Nachbargemeinden orientieren (vgl. Art. 3a Abs. 2 kEnG).
Die Mitte AR	k.A.	- Erfolg hängt von Einbindung aller Stakeholder, der Verbrauchenden und der Kommunikation ab. - Kanton muss als Dienstleister und Koordinator auftreten. - Es sind zielgerichtete, zielgruppengerechte Infos gemeinsam mit Partnern (z.B. Energiestadt, Verein Energie AR/AI) zur Verfügung zu stellen. - Zusammenarbeit ist nur erstrebenswert, wenn Partner ebenfalls ambitionierte Ziele haben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine Zusammenarbeit erfolgt unabhängig der Ambitionen. Gegenläufige Interessen und Bedürfnisse gilt es zu Berücksichtigen.
PU AR	k.A.	- Q3: Kanton muss sicherstellen, dass die richtigen und wichtigen Daten zur richtigen Zeit verfügbar sind und daraus Erkenntnisse zur Wirksamkeit des Energiekonzepts ziehen. - Q1, Q2, Q4, Q5: Kanton und Gemeinden informieren zielgerichtet und zielgruppengerecht über Möglichkeiten im Bereich Energiekonzept; Weitere Partner (Energie AR/AI, Energiestadt, Stiftungen, usw.) sowie die Dienstleister werden als Multiplikator eingebunden; Kanton setzt die richtigen Anreize und fördert Umsetzung und nicht weitere Papierkonzepte.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.